



03/2022

# Die Sozialverwaltung



**GdV**

**Gewerkschaft der Sozialverwaltung**



## Inhaltsverzeichnis

|   |   |          |
|---|---|----------|
| Es brennt lichterloh  | Thomas Falke                              | 3        |
| Die Sozialverwaltung ringt mit dem Tod  | Manfred Eichmeier                         | 4        |
| Bundeshauptvorstandssitzung am 12.11.2022   | Manfred Eichmeier                         | 15       |
| GdV beim dbb-Gewerkschaftstag in Berlin   | Harald Trieschmann                        | 16       |
| GdV-Ehemaligentreffen in Regensburg   | Gertraud Portner                          | 23       |
| GdV bei der Hauptversammlung der dbb bundesfrau-<br>envertretung am 22. und 23.09.2022 in Stuttgart | Karin Kuhbandner                          | 26       |
| Aus dem Tarifbereich  | Detlef Mangler                            | 30       |
| Der Staat hat für jeden Geld, außer für sich selbst   | Dominik Konther                           | 31       |
| Perspektivwechsel: Merkzeichen RF bei psychischer<br>Erkrankung                                     | Stefan Sandor                             | 32       |
| Gesetzentwurf zur Förderung eines inklusiven Ar-<br>beitsmarktes                                    | Manfred Eichmeier<br>/Andre Reichenbächer | 39       |
| GdB-Feststellung für Ukraine-Flüchtlinge  | Manfred Eichmeier                         | 42       |
| Angriffe des Weissen Rings auf die Versorgungsämter<br>schlagen weiter hohe Wellen                  | Manfred Eichmeier<br>/Andre Reichenbächer | 45       |
| Die Wohngeldreform  | Manfred Eichmeier                         | 54       |
| Das Bürgergeld  | Manfred Eichmeier                         | 55       |
| Landesdelegiertentag der GdV Sachsen am<br>24.09.2022   | Andre Reichenbächer                       | 57       |
| Aus dem GdV-Landesverband Bayern  | Manfred Eichmeier                         | 58       |
| GdV Thüringen:<br>höchste tbb-Auszeichnung für Renate Dreyse<br>Premiere beim Ortsverband Suhl      | Michael Brock<br>Marlene Wolf             | 60<br>61 |
| GdV NRW: Plant Landesregierung Kahlschlag beim<br>SGB IX?   | Thomas Falke                              | 64       |
| GdV Hessen: Überbrückungs-/Neustarthilfe Hessen   | Reiner Peter                              | 65       |
| Führungswechsel bei der GdV Rheinland-Pfalz   | Uwe Hirsch                                | 67       |
| Berlin ist immer eine Reise wert  | Thomas Falke                              | 68       |
| GdV vor 70 Jahren: Ärger vor dem Bundesdelegier-<br>tentag  | Manfred Eichmeier                         | 71       |
| Aus der Rechtsprechung  | Andre Reichenbächer                       | 73       |

## Impressum

**Herausgeber:** Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV) im Deutschen Beamtenbund (dbb)

Bundesgeschäftsstelle: Napoleonstraße 11, 57489 Drolshagen

Telefon: +49 2761 9434744, mobil: +49 174 3415539, E-Mail: [thomas.falke@gdv-bund.de](mailto:thomas.falke@gdv-bund.de)

Für den Inhalt verantwortlich: Thomas Falke, Bundesvorsitzender der GdV, Telefon wie oben.

Redaktion: Manfred Eichmeier, Eibseestr. 11, 95445 Bayreuth, Tel. 0921/31577 privat, 0921/6053234 dienstlich, E-Mail: [manfred.eichmeier@gdv-bund.de](mailto:manfred.eichmeier@gdv-bund.de)

Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet.  
Redaktionsschluss nächste Ausgabe: **15.03.2023**



## Es brennt lichterloh



Der Brandbrief der Personalräte der Jobcenter vom 28.10.2022, mit dem sie die extreme Belastung durch die anstehende Einführung des Bürgergeldes anprangern, die katastrophal vorbereitete Wohngeldreform und die mangelnde Bereitschaft der Länder, Personal für die Reform des SGB XIV bereitzustellen, sind nur drei Beispiele dafür, dass die Sozialverwaltung in Flammen steht. Und als wäre das alles noch nicht genug, gelangten nun Pläne an die Öffentlichkeit, dass die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen 130 Stellen beim Vollzug des SGB IX einsparen möchte.

Die GdV hat Mitglieder in den Sozialverwaltungen der Länder und der Kommunen und kämpft damit gegen einen Flächenbrand. Mit dieser Ausgabe möchten wir den Ansatz einer Erklärung dafür liefern, wie die Sozialverwaltung zu einem Pulverfass werden konnte, warum nur Funken reichten, um sie in Brand zu setzen und ob Brandbeschleuniger im Einsatz waren. Damit der Brand noch gelöscht werden kann, fordere ich alle, denen die Sozialverwaltung am Herzen liegt, zu einem raschen Handeln auf.

Das Familienministerium muss nun schnell das Versprechen aus dem Koalitionsvertrag einlösen, den Vollzug des Elterngeldgesetzes zu vereinfachen. Das BMAS muss endlich zugeben, dass die Einführung des SGB XIV mehr Personal erfordert und die Länderfinanzminister zum Handeln zwingen. Es muss außerdem den Weg für einen einfacheren Vollzug des SGB IX freimachen. Und das Land Nordrhein-Westfalen muss die Pläne zu Stellenstreichungen im SGB IX ganz schnell fallen lassen.

Die GdV erneuert zum wiederholten Mal ihre Bereitschaft, die Erfahrungen der Beschäftigten aus der Praxis in die Gesetzgebung einfließen zu lassen und konstruktive Vorschläge zu machen. Das würde aber voraussetzen, dass der Gesetzgeber endlich wieder bereit ist, der Verwaltung zuzuhören und sich auch von unrealistischen Erwartungen verabschiedet. Wie soll eine Einführung des SGB XIV ohne zusätzliches Personal gelingen? Wie soll das Bürgergeld zum 01.01.2023 fließen, wenn eine Einigung im Vermittlungsausschuss erst am 23.11.22 erfolgte?

Die Länder müssen ihrerseits bereit sein, den Ernst der Lage zuzugeben, das nötige Personal zur Verfügung zu stellen und die Sozialverwaltungen nicht mehr länger als „Westernstädte“ zu halten. Als Bundesvorsitzender der GdV rufe ich auch alle Beschäftigten der Sozialverwaltung um Unterstützung auf. Helfen Sie mit, die Sozialverwaltung als eine funktionierende Verwaltung am Leben zu halten. Werden Sie -soweit Sie es nicht schon bereits sind- Mitglied in der GdV und kämpfen Sie gemeinsam mit uns für eine aufgabenadäquate Personalausstattung der Sozialverwaltung und gegen eine noch mehr ausufernde Bürokratie.

Ihr Thomas Falke



## Die Sozialverwaltung ringt mit dem Tod

*Die Krähen schrei'n und ziehen schwirren Flugs zur Stadt:  
Bald wird es schnei'n, wohl dem, der eine Sozialverwaltung hat*

### Teil 1: Der Ernst der Lage



Seit 34 Jahren ist die Sozialverwaltung meine berufliche Heimat und in letzter Zeit geht mir Friedrich Nietzsches Gedicht von den Krähen als Unglücksboten und dem Verlust der Heimat nicht mehr aus dem Kopf.

Es muss ziemlich am Anfang meines Berufslebens gewesen sein, als ich im Unterricht über das Soziale Entschädigungsrecht diesen einen Satz gehört habe, der mich bis heute geprägt hat, und den ich in der Vergangenheit nicht nur einmal zitiert habe: **„Aufgabe der Sozialverwaltung ist es, zwischen berechtigten und nichtberechtigten Ansprüchen zu differenzieren und bestehende Beurteilungs- und Ermessensspielräume in vollem Umfang zugunsten des Bürgers auszuschöpfen“**.

Zu meinem Verständnis von Sozialverwaltung gehören außerdem Empathie und Nähe zum Bürger, dem man sich auch verpflichtet fühlen sollte, eine gute Erklärung zu liefern, wenn Ansprüche abgelehnt werden müssen.

Dabei bin ich nahe bei den Gründungsvätern des Kriegsopferversorgung-Errichtungsgesetzes vom 12.03.1951. Sie führten in § 4 aus, dass die Beamten und Angestellten der Versorgungsverwaltung für ihre Aufgabe **besonders geeignet** sein sollen. Erst recht unter dem Namen Sozialverwaltung sehe ich heute im Mittelpunkt unseres Handelns die Verpflichtung, den Bürgern das soziale Antlitz des Staates zu zeigen.

Ob bei der Bearbeitung von Anträgen, Widersprüchen, Klagen, Petitionen oder vor Gericht: Ich habe in der tagtäglichen Arbeit versucht, diese Philosophie umzusetzen. Aus dieser Überzeugung heraus fühle ich mich bis heute verpflichtet, mich gewerkschaftlich für eine integrierte Landessozialverwaltung als eigenen Verwaltungszweig einzusetzen.

Wenn ich nun im Folgenden darlege, warum die Sozialverwaltung im Sterben liegt, dann meine ich mit Sozialverwaltung vor allem die aus der ehemaligen Versorgungsverwaltung hervorgegangenen Sozialverwaltungen der Länder mit den Aufgabenbereichen Soziales Entschädigungsrecht, Schwerbehindertenrecht, Familienförderung und sozialen Hilfen (nicht zu verwechseln mit Sozialhilfe).

Der Brandbrief der Personalräte der Jobcenter vom 28.10.2022, mit dem sie die extreme Belastung geißelten und die katastrophale Vorbereitung auf die Wohngeldreform lassen aber Rückschlüsse zu, dass auch die Sozialverwaltungen der Jobcenter und Kommunen ums Überleben kämpfen.



## Zerstörungswut

Mit Schrecken denke ich heute noch an die Versuche zurück, die bestens aufgestellten Ländersozialverwaltungen zu zerschlagen; im Osten Deutschlands auch noch besonders unsinnig, nachdem sie nach der Wiedervereinigung dort erst neu geschaffen worden waren. Mehr als 20 Jahre stemmte sich die GdV von 1995 bis 2016 gegen die Zerstörungswut der Länder. Die Länderhaushalte standen damals unter enormen Kostendruck und es entstand der Glaube, mit einer Zerschlagung bestens funktionierender Verwaltungsstrukturen Geld und Personal einsparen zu können. Es wurde umstrukturiert, umbenannt, aufgelöst, zerstört und zerschlagen.

In einigen Bundesländern wie in Bayern und Brandenburg gelang es in letzter Sekunde die Landessozialverwaltung zu retten, in anderen, wie in Baden-Württemberg, Thüringen und Nordrhein-Westfalen gelang es leider nicht. Gutachten der BMS Consulting in Nordrhein-Westfalen oder des Thüringer Rechnungshofes belegten später, dass die Zerschlagung der Landessozialverwaltungen den Steuerzahler viele Millionen gekostet hat. Dies war wahrscheinlich auch ein Grund dafür, dass man in den Ländern zur Erkenntnis gelangte, dass man bei Behörden, die überwiegend Bundesgesetze vollziehen, mit Strukturreformen nur mehr Geld ausgeben, aber nicht sparen kann. Dass es in Thüringen nun Überlegungen gibt, Teile der damaligen Verwaltungsreform wieder rückgängig zu machen, belegt das Scheitern der sogenannten „Reformen“. Auch wenn die Zerstörungswut abgeebbt ist, sie hat bei der Sozialverwaltung schwere Schäden verursacht und einen Scherbenhaufen hinterlassen. Entweder sie wurde zerstört und kommunalisiert oder sie überlebte -wie in Bayern und Rheinland-Pfalz- nur unter der Auflage massivster Personaleinsparungen.



## Die Regelungswut

Ein Hauptgrund für das Kollabieren der Sozialverwaltung liegt für mich in der leider nicht mehr aufzuhaltenden Regelungswut von Bundestag und Bundesregierung. Standen früher alle Regelungen unter dem hergebrachten Dogma des Sozialrechts: „**So viel Pauschalierung wie möglich und so wenig Einzelfallgerechtigkeit wie nötig**“ hat sich der Bund von Pauschalierungen im Sozialrecht mittlerweile fast völlig verabschiedet. „**Mehr Einzelfallgerechtigkeit sorgt für mehr Zufriedenheit bei den Bürgern**“ lautet das neue Dogma, nachzulesen unter anderem in der Begründung zu einem Entwurf der 6. Änderungsverordnung der Versorgungsmedizinverordnung (VersMedV).

Das Bundeselterngeldgesetz (BEEG) ist das beste Beispiel für ein Sozialgesetz mit völlig außer Kontrolle geratener Bürokratie. Was einst 1986 unter dem Namen Bundeserziehungsgeldgesetz mit einer überschaubaren Anzahl von für den Vollzug notwendigen Mitarbeitern begann, bindet heute eine immense Anzahl von Kräften. Die in diesem Bereich tätigen Beschäftigten haben sich aber weder selbst eingestellt noch illegal vermehrt. Der Wille des Bundesgesetzgebers, den Eltern jeden Wunsch von



den Augen abzulesen und für jede noch so skurrile Lebenssituation eine passende Antwort im BEEG zu liefern, hat vielmehr zu einem permanent steigenden Personalbedarf geführt.

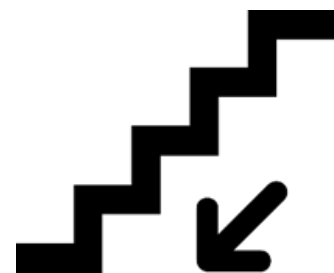
Der Paradigmenwechsel vom Bundeserziehungsgeldgesetz zum Bundeselterngeldgesetz wird von mir nicht in Frage gestellt. Es ist das Recht des Gesetzgebers zu bestimmen, wer und in welchem Umfang Familienförderungsleistungen erhalten soll. Aber ein Recht zu schaffen, dessen Bestimmungen die Sozialverwaltung keinem Bürger mehr vernünftig erklären kann, führt am Ende jede Verwaltung in den Ruin, insbesondere, wenn es sich wie beim Elterngeld um eine Lohnersatzleistung handelt, die unter hohem Zeitdruck zügig die Eltern erreichen muss.

Die Einführung des SGB XIV war überfällig und hätte die Möglichkeit geboten, eines der spezialisiertesten Sozialgesetze zu entschlacken. Herausgekommen ist das Gegenteil: Der komplizierte Leistungsteil wurde beibehalten, der anspruchsberechtigte Personenkreis erweitert und weil das noch nicht reicht, brauchte es auch noch eine Vergleichsberechnung zwischen altem und neuem Recht.

Um hier nicht falsch verstanden zu werden: Ich begrüße weite Teile des neuen SGB XIV und die Intention, den Opfern schnellere und unbürokratische Hilfe zukommen zu lassen. Ich habe nichts gegen Traumaambulanzen, Fallmanagement oder schnelle Hilfen. Aber warum nicht endlich der komplizierte Leistungsteil eingeschränkt und mit Vergleichsberechnungen zwischen altem und neuem Recht der Vollzugsaufwand nochmals erhöht wurde, ist für mich schlichtweg nicht nachvollziehbar.

### **Der soziale Abstieg der Sozialverwaltung**

Warum der Stellenwert der Sozialverwaltungen der Länder heute in der Größenordnung einer Amöbe anzusiedeln ist, bleibt für mich ein Rätsel. Ihr großer Anteil am Wiederaufbau der Bundesrepublik, z.B. durch Kriegsopferversorgung oder dem Lastenausgleich, war einst gerühmt und anerkannt. Heute gewinnt man den Eindruck, dass die Sozialverwaltung nur noch als Ballast gesehen wird. Wer soll auch eine Verwaltung schätzen, die nur Geld ausgibt und dazu auch noch Personal bindet?



Nach einem Bericht der Bayerischen Staatszeitung vom 11.12.2021 bewegt sich das Familienressort (gemeint ist das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) thematisch „unter Söders Radar“. Wer sich bewusst macht, dass das Radar des Bayerischen Ministerpräsidenten erwiesenermaßen nicht nur bis zum Bundeskanzleramt, sondern bis weit ins Weltall reicht (O-Ton-Söder: „*Bayern soll das Space Valley in Deutschland werden*“) kann sich ausmalen, wo der Stellenwert der untergeordneten Sozialverwaltung einzuordnen ist, wenn schon das übergeordnete Ministerium unterm Radar unterwegs ist: Ganz unten.



Noch verächtlicher hat es Altkanzler Gerhard Schröder formuliert: Er sprach von „Familie und Gedöns“. Laut Duden steht Gedöns „für den alltäglichen Gebrauch nicht unbedingt notwendige und deshalb als überflüssig erachtete Gegenstände“. Schröder meinte damit zwar 1998 das damalige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, aber schon seit vielen Jahren sieht die Politik in den Bereichen Familie und Soziales keine Themen mehr, womit man Wahlen gewinnen kann. Und allein darum geht es heute den Landesregierungen nur noch. Alles wird einem großen Ziel untergeordnet, nämlich die nächsten Wahlen zu gewinnen.

Die Strategie der Landesregierungen, um an der Macht zu bleiben, ist heute vergleichsweise schlicht: Man schüttet Personal für die Bereiche Bildung, innere Sicherheit, Justiz und Wissenschaft aus, gießt Geld für die Familien und wen auch immer durch die Sozialverwaltung dazu und hofft, dass dadurch die Umfragewerte nach oben schnellen. Die Sozialverwaltung bekommt für ihre Mühen keine personelle Unterstützung, bisweilen reicht es noch für einen Baustein in den Weihnachtsansprachen. Zusätzliche Aufgaben, aber ohne zusätzliches Personal, ist für die Sozialverwaltung zur Selbstverständlichkeit geworden. Die schaffen das schon.

### Die Digitalisierung

Die digitale Transformation ist eine Herausforderung für eine ganze Generation, betrifft damit aber auch alle und nicht nur die Sozialverwaltung. Dass sich Vorhaben in die Länge ziehen, es mehr Bedenkenträger als Entscheidungsträger gibt und am Ende Millionen in den Sand gesetzt werden, weil geplante Digitalisierungsmaßnahmen sich nicht umsetzen lassen, passiert in der Verwaltung gleichermaßen wie in der freien Wirtschaft. Der Unterschied zwischen der freien Wirtschaft und dem öffentlichen Dienst besteht allerdings darin, dass die freie Wirtschaft erkannt hat, dass Digitalisierung nicht nur Investitionen in Hard- und Software und die Infrastruktur, sondern auch in Personal erfordert. Diese Erkenntnis hat sich bis heute nicht in die Kreise der Regierungsverantwortlichen herumgesprochen und so verläuft die Digitalisierung im öffentlichen Dienst ein Stück weit schleppender als in den Unternehmen.



*Dieses Bild, aufgenommen in einer Dienststelle der Sozialverwaltung steht symbolisch für das schleppende Vorankommen bei der Digitalisierung, Foto: Kuhbandner*

Dass die Sozialverwaltung dem Digitalisierungsdruck nicht standhalten kann, ist bei der desaströsen personellen Situation wenig verwunderlich. Wer soll die optimalen digitalen Prozesse ausdenken, managen und die Mitarbeiter für die notwendigen Veränderungen gewinnen? Der Versuch, diese Aufgabe den Bearbeitern, die aktuell zwischen Aktenstapeln und Anrufen unzufriedener Bürger zerrieben werden, aufzuerlegen, ist jedenfalls krachend gescheitert. Personelle Investitionen für Digitalisierungsvorhaben? Fehlanzeige.



## Die Geringschätzung der Exekutive

Es ist der Wunschtraum der Staatsrechtler: „Die legislative (gesetzgebende), die exekutive (vollziehende) und die judikative (Recht sprechende) Gewalt sollen sich gegenseitig kontrollieren und staatliche Macht begrenzen“.

Kritik an der Verwaltung gab es schon immer und die muss diese wie jeder Berufsstand auch aushalten können. Sie kommt sowohl vom Bürger als auch der Boulevardpresse und richtet sich meist gegen die sogenannten Privilegien und die Pensionslasten („Die Beamte fresse uns uff“). Ansonsten erschöpft sie sich überwiegend in Bezeichnungen



wie „Sesselfurzer“ oder Beamtenwitze, wie z.B. den vom Beamtenmikado (Wer sich zuerst bewegt, hat verloren) oder von den Beamten als den Trägern der Verwaltung (einer träger als der andere..). Im Großen und Ganzen ist beim Bürger aber der Respekt vor den Beschäftigten im öffentlichen Dienst erhalten geblieben, gleich in welchem Bereich sie tätig sind.

Geändert hat sich aber die Einstellung der Legislative gegenüber dem öffentlichen Dienst. Und das geht quer durch alle Parteien, gleich ob man die ehemalige Ministerpräsidentin Heide Simonis („Beamte -man soll sie schlagen, wo man sie trifft-“), Altkanzler Gerhard Schröder („faule Säcke“) oder Möchtegernkanzler Armin Laschet („Wenn der Berufswunsch im Studium ist, Beamter im öffentlichen Dienst zu werden, ist was falsch“) bemüht. Immerhin soll Schröder mit den faulen Säcken nur die Lehrer gemeint haben.

Die Geringschätzung der Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes durch die diskreditierenden Äußerungen der Spitzenkräfte der Politik ist nicht ohne Folgen geblieben. War man seitens der Legislative früher stets bemüht, Gesetze vor der Verabschiedung auf ihre Umsetzbarkeit und Praxistauglichkeit zu durchleuchten, ist die Einschätzung der Verwaltung heute vor allem dem Bundesgesetzgeber völlig egal. Gesetze werden durchgepeitscht, koste es, was es wolle. Kritik an den bürokratischen Regelungen empfindet man als Majestätsbeleidigung und suggeriert der Verwaltung, dass sie einfach zu dumm ist, zu verstehen, warum Regelungen, die in der Praxis enormen zusätzlichen Aufwand bedeuten, ins Gesetz aufgenommen wurden.

Die Sozialverwaltung hat häufig nur noch die Stellung eines Befehlsempfängers. Ratschläge werden nicht nur ignoriert, bisweilen wird die Exekutive auch noch verhöhnt, wie bei der letzten Novellierung des BEEG. „*Elterngeld bietet noch mehr Freiräume*“ bejubelte das BMFSFJ seine Novelle vom September 2021 pressewirksam, verschwieg aber, dass die nicht vorhandenen Spielräume der Verwaltung durch noch bürokratischere Regelungen weiter eingeschränkt wurden. In der Begründung zum Gesetzentwurf wurde daher auch ein Mehraufwand für die Verwaltung -wie bei allen anderen Novellen zuvor- verneint.





Der Koalitionsvertrag der Ampelkoalition setzte dem Ganzen noch die Krone auf. Er nennt zwar als Ziel eine Vereinfachung des Elterngeldgesetzes, listet aber in der Folge ein Bündel von geplanten Regelungen auf, die nicht nur aus Sicht der GdV den Verwaltungsaufwand deutlich erhöhen würden.

Das BMAS bestreitet für die Reform des SGB XIV ebenfalls einen personellen Mehrbedarf. Allein in Bayern schätzt man aber den zusätzlichen Mehraufwand wegen der Ausweitung der Tatbestände und der Einführung des Fallmanagements auf 30-40 Stellen. Hinter vorgehaltener Hand räumt das BMAS den zusätzlichen Mehraufwand ein. Aber den konnte man nicht in die Gesetzesbegründung miteinfließen lassen, denn sonst hätte der Bundesrat nicht zugestimmt, wird kolportiert. Aber wenn das Gesetz nun längst verabschiedet ist, warum gibt man dann nicht wenigstens jetzt den personellen Mehrbedarf zu? Wieder hinter vorgehaltener Hand räumt das BMAS ein, dass man noch abwarten möchte, ob sich der personelle Mehrbedarf tatsächlich nach Einführung des SGB XIV zeigt, und dann könne man ja vielleicht noch „nachsteuern“. Da irrt das BMAS gewaltig, denn das einstige Flaggschiff Sozialverwaltung ist dann längst untergegangen. Ein untergegangenes Schiff kann niemand mehr steuern.

Den Beschäftigten der Sozialverwaltung erweist man durch dieses Verhalten einen Bärendienst. Wie sollen personelle Mehrbedarfe in den Haushaltsverhandlungen umgesetzt werden, wenn man in Berlin gar keinen Mehrbedarf sieht? Die Länderfinanzminister reiben sich ob der großartigen Unterstützung aus Berlin die Hände, die Beschäftigten werden im Regen stehen gelassen.

Gleich ob man eine Lupe oder den heiligen Antonius bemüht. Stellen für die Einführung des SGB XIV sucht man in den Länderhaushalten vergeblich.

Konstruktive Vorschläge zum Bürokratieabbau, wie die von der GdV unterstützte Bundesratsinitiative aus Bayern zur Vereinfachung des Schwerbehindertenrechts von 2005 werden als Majestätsbeleidigung empfunden. Bayern hatte damals statt einer Bewertung in Zehnergraden nur noch 3 Stufen für die GdB-Feststellung vorgeschlagen. Die damalige Ministerin für Gesundheit und soziale Sicherung, Ulla Schmidt, soll diese brüsk abgebügelt haben: „Wegen ein paar Millionen Einsparungen tue sie sich den Streit mit den Sozialverbänden nicht an“, ätzte sie und damit war die Vereinfachung vom Tisch.

### **Auf der Intensivstation**

Die Corona-Pandemie hat die prekäre Situation der Sozialverwaltung nochmals verschärft. Kurzfristig mussten Milliarden unters Volk gebracht werden, um die durch die Pandemie für viele Menschen und Institutionen entstandenen Notlagen abzufedern. Zugegebenermaßen wurden Hilfsmaßnahmen nicht nur von der Sozialverwaltung eingefordert. Aber für eine personell bereits schwer gebeutelte Verwaltung reichten die zusätzlichen Aufgaben zur Verlegung auf die Intensivstation.



Ist die Sozialverwaltung noch zu retten und was muss passieren? Darüber grüble ich jeden Tag. Ich weiß nur, dass eine Sozialverwaltung, deren Beschäftigte nicht mehr zwischen berechtigten und nichtberechtigten Ansprüchen differenzieren können, die Leistungen kontrollfrei und ungeprüft „durchwinken“ müssen, keine Zeit mehr haben, Akten zu lesen und Sachverhalte



aufzuklären, und die Bürger abwimmeln müssen, auf Dauer nicht überlebensfähig ist. Wann der Tod eintritt, ist noch offen. Ich halte es hier mit der Bibel: „*Niemand kennt den Tag und niemand kennt die Stunde*“. Aber schon mit der nächsten Elterngeldnovelle, dem nächsten Hilfsprogramm oder der Einführung des SGB XIV könnte es so weit sein. Gibt es noch Rettung? „*Allein den Betern kann es noch gelingen*“. Die Sozialverwaltung hatte Reinhold Schneider bestimmt nicht im Kopf, als er 1936 dieses Gedicht verfasste.

### **Wiederbelebungsversuche**

Mit intensivmedizinischen Maßnahmen könnte vielleicht eine Wiederbelebung gelingen. Dafür müssten die Länder mit einem Soforthilfeprogramm zusätzliche Stellen für die Sozialverwaltung bewilligen. Damit könnte sie zumindest wieder die nötige Luft zum Atmen bekommen. Als nächstes müsste die Legislative des Bundes bereit sein, sich über den wahren Zustand der Sozialverwaltung zu informieren (das halte ich angesichts des elitären Denkens in Bundestag, Bundesregierung und Bundesministerien für sehr schwierig). In einem weiteren Schritt müsste dann auch die Bereitschaft zurückkehren, Gesetze und Verordnungen wieder auf ihre praktische Durchführbarkeit zu durchleuchten. Das würde aber auch voraussetzen, dass der Respekt vor der Exekutive zurückkehren müsste.

Und dann müssten das Bundeselterngeldgesetz entschlackt, das Feststellungsverfahren nach dem SGB IX abgespeckt, der Leistungsteil des SGB XIV radikal vereinfacht werden usw.

**So viel Pauschalierung wie möglich und so wenig Einzelfallgerechtigkeit wie nötig**“, müsste wieder der vorherrschende Grundsatz werden. Zusätzlich müsste die Politik auch noch dazu bereit sein, die Lobby der Sozialverbände wieder ein kleines Stück zu beschneiden. Die Sozialverwaltung, die fast 35 Jahre meine berufliche Heimat war, darf nicht sterben. Erst recht nicht jetzt, wo der Sozialstaat wegen der Energiekrise und der dadurch verursachten sozialen Verwerfungen an allen Ecken und Enden gebraucht wird. Aber was passiert, wenn doch?



## Teil II: Nach dem Tod (Satire)

Schon vor dem Begräbnis wird es Streit um die Sterbeanzeige geben. Am Ende werden sich Bund und Länder mit großer Mehrheit auf folgende Formulierung einigen:

✚ „Aus Sicht der Länder verstarb nach langer mit großer Geduld ertragener Krankheit, aus Sicht des Bundes plötzlich und unerwartet die Sozialverwaltung.....“

Die Sozialverwaltung wird im beschaulichen Städtchen Landshut in Bayern beerdigt. Zum Unmut vieler Länder setzt sich hier der Bayerische Ministerpräsident Söder durch. Er hat allerdings auch gute Argumente: Bayern hatte die größte Landessozialverwaltung und die Dienststelle der Sozialverwaltung in Landshut ist direkt gegenüber dem Friedhof gelegen, Adresse Friedhofstrasse 7.

Den Streit um die Sargträger kann erst eine Gerichtsentscheidung beilegen. Das Gericht spricht in einer Eilentscheidung dem Bundesvorstand der GdV das Recht, den Sarg zu tragen, zu. Es bestätigt erneut, dass die Totenfürsorgepflicht der nächsten Familienangehörigen -in diesem Fall die GdV- durch Wohnheitsrecht in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 3 und Art. 6 des Grundgesetzes verbürgt ist. Ein öffentlich-rechtliche Bestattungsrecht, wie es der Bund unter Berufung auf die Entscheidung des BGH vom 14. Dezember 2011, IV ZR 132/11, einforderte, sei nicht gegeben, urteilen die Richter, zumal sich der Bund zuletzt auch kaum mehr um die Sozialverwaltung gekümmert habe.

Auf eine Verfilmung des tragischen Tods der Sozialverwaltung hoffen die Starregisseure vergeblich. Der Stoff wurde bereits verfilmt. Er läuft seit Jahren als Serie erfolgreich im ZDF unter dem Titel „Letzte Spur Berlin“.

Um die Bestattungskosten braucht sich die GdV keine Sorgen machen. Üppige Spenden von IT-Unternehmen, die sich die Verträge für die tägliche Wartung der Hard- und Software der Nachfolgeverwaltung „Augen zu und durch“ gesichert haben, sorgen für ein standesgemäßes Begräbnis.

Beim Leichenschmaus wird es Linsensuppe geben. Das hat die Sozialverwaltung im Testament so verfügt. Bis heute gilt die Linsensuppe als „Arme-Leute-Essen“ und steht bei der Beerdigung daher symbolisch für die Bescheidenheit der Sozialverwaltung und den schlichten und schnörkellosen Dienst am Bürger.



### Das letzte Geleit

Der Friedhof wird am Tag des Begräbnisses schwarz vor lauter Menschen sein. Aus dem gesamten Bundesgebiet werden die Mitarbeiter der Sozialverwaltung anreisen, um ihrer lieb gewordenen Behörde das letzte Geleit zu geben. Jahrzehntelang haben sie es als sinnstiftende Tätigkeit empfunden, für das soziale Antlitz des Staates zu



stehen. Von den Pensionisten und Rentnern wird ebenfalls jeder, der noch einigermaßen reisefähig ist, kommen.

Schnell ist klar, warum neben dem Grab für die Sozialverwaltung noch ein weiteres Grab ausgehoben ist. Dort wird die Pflege beerdigt werden. Auch ihr wurde ein ähnliches Schicksal zu teil. Hochmotivierte Pflegekräfte mit zutiefst sozialer Einstellung und bis zur Selbstaufopferung bereit, wurden durch überbordende Bürokratie in Scharen verjagt und die Pflege damit in den Ruin getrieben. Die Beerdigung der Pflege wird eine Woche später stattfinden.



Der Bundeskanzler ist in Berlin unabkömmlich. Er feilt zusammen mit dem Kabinett an einer Entlastungsverordnung, die Entlastung für diejenigen bringen soll, die für Entlastung sorgen. Er schickt aber eine Karte an die Hinterbliebenen mit den tröstenden Worten: „*You`ll never walk alone*“.

Die Sozialminister und Präsidenten/Leiter der Sozialverwaltungen der Länder werden geschlossen zum Begräbnis erscheinen. Sie werden kreidebleich ankommen, aber gefasst wirken. Die schlechte Verfassung der Sozialverwaltung war ihnen leidlich bekannt und sie haben sich gut auf die schwere Stunde vorbereitet. Nach allem, was die GdV über die letzte Präsidententagung vom September 2022 in Saarbrücken in Erfahrung bringen konnte, herrschte dort bereits Grabesstimmung. Den einen oder anderen dürfte aber doch ein wenig das schlechte Gewissen plagen. Hat man wirklich alles getan und rechtzeitig alle möglichen Notrufe getätigt, um die Sozialverwaltung zu retten, oder vielleicht doch den wahren Zustand etwas verschleiert, um selbst gut dazustehen? Auszuschließen ist das nicht.

Die Repräsentanten der Sozialverbände werden sich nicht lange bitten lassen. Im Großen und Ganzen war die Zusammenarbeit der Sozialverwaltung mit den Sozialverbänden zum Wohle des gemeinsam anvertrauten Personenkreises sehr fair. Sie werden ihr Bestürzen über den Tod der Sozialverwaltung äußern und tiefe Trauer tragen. Ohne die Sozialverwaltung wird es keine Anhörungen, Ablehnungsbescheide und Widerspruchsbescheide mehr geben. Mit der Nachfolgeverwaltung, die jeden Antrag vollautomatisiert „durchwinkt“, dürfte es ungleich schwieriger werden, neue Mitglieder zu gewinnen. Warum sollten Bürger einem Sozialverband beitreten, wenn jedem Antrag entsprochen wird? Der Weisse Ring freilich wird die Beerdigung mit etwas Unbehagen verfolgen. Das zeitliche Zusammentreffen des Todes der Sozialverwaltung mit den Angriffen auf die Versorgungsämter wegen des Vollzugs des OEG ist mehr als ungünstig. Hoffentlich stellt da niemand einen Zusammenhang her.

Auch die Finanzminister der Länder werden flächendeckend Präsenz zeigen und trauern. Eine so billige Verwaltung, die mit so wenig Personal ein so großes Aufgabenspektrum bewältigt hat, wird es nie mehr geben. Den Finanzministern schwant bereits, dass die Nachfolgeverwaltung zwar keine Personalkosten, aber dafür immense



Summen für die nunmehr unkontrolliert auszureichenden Leistungen verschlingen wird. Das wird doppelt teuer. Eine Handvoll Länderfinanzminister wirkt aber auffällig nervös. Diese haben dunkle Ringe unter den Augen, weil sie seit Tagen nur ein Gedanke quält: Würde die Sozialverwaltung noch leben, wenn sie bei den letzten Haushalten ein paar neue Stellen weniger für Lehrer und Polizisten und stattdessen ein paar mehr für die Sozialverwaltung ausgeworfen hätten?

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) schickt ein Kondolenzschreiben und lässt sich entschuldigen. Man hat die Sozialverwaltung nur flüchtig gekannt und außerdem derzeit Wichtigeres zu tun: Eine Novelle des BEEG steht an, mit der die letzte Novelle novelliert werden soll und außerdem auf Wunsch von 3 Elternpaaren auch noch gleich Mängel der viertletzten Novelle beseitigt werden sollen. Das wird für mehr Einzelfallgerechtigkeit und noch zufriedener Eltern sorgen.

Außerdem bastelt man beim BMFSFJ an der neuen Fernsehserie „*Elterngeld schnell erklärt*“. Der Stoff dürfte locker ausreichen, um die 1758 Folgen der „Lindenstraße“ zu übertrumpfen.

IT-Experten des BMFSFJ versuchen parallel diesen einen katastrophalen Satz („*Wir werden das Elterngeld vereinfachen*“) heimlich und leise aus dem Koalitionsvertrag zu entfernen. Wie konnte so ein Satz nur in den Koalitionsvertrag kommen. Hoffentlich erinnert sich niemand daran.

Dass das Kondolenzschreiben an die Sozialverwaltung als unzustellbar zurückkommt, verwundert beim BMFSFJ niemanden; man schreddert es genauso wie das letzte Schreiben der GdV mit der Bitte um ein Gespräch zur Vereinfachung des BEEG.

Dass vom BMAS niemand zur Beerdigung der Sozialverwaltung kommt, erstaunt und sorgt für ein Raunen und Flüstern unter allen Trauergästen. Man hatte eigentlich zumindest einen Nachruf auf dem Friedhof erwartet. Dazu kommt es aber nicht und deswegen wird die Lautsprecheranlage wieder abgebaut. Wer soll denn beim BMAS bitte schön Zeit haben, am Begräbnis der Sozialverwaltung teilzunehmen und dann auch noch einen Nachruf verfassen? Das BMAS geht selbst am Krückstock. 8 Jahre Auseinandersetzung mit den Sozialverbänden um die VersMedV haben Spuren hinterlassen. Dazu die Kritik am Bürgergeld und der Wohngeldreform. Von allen Seiten steht das BMAS unter Beschuss.



Das BMAS hat schon viele Schlachten geschlagen und beste Erfahrungen mit einem Rezept gemacht, das schon seit hunderttausenden Jahren einem wundervollen Geschöpf der Tierwelt das Überleben garantiert: Es **igelt** sich ein und geht nicht außer



Haus. Aussitzen, und nichts sehen und nichts hören, hat sich schon immer bewährt, genauso wie der Satz: „Das fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder“.

Immerhin lässt das BMAS einen üppigen und sehr teuer wirkenden Kranz am Grab der Sozialverwaltung niederlegen; auf den Schleifen kein mitfühlendes Wort der Kondolenz, stattdessen übergroße Bilder der Kabinettsmitglieder des BMAS; bis zu den nächsten Wahlen ist es nicht mehr weit.

Es herrscht Totenstille auf dem Friedhof, als der Sarg ins Grab hinabgelassen wird. Die Stille wird nur kurz von einem für alle Trauergäste unüberhörbaren Rascheln unterbrochen. Es kommt von einem Laubhaufen am Rande des Friedhofs. Ein Igel spitzt kurz heraus und als er mitbekommt, dass der Friedhof immer noch voller Menschen ist, sucht er rasch wieder Schutz im Laubhaufen - und igelt sich ein.

Als dann der Chor das Lied „Wir sind nur Gast auf Erden“ anstimmt, fassen sich die Trauergäste spontan an den Händen und lassen ihren Tränen freien Lauf. Weil es dann in Strömen zu regnen beginnt, vermischen sich die Tränen mit dem Regenwasser zu kleinen Rinnsalen auf dem Friedhof. Und dann haben die Trauergäste für die Sozialverwaltung nur noch einen letzten frommen Wunsch:

**Der Herr gib ihr die ewige Ruhe**

**Und das ewige Licht leuchte ihr**

**Der Herr lasse sie ruhen in Frieden**

**Amen**



Es ist schon dunkel, als die Trauergemeinde den Friedhof verlässt. Auf dem Weg zum Leichenschmaus überholen sie einen alten Mann, der in der Finsternis mit dem Rollator mühsam die Friedhofstraße entlang schlurft. Endlich hatte er die Kraft dazu gefunden, sich vom nahe gelegenen Altersruhesitz auf den Weg zum Versorgungsamt zu machen, um dort seinen Antrag auf Feststellung der Merkzeichen G und B abzugeben.

Insgeheim hatte er auch auf ein Lächeln und ein nettes Wort in der Behörde gehofft. Stattdessen ist er zwei Stunden frierend vor der verschlossenen Tür gestanden. Der Regen hat das Antragsformular längst durchweicht. Ob er es noch einmal zum Gebäude in die Friedhofstrasse schaffen wird, weiß er nicht.

Während er langsam Meter um Meter in Richtung Altersheim zurücklegt, erinnert er sich an ein Drama von Wolfgang Borchert, das er einst im Theater gesehen hat: „**Draußen vor der Tür**“. Der Untertitel bei der Premiere 1947 lautete: „Ein Stück, das kein Theater spielen und kein Publikum sehen will“.

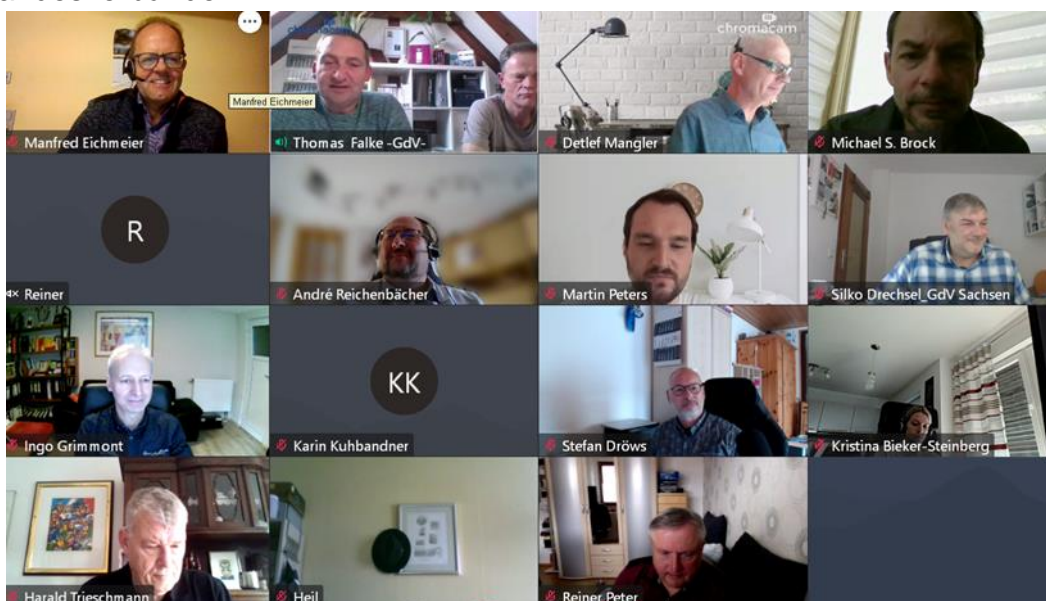
*Die Krähen schrei`n und ziehen schwirren Flugs zur Stadt:  
Bald wird es schnei`n, weh dem, der keine Sozialverwaltung hat*



## Bundeshauptvorstandssitzung am 12.11.2022

Nachdem am 12.11.2022 vormittags bereits der Bundesvorstand der GdV getagt hatte, war für Nachmittag eine 4-stündige Videokonferenz des Bundeshauptvorstandes angesetzt. Thema waren dabei unter anderem der Haushaltsvoranschlag und die Jahresplanung für 2023. Da zum 01.01.2024 das SGB XIV in Kraft tritt, wurde für 2023 ein Präsenzseminar zum SGB XIV beschlossen. Zusätzlich soll ein Online-Seminar zum Schwerbehindertenrecht angeboten werden. Auch digitale Stammtische sind für 2023 wieder fest eingeplant.

Für die anstehende Tarifverhandlungen bei Bund und Kommunen forderte der GdV-Bundessvorsitzende Thomas Falke eine breite Unterstützung der dbb-Aktionen durch die Landesverbände.



Weiter stand auch die Kritik des Weissen Rings an den Versorgungsämtern wegen des Vollzugs des OEG auf der Agenda. Der Bundesvorstand der GdV hat zwischenzeitlich, nachdem sich beim Weissen Ring der Vorstand am 03.11.2022 neu konstituiert hat, sein Gesprächsangebot erneuert und wird ansonsten an seinem Kurs der sachlichen Auseinandersetzung mit den Vorwürfen (siehe Beitrag in dieser Ausgabe) festhalten.

Weniger Erfreuliches konnte der Bundesvorsitzende der GdV dagegen vom Schicksal der 8 GdV-Anträge für den dbb-Gewerkschaftstag berichten. Nach den Vorberatungen in der Antragskommission zeichnet sich ab, dass mehrere Anträge nicht die Zustimmung des Gewerkschaftstages finden werden.

Da der nächste Bundesdelegiertentag der GdV 2025 in Potsdam mit einem geplanten Festakt zu „75 Jahre GdV“ bereits seinen Schatten vorauswirft, beschloss der Bundeshauptvorstand ein Organisationskomitee und Vorsitz des stellvertretenden Bundesvorsitzenden Detlef Mangler einzurichten.

Bericht und Screenshot: Manfred Eichmeier



## GdV beim dbb-Gewerkschaftstag in Berlin

Der dbb Gewerkschaftstag 2022 fand unter dem Motto „Staat. Machen wir!“ in der Zeit vom 27. bis 30. November 2022 in Berlin statt. Die GdV war mit insgesamt 4 Delegierten vertreten.



Der dbb Gewerkschaftstag mit insgesamt rund 900 Delegierten ist das höchste Beschlussgremium des gewerkschaftlichen Dachverbands dbb beamtenbund und tarifunion, in dem mehr als 1,3 Millionen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und der privatisierten Bereiche – Beamtinnen, Beamte und Arbeitnehmende – in 41 Fachgewerkschaften und 16 Landesbünden organisiert sind. Der Gewerkschaftstag tritt alle fünf Jahre zusammen. Er legt vor allem die Grundsätze für die berufspolitische Arbeit fest, stellt Richtlinien für die Haushaltsführung auf und beschließt die Beiträge. Der Gewerkschaftstag entscheidet auch über Satzungsänderungen und wählt in geheimer Wahl die Bundesleitung auf die Dauer von fünf Jahren.

### Wahlen

Während der ersten drei Tage lag eine Spannung über dem Gewerkschaftstag. Obwohl der bisherige Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach erneut kandidierte, gab es mit dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden und Bundesvorsitzenden des Deutschen Realschullehrerverbandes (VDR) Jürgen Böhm einen Gegenkandidaten. Die Tage zuvor herrschte Unklarheit, welcher der beiden Kandidaten am Wahltag die Mehrheit der Delegierten würde hinter sich versammeln können. Nach dem Wahlgang war das Ergebnis eindeutig. Von den abgegebenen 624 Stimmen entfielen auf den damit wiedergewählten Bundesvorsitzenden Ulrich Silberbach, dessen Heimatgewerkschaft die komba ist, 404 Stimmen und auf Herrn Böhm 206 Stimmen. Es gab 14 Enthaltungen.

Ebenfalls wiedergewählt wurde der Fachvorstand Tarifpolitik Volker Geyer, der mit 590 von 621 abgegebenen Stimmen ein überragendes Wahlergebnis erzielte. Er stammt ursprünglich aus der Kommunikationsgewerkschaft DPV und hatte keinen Gegenkandidaten.

Auch der bisherige Fachvorstand Beamtenpolitik, Friedhelm Schäfer, wurde ohne Gegenkandidaten wiedergewählt. Er erhielt 373 von 624 abgegebenen Stimmen. Es gab 180 Nein-Stimmen sowie 71 Enthaltungen. Seine gewerkschaftliche Heimat ist die Deutsche Steuergewerkschaft. Spannend verlief dann die Wahl der 6 stellvertretenden Bundesvorsitzenden, für die es 11 Bewerberinnen und Bewerber (2 Frauen und 9 Männer) gab. Im ersten Wahlgang wurden mit der erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge des Wahlergebnisses Simone Fleischmann (Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband – BLLV), Claus Weselsky (Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer – GDL), Andreas Hemsing (komba gewerkschaft) sowie Milanie Kreutz (Deutsche Steuergewerkschaft – DSTG) gewählt. Für die verbliebenen beiden





Stellvertreterposten bedurfte es letztendlich weiterer 5 Wahlgänge bis Maik Wagner (Gewerkschaft der Sozialversicherung – GdS) und Heiko Teggatz (DPoIG Bundespolizeigewerkschaft – DPoIG) mit den erforderlichen Mehrheiten gewählt wurden. Qua Amt gehören der dbb Bundesleitung zudem als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht die Vorsitzenden der dbb Jugend (Matthäus Fandrejewski) und der dbb bundessenorenvertretung (Horst Günther Klitzing) an.



*Milanie Kreutz und Michaela Neersen (GdV)*

Zu Ehrenmitgliedern des dbb wählten die Delegierten die bisherigen stellvertretenden Bundesvorsitzenden Astrid Hollmann (Mediengewerkschaft VRFF), Kirsten Lühmann (Deutsche Polizeigewerkschaft – DPoIG) und Thomas Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft – DSTG), die in diesem Jahr nicht mehr kandidiert hatten.

## **Anträge**

Der Gewerkschaftstag befasste sich zunächst in seinen verschiedenen Gremien mit den 906 zum Gewerkschaftstag eingebrachten Anträgen, bevor diese abschließend auf dem Gewerkschaftstag beraten wurden.

Die GdV war dabei mit 8 Anträgen vertreten.

Erstmals in der Geschichte der dbb Gewerkschaftstage wurde ein Antrag der GdV unter der Erwähnung des Namens unserer Gewerkschaft als erster zu beratender Antrag aufgerufen. Unser Antrag forderte die Verschlinkung der dbb Bundesleitung. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sollte die Satzung des dbb beamtenbund und tarifunion dergestalt geändert werden, dass die Bundesleitung nur aus dem/der dbb Bundesvorsitzenden, einer/m Zweiten Vorsitzenden und Fachvorstand Tarifpolitik des dbb sowie einer/m stellvertretenden Vorsitzenden und Fachvorstand Beamtenpolitik des dbb besteht. Mindestens eine dieser drei Personen muss weiblich sein. Bereits im Vorfeld des Gewerkschaftstags war klar, dass dieser Antrag keine Mehrheit finden würde. Dann die Überraschung: Der erste Abstimmungsdurchgang musste für ungültig erklärt werden, da die Mehrheit der Delegierten aufgrund eines Missverständnisses zum Abstimmungsverhalten für unseren Antrag gestimmt hatten. Nachdem dies mehrmals erläutert wurde, wurde erneut über unseren Antrag abgestimmt. Von 615 abgegebenen Stimmen lehnten 517 unseren Antrag ab. Aber unser Antrag erhielt 83 Ja- Stimmen. Es gab 15 Enthaltungen. Fast 15 % der Delegierten unterstützten damit unser Anliegen. Ein Erfolg mit dem wir niemals gerechnet haben und ein großer Grund zur Freude!



Unser Antrag zur Zusammenführung der Tarifverhandlungen für den gesamten öffentlichen Dienst wurde mit einem ähnlichen Antrag verbunden und so geändert beschlossen. Der Antrag zum Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung wurde ebenfalls mit einem ähnlichen Antrag verbunden und wurde so geändert als Arbeitsmaterial angenommen.

Unsere Anträge zur Konzentration der Arbeit des dbb beamtenbund und tarifunion auf seine Kernkompetenzen, zur Transparenz bei den Haushaltsangelegenheiten des dbb beamtenbund und tarifunion sowie zur Geltung von Tarifabschlüssen zukünftig nur noch für Gewerkschaftsmitglieder wurden abgelehnt.

Die Anträge Abschaffung der Zählgemeinschaften -dieser wurde zwischenzeitlich in die aktuelle Satzung des dbb beamtenbund und tarifunion übernommen- und zur eigenständigen Tarifpolitik des dbb beamtenbund und tarifunion unabhängig von Verdi haben wir auf Wunsch der Bundesleitung zurückgezogen.

## Öffentliche Veranstaltung

Politischer Höhepunkt des Gewerkschaftstages war die öffentliche Veranstaltung am 29. November. Nach den Ansprachen des dbb Bundesvorsitzenden und des Bundeskanzlers Olaf Scholz befasste sich ein Politikpanel mit den Folgen des demografischen Wandels für die Fachkräftegewinnung und der Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Sektors in Deutschland. Zur Eröffnung der öffentlichen Veranstaltung forderte der dbb Chef Ulrich Silberbach in seiner Grundsatzrede eine Kehrtwende in der Finanz- und Personalausstattung des öffentlichen Dienstes.



Am Beispiel des Kampfes gegen den Klimawandel und der Bewältigung seiner Folgen machte Silberbach die Probleme des öffentlichen Dienstes deutlich. Auch hier nahm er die Regierungen von Bund und Ländern in die Pflicht, der Staat müsse eine Vorbildfunktion einnehmen.

Wenn Politik es ernst meint mit dem Klimaschutz, dann gehört jedes öffentliche Gebäude saniert. Eine Photovoltaik-Anlage aufs Dach. Und die Fahrzeugflotte jeder Behörde klimaneutral modernisiert. „Sie wollen weniger Verkehrsemission? Dann schieben sie sich bei der Organisation eines attraktiven und bezahlbaren ÖPNV nicht immer gegenseitig die Verantwortung zu. Das ist unerträglich und grenzt schon an Arbeitsverweigerung. Und lassen Sie doch endlich die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, wo immer es möglich und von ihnen gewünscht ist, im Homeoffice arbeiten. So und nicht anders geht Vorbildfunktion.“

Der dbb Chef warb gerade mit Blick auf die zahlreichen Krisen für mehr gesamtgesellschaftliche Solidarität.



In diesem Zusammenhang verwies Silberbach auf das Motto des dbb Gewerkschaftstages „Staat. Machen wir!“. Das sei „durchaus selbstbewusst gemeint, mit Betonung auf ‚wir‘. Denn: Ohne die Menschen im öffentlichen Dienst ist keine Krise zu meistern. Das Motto ist aber auch als Einladung an alle Politikerinnen und Politiker im Land gemeint, endlich anzupacken. ‚Staat. Machen. Wir!‘. Am besten gemeinsam, denn anders geht es nicht.“ Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes seien bereit, die anstehenden Herausforderungen anzunehmen. „Diese Kolleginnen und Kollegen sorgen 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche dafür, dass dieses Land funktioniert. Mit Einsatz und Leidenschaft. Mir macht das Hoffnung. Denn das ist es, was den öffentlichen Dienst ausmacht: Menschen im Dienst der Menschen! Und solange wir die haben, wird mir um dieses Land nicht bange.“



Im Anschluss hob Bundeskanzler Olaf Scholz ebenfalls die Bedeutung des öffentlichen Dienstes hervor und dankte den Beschäftigten – sie seien „die Gestalter der Zeitenwende“. „Deutschland braucht einen starken öffentlichen Dienst – gerade jetzt in diesen Krisenzeiten“, sagte Bundeskanzler Olaf Scholz. Die Zeitenwende, ausgelöst durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine und dem einhergehenden Bruch der europäischen Friedensordnung, mache nirgendwo Halt und betreffe in ihren Auswirkungen sämtliche Bereiche des öffentlichen Dienstes, wo die Beschäftigten neben den „normalen“ Aufgaben unter Hochdruck an der

Unterstützung für Geflüchtete, der Abfederung von Härten durch Inflation und Energiepreisexplosion sowie der Umsetzung der Energiewende arbeiteten. „Sie sind die Gestalter der Zeitenwende“, adressierte der Bundeskanzler die Mitarbeitenden des öffentlichen Dienstes in Deutschland. „Staat machen Sie, und das sehr gut. Und dafür danke ich Ihnen von ganzem Herzen.“

Scholz bezeichnete den öffentlichen Dienst als „Rückgrat unseres Landes“, dem in Zeiten von Krisen, Veränderungen und Unsicherheit eine besondere Bedeutung zukomme. Es stehe außer Frage, betonte er, dass die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes bei der Gestaltung der Zukunftsaufgaben auf die richtigen Rahmenbedingungen und politische Unterstützung angewiesen seien. „Beides will ich ihnen heute zusagen“, versprach Scholz und sicherte sowohl mit Blick auf die amtsangemessene Alimentation und leistungsgerechte Bezahlung als auch in Sachen Digitalisierung der Verwaltung Verbesserungen zu: „Leistung und Anstrengung müssen sich lohnen, das gilt insbesondere für die, die ihre Arbeitskraft in den Dienst der Allgemeinheit stellen.“

Der Kanzler forderte eine „Selbstverpflichtung der Politik: Gesetzgebung und Verwaltung dürften nicht auseinanderfallen, „wir hören auf diejenigen, die die Regelungen nachher umsetzen müssen“. Der Regierungschef bekannte sich zudem klar für eine Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes als Arbeitgeber. Man habe zwar mittlerweile zusätzliche Stellen geschaffen, um dem Personalmangel entgegenzuwirken, „aber diese „Stellen müssen jetzt auch mit guten Köpfen besetzt werden können“,



sagte Scholz. Dies gelänge nur mit einer wettbewerbsfähigen Bezahlung und attraktiven Arbeitsbedingungen wie modernen digitalen Abläufen, Homeoffice, Qualifizierungs- und Aufstiegsperspektiven. Scholz appellierte im Zusammenhang mit der Nachwuchsgewinnung an Klimaaktivistinnen und -aktivisten: „Wer sich für den Klimaschutz einsetzen will, muss sich dafür nicht auf Start- und Landebahnen von Flughäfen festkleben, sondern kann im öffentlichen Dienst viel mehr voranbringen.“

Die Rolle des Staates und das Ansehen des öffentlichen Dienstes als Arbeitgeber waren auch Themen der Podiumsdiskussion von Vertreterinnen und Vertretern der Bundestags-Parteien. Die Politische Geschäftsführerin von Bündnis 90/Die Grünen Emily Büning, sprach sich dabei klar für Einkommenserhöhungen im öffentlichen Dienst aus. „Ich glaube, das ist richtig, weil es eine Teuerungsrate gibt. Ein attraktiver öffentlicher Dienst muss angemessen ausgestattet werden. Wir brauchen unseren Staat.“ Büning regte an, dass Beschäftigte in den unteren Einkommensgruppen proportional mehr erhalten sollten. Die hohe Arbeitsbelastung der Beschäftigten ließe sich auch durch eine Verschlankung von Aufgaben des öffentlichen Dienstes reduzieren.



Der öffentliche Dienst brauche Wertschätzung, eine gute Infrastruktur, Ausstattung und Vergütung, bekräftigte ebenso CDU-Generalsekretär Mario Czaja. Auch müssten die Prozesse stimmen, wobei es vor allem darauf ankomme, die Abläufe in der Verwaltung möglichst flüssig und transparent zu gestalten. Um das Image des öffentlichen Dienstes attraktiver zu gestalten, forderte Czaja, die Erfahrungsstufen in der Besoldung besser abzubilden. Zudem gelte es, die Selbstwirksamkeit zu stärken. Es mache niemandem Freude, wenn sich die unterschiedlichen Verwaltungen gegenseitig blockierten. Wichtig sei eine Änderung im Mindset. Wenn -wie zum Beispiel in Berlin- eine Kennzeichnungspflicht für die Polizei eingeführt und gleichzeitig in der Antidiskriminierungsstelle mit Beweislastumkehr gegen die Polizei gearbeitet werde, sei die Bereitschaft, zur Polizei zu gehen, nicht sonderlich groß.

Die stellvertretende Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag Susanne Ferschl bezeichnete die angemessene Bezahlung der Beschäftigten als einen Baustein, die Attraktivität des öffentlichen Dienstes als Arbeitgeber zu erhöhen. Als weitere Anreize nannte sie verbesserte Weiterbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten, eine größere Durchlässigkeit bei den Laufbahnen sowie generell mehr Möglichkeiten zur Karrieregestaltung. Aus Sicht der Sprecherin für Arbeit und Mitbestimmung der Partei DIE LINKE trügen zudem modern ausgestattete Arbeitsplätze und deutlichere Fortschritte bei der Digitalisierung erheblich dazu bei, das Image des öffentlichen Sektors zu erhöhen. „Ausbildungsplatzgarantien könnten junge Menschen



ermutigen, eine berufliche Laufbahn im öffentlichen Dienst anzustreben. Und weitere Angebote zur besseren Vereinbarung von Beruf und Familien werden das Interesse am öffentlichen Dienst insbesondere bei Frauen weiter erhöhen“, zeigte sich Ferschl überzeugt.

Konstantin Kuhle, stellvertretender Vorsitzender der FDP-Fraktion, betonte, dass gerade das Berufsbeamtentum für junge Menschen attraktiv sei, „aber wir haben zu wenige, die sich zum Beispiel in der IT ein Leben lang verpflichten wollen. Daher müssen wir uns über Einstiege und Laufbahnen Gedanken machen“, forderte Kuhle. Die praktischen IT-Kenntnisse, die viele Bewerberinnen und Bewerber mitbrächten, seien in den Laufbahnen noch gar nicht angemessen abgebildet. Auch Laufbahnwechsel müssten in den Behörden „kulturell gelebt“ und Möglichkeiten gefördert werden, „wieder aus dem öffentlichen Dienst herauszukommen, und zum Beispiel in die Wirtschaft oder den Tarifbereich zu wechseln“. Per se weniger Verbeamtung bedeute diese Art der Flexibilisierung aber nicht: „Zu sagen, wir haben zu viele Beamte, ist mir zu pauschal“, sagte Kuhle. Auch die Einkommensforderung des dbb für die Einkommensrunde 2023 mit Bund und Kommunen sei nicht zu hoch: „Zehn Prozent sind ja bei der Inflation nicht mehr Geld als vorher. Es ist doch klar, dass sie das fordern müssen. Nur, was am Ende dabei herauskommt, müssen sie mit meinem Parteivorsitzenden, dem Finanzminister besprechen“.

SPD-Generalsekretär Kevin Kühnert forderte eine angemessene Vergütung und sächliche Ausstattung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Mit Blick auf den Zustand mancher Dienstgebäude gab Kühnert zu bedenken: „Man mag sich nicht vorstellen, was es für Beschäftigte bedeutet, 38 bis 40 Stunden pro Woche in dieser Umgebung arbeiten zu müssen.“ Das zu ändern, sei eine Frage des Respekts gegenüber den Beschäftigten. Mit Blick auf die Aufgabenflut, zum Beispiel durch die Wohngeldreform, räumte Kühnert ein, dass es einen „ruckeligen Übergang zum Jahresende“ geben werde. Das sei aber nicht die Schuld der umsetzenden Beschäftigten, sondern die Folge einer schnellen und notwendigen politischen Entscheidung, die ebenso schnell umgesetzt werden müsse. Daher seien die Behördenleiter aufgefordert, „lebenstaugliche, praktische Regelungen im Rahmen ihrer Spielräume zu nutzen, um die Verfahren zu beschleunigen. unzufriedenen jungen Leuten empfiehlt Kühnert, sich für den öffentlichen Dienst zu interessieren, „weil sie dort wirksam werden und etwas zum Besseren verändern können“.

## Themen

Der Gewerkschaftstag hat ein umfangreiches Paket an wegweisenden Beschlüssen für einen modernen öffentlichen Dienst gefasst. Darunter sind 35 Leitanträge des dbb Bundeshauptvorstandes an den Gewerkschaftstag, die alle grundlegenden Themen der politischen Interessenvertretung für den öffentlichen Dienst aufgreifen, beschlossen worden.





Beschlossen wurden Anträge zur Beamten- und Tarifpolitik, zu den Querschnittsthemen wie Mitbestimmung, Digitalisierung und Diversität in der gesamten Verwaltung, zur zentralen Frage, wie die Fachkräftelücke im öffentlichen Sektor – insbesondere in IT- und Lehrberufen – geschlossen werden kann, zur Instandhaltung der nationalen Sicherheitsarchitektur, zum Klimaschutz, sowie zu den Herausforderungen, die mit dem Ausbau der staatlichen Infrastruktur und dem Umbau der sozialen Sicherungssysteme verbunden sind. Im Detail lassen sich die Beschlüsse auf der Homepage des dbb beamtenbund und tarifunion unter [www.dbb.de](http://www.dbb.de) nachlesen.

Damit bleibt der dbb mit seinen 41 Fachgewerkschaften und 16 Landesbünden ist das Kompetenzzentrum für alle Belange des öffentlichen Dienstes und der Daseinsfürsorge. Der dbb benennt nicht nur offen und ehrlich die Probleme des öffentlichen Dienstes und seiner privatisierten Bereiche, sondern bietet als konstruktiver Partner von Bürgerinnen und Bürgern, Politik und Wirtschaft eigene Lösungen an.

## Fazit

„Nur mit einem modernen und leistungsfähigen öffentlichen Dienst kommt Deutschland gut durch die aktuelle wirtschaftliche Krise und werde seine Zukunftsaufgaben erfolgreich meistern. Der dbb, „die einzig wahre Spitzenorganisation des öffentlichen Dienstes“, werde die Verantwortlichen in der Politik daran messen, „welche Anstrengungen und Investitionen sie für jene auf den Weg bringen, die dafür sorgen, dass dieses Land funktioniert – Beamtinnen wie Beamte und Tarifbeschäftigte“. Der öffentliche Dienst habe in den vergangenen drei Jahren eindrucksvoll unter Beweis gestellt, wie wichtig er für die volkswirtschaftliche Stabilität und den gesellschaftlichen Zusammenhalt sei. „Diesen Wert müssen wir erhalten, und dafür werde ich gemeinsam mit den 1,3 Millionen Kolleginnen und Kollegen im dbb weiter leidenschaftlich kämpfen“. Mit diesen Worten schloss der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach den Gewerkschaftstag.



Die Delegierten der GdV: v.l.: Stefan Dröws, Michaela Neersen, Thomas Falke, Harald Trieschmann

Harald Trieschmann/dbb, Fotos: Trieschmann



## GdV-Ehemaligentreffen in Regensburg

Der weiß-blaue bayerische Himmel begrüßte die Teilnehmer aus ganz Deutschland zum GdV-Ehemaligentreffen, welches vom 7. bis 9. September 2022 in Regensburg (UNESCO-Weltkulturerbe) stattfand. Organisator Rudolf Straubinger lud seine ehemaligen Kollegen vom Bundesvorstand zunächst zu einen Spaziergang durch die engen Gassen der Altstadt ein und wusste viel von der über 2000 Jahre alten Stadt an der Donau zu erzählen. Auch die Römer waren da:



Die Porta Praetoria, das Nordtor des ehemaligen römischen Legionslagers Castra Regina, ist neben der Porta Nigra in Trier der größte noch erhaltene römische Hochbau in Deutschland.

Regensburg strotzt nur so vor Einzigartigkeit und gilt als besterhaltene mittelalterliche Großstadt mit der ältesten Steinbrücke Deutschlands. Gleich neben der Brücke zieht noch immer der Duft aus der historischen Wurstkuchl an, die hier schon seit über 500 Jahren steht. Dass sich schon im Mittelalter gut in der Stadt der Herzöge, Könige und Kaiser leben ließ, davon zeugen noch heute viele Gebäude und Geschlechtertürme.

Nicht fehlen durfte ein Besuch im gotischen Dom St. Peter und in der Alten Kapelle. Die Kaffeepause genoss die Gruppe im „Goldenen Kreuz“ am Haidplatz. Hier war auch Kaiser Karl V. Stammgast, wenn er am Reichstag teilnahm. Eine Affäre des Kaisers mit einer



jungen Regensburger Gürtlerstochter brachte im Jahr 1546 den berühmten Don Juan de Austria hervor, der 24 Jahre später als „Held der Seeschlacht von Lepanto“ das Abendland vor den Türken rettete.

Nach so viel geistiger Nahrung freuten sich alle auf die Einkehr im Biergarten „Alte Linde“ mit Ausblick auf die Steinernen Brücke und die abendliche Silhouette der Stadt.



Am zweiten Tag machte sich die Gruppe zum Ausflug nach Kelheim und Weltenburg auf. Zunächst wurde die Befreiungshalle hoch über der Donau besichtigt. Diese wurde von König Ludwig I. als Gedenkstätte für die siegreichen Schlachten gegen Napoleon in den Befreiungskriegen in Auftrag gegeben. An der Außenfassade sind die 18 deutschen Stämme verewigt, im Innenraum reichen sich 34 riesige Siegesgöttinnen aus weißen Marmor die Hände.



Ein besonderes Erlebnis war auch die Schifffahrt durch den Donaudurchbruch zum Kloster Weltenburg. Denn der Fluss bahnt sich hier auf rund fünf Kilometern einen Weg durch bis zu 70 Meter hohe Kalkfelsen. Neben der Besichtigung der Klosterkirche St. Georg, im Stil des bayerischen Hochbarocks der Gerbrüder Asam erbaut, war auch die Einkehr in der ältesten Klosterbrauerei der Welt - samt „Barock Dunkel“ – ein Muss.



Wieder zurück in Regensburg stand eine Führung im Alten Rathaus mit dem historischen Reichssaal im Programm. Hier machten die Vertreter aus ganz Europa Politik, denn Regensburg war von 1663 bis 1806 Sitz des Immerwährenden Reichstags und damit quasi eine Art Vorläufer des Europäischen Parlaments. Die Gewerkschafter konnten sich einen Eindruck davon machen, welche Rolle der „grüne





Tisch“ und die „lange Bank“ früher bei Entscheidungen spielte. Gruselig wurde es in der Fragstatt mit allerlei Foltergeräten, die zeigten, dass Wahrheit nicht gleich Wahrheit sein muss.

Ein Novum gab es dann beim Abendessen in der urigen Brauereigaststätte „Kneitinger“, wo das süffige Bier fast die Nebenrolle spielte. Denn im „Schaffnerstübchen“ waren nicht nur zwei ehemalige GdV-Bundesvorsitzende (Adalbert Dornbusch und Edi Liske) sowie zwei ehemalige stellvertretende Bundesvorsitzende (Marlene Wolf und Thomas Heil) anwesend, sondern von der GdV Bayern auch der aktuelle Landesvorsitzende Manfred Eichmeier der hier auf seine beiden Vorgänger Thomas Heil und Josef Fischer traf.



Die Besichtigung des Schlosses St. Emmeram der Fürsten von Thurn und Taxis hatte sich die Gruppe für den dritten Tag aufgehoben. Es ist das größte bewohnte Schloss Europas, und heute noch Wohnsitz der Fürstin Gloria von Thurn und Taxis. Diese gab sich zwar nicht die Ehre, aber der fürstliche Glanz vergangener Zeiten, mit wertvollen Wandteppichen und hochherrschaftlichem Mobiliar, machte Eindruck. Nach Postgeschichte und Kreuzgang war die Zeit des Abschieds gekommen. Während ein Teil der Gruppe die Heimreise antrat, genehmigte sich „der harte Kern“ noch eine Stärkung im Fürstlichen Brauhaus. Dank galt Rudolf Straubinger für die Organisation und die gut vorbereitete Stadtführung. Auch das nächste GdV-Ehemaligentreffen steht schon fest: Marlene Wolf lädt alle Interessierten des ehemaligen Bundesvorstandes im September 2023 nach Meiningen in Thüringen ein.

*Gertraud Portner/Bilder: Rudi Straubinger*



## Aus der GdV-Bundesfrauenvertretung

### Hauptversammlung der dbb frauen tagt in Stuttgart

„Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz – ein Kavaliersdelikt?“ – zu diesem Thema diskutierten die dbb frauen Lösungsansätze und Best-Practice-Beispiele im Rahmen der Sitzung der Hauptversammlung der dbb bundesfrauenvertretung am 22. und 23.09.2022 in Stuttgart mit den Abgeordneten Stefanie Seemann (Bündnis90/Die Grünen), Isabell Huber (CDU), Alena Trauschel (FDP) und Dorothea Kliche-Behnke (SPD) des baden-württembergischen Landtags, der zweiten Vorsitzenden des Landesfrauenrats Verena Hahn und Heidi Deuschle, der Vorsitzenden der Frauenvertretung des Beamtenbundes Baden-Württemberg (BBW).



Dbb frauen- Vorsitzende Milanie Kreutz (dritte von rechts) und die Vorsitzende der Frauenvertretung des BBW Heidi Deuschle (zweite von links) mit den Teilnehmerinnen der Podiumsdiskussion (Bild: dbb frauen)

Aktuellen Anlass gab ein Fall, der in Baden-Württemberg für großes mediales und politisches Aufsehen gesorgt hat: dem ranghöchsten Polizeibeamten Baden-Württembergs wird sexuelle Belästigung einer Kollegin vorgeworfen. „Auch ein übergriffiger Vorgesetzter muss zur Rechenschaft gezogen werden können. Das funktioniert nur mit starken Verbündeten. Die Politik muss dafür sorgen, dass Personalräten und Gleichstellungsbeauftragten rechtswirksame Werkzeuge an die Hand gegeben werden, wie etwa ein anonymisiertes Klagerecht“, betonte Milanie Kreutz. In der



Diskussion wurde auch deutlich, dass Dienstvereinbarungen mit verbindlichen Regelungen etwa zu Anlaufstellen für Beschäftigte und dem konkreten Vorgehen bei Anzeige eines Vorfalls dringend nötig sind, um Opfer von Übergriffen zu ermutigen, diese auch zu melden. Personalräte und Gleichstellungsbeauftragte benötigen aber auch entsprechende Schulungen, um Betroffene wirksam unterstützen zu können. Sexuelle Gewalt und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz seien häufig ein Ausdruck von Machtmissbrauch.

Die dbb frauen verabschiedeten in diesem Zusammenhang auch einen Antrag auf Weiterentwicklung der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb für den Gewerkschaftstag des dbb, der Ende November in Berlin stattfinden wird.

Baden-Württembergs Finanzminister Dr. Danyal Bayaz stattete den dbb frauen einen Besuch ab, richtete ein Grußwort an die



Versammlung und stand für einen Austausch zur Verfügung. Hier forderten die dbb frauen vor allem Verbesserungen bei den Gleichstellungsgesetzen des Bundes und der Länder, um den gegenwärtigen Krisen im öffentlichen Dienst mit einer gleichstellungsorientierten Personalpolitik begegnen zu können. Dr. Bayaz räumte ein, dass weibliche Führungskräfte immer noch unterrepräsentiert seien. „Der wichtigste Beitrag für mehr Frauen in Führungspositionen ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf“, betonte er. In seinem Finanzministerium sei Führen in Teilzeit möglich; das Thema Gleichstellung sei ein wichtiges Entscheidungskriterium für die Besetzung freierwerdender Führungspositionen geworden.

Der baden-württembergische Finanzminister Dr. Danyal Bayaz mit dbb frauen-Vorsitzender Milanie Kreutz (Bild: dbb frauen)

Dbb-Vorsitzender Ulrich Silberbach gab in seinem Lagebericht einen Ausblick auf die anstehende Tarifrunde für Bund und Kommunen. Diese werde angesichts der Energiekrise und der Inflation für die Beschäftigten ungeheuer wichtig. Die Arbeitgeberseite strebe bereits jetzt erkennbar wieder eine Gegenrechnung mit einer Einmalzahlung („Inflationsausgleich“) an. Dem möchten sich die Gewerkschaften bei der anstehenden Tarifrunde verweigern; entscheidend sei eine deutliche Erhöhung der Tabellenentgelte.



Beim anstehenden Gewerkschaftstag des dbb werde er erneut für das Amt des dbb-Vorsitzenden kandidieren. Bundeskanzler Olaf Scholz habe sein Kommen zum Gewerkschaftstag zugesagt.

Der Landesvorsitzende des BBW, Kai Rosenberger, richtete ein Grußwort an die Hauptversammlung und stellte aktuelle Entwicklungen im „Ländle“ vor, so beispielsweise die anstehende Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation. In Baden-Württemberg soll als Ausfluss dieser Beschlüsse die Laufbahn des einfachen Dienstes künftig bis zur Besoldungsgruppe (BesGr) A7 gehen. Der mittlere Dienst beginnt künftig in der BesGr A8 (Endstufe: A10 mit Amtszulage), der gehobene Dienst in A10 (Endstufe: wie bisher A13). Bis einschließlich der BesGr A10 sollen die ersten zwei Erfahrungsstufen der Besoldungstabelle gestrichen werden.

Der Nachwuchsmangel im öffentlichen Dienst sei auch in Baden-Württemberg inzwischen dramatisch; im gehobenen Dienst konnten nicht alle Studienplätze besetzt werden.

Mit Volker Geyer, stellvertretender dbb-Bundesvorsitzender und Fachvorstand Tarifpolitik, präsentierte sich ein weiterer Kandidat für die Wahl zur dbb Bundesleitung. 2023 sei für die Gewerkschaften im öffentlichen Dienst im Hinblick auf die anstehenden zwei Tarifrunden (Bund und Kommunen Anfang 2023, Länder Ende 2023) ein herausforderndes Jahr. Volker Geyer stellte die Gründung eines Arbeitskreises in Aussicht, der tarifliche Forderungen der Frauen zusammentragen soll.

Janine Dietz, stellvertretende Vorsitzende der dbb frauenvertretung Sachsen-Anhalt, gab in ihrem Impulsvortrag zu „Mental Load“ wertvolle Anregungen, wie man die „Last der Verantwortung“ der vielen, im Familienleben häufig nicht sichtbaren „To-Dos“ gerechter zwischen den Familienmitgliedern aufteilen kann. Die Denk- und Organisationsarbeit in den Familien liegt im alltäglichen Familienleben häufig bei den Frauen (Wer behält die Kinderarzt- und Impftermine der Kinder im Blick? Wer die Elternsprechtage in der Schule? Wer hat den Überblick über die Stundenpläne der Schulkinder ebenso wie über den Füllstand des Kühlschranks? Usw. usw.), wird aber oft gar nicht wahrgenommen. Sie kostet viel Energie, hört nie auf und ist einer der Gründe, warum die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Alltag nicht immer funktioniert.



*Grabkapelle von Königin Katharina auf dem Württemberg (Bild: Kuhbandner)*



Ein vom BBW perfekt organisierter kultureller Teil mit einer Besichtigung der Grabkapelle der in Baden-Württemberg tief verehrten Königin Katharina, deren Leben und Wirken den dbb frauen in einem Vortrag von Ministerialdirektor Jörg Krauss vom Finanzministerium Baden-Württemberg vorgestellt wurde, rundete die zwei hochinteressanten Tage in Stuttgart ab.



*Von links: Michaela Neersen, dbb frauen-Vorsitzende Milanie Kreutz, Karin Kuhbandner (Bild: Kuhbandner)*

Die dbb bundesfrauenvertretung (kurz: „dbb frauen“) vertritt mehr als 400.000 weibliche Beschäftigte bei Behörden in Bund, Ländern und Kommunen. Der Hauptversammlung gehören die Frauenvertreterinnen der Landesverbände und der Fachgewerkschaften des öffentlichen Dienstes an. Die GdV war bei der Sitzung durch die stellvertretende Vorsitzende der dbb frauen Michaela Neersen und GdV-Bundesfrauenvertreterin Karin Kuhbandner vertreten.

*Karin Kuhbandner, GdV-Bundesfrauenvertretung*



## Aus dem Tarifbereich

### **Einkommensrunde mit Bund und Kommunen 2023 - GdV begrüßt die Forderung der Bundestarifkommission des dbb nach einer deutlichen Einkommenssteigerung von 10,5 Prozent mindestens jedoch 500 €!**

„Nur wenn wir geschlossen und gut sichtbar auftreten, können wir in schwerer Zeit ein gutes Ergebnis erzielen.“ Mit diesen Worten schwor dbb Tarifchef Volker Geyer am 6. September 2022 beim Start der Branchentage in Dortmund die Mitglieder der dbb-tarifunion auf die kommenden Monate ein. Am 11. Oktober 2022, hat die Bundestarifkommission die Forderung zur Einkommensrunde beschlossen. Die Forderungen im Detail:

- Erhöhung der Tabellenentgelte um 10,5 Prozent, mindestens jedoch 500 Euro
- Erhöhung der Entgelte der Auszubildenden, Studierenden, Praktikantinnen und Praktikanten um 200 Euro sowie eine verbindliche Zusage zur unbefristeten Übernahme der Azubis
- Laufzeit 12 Monate
- Zeitgleiche und systemgerechte Übertragung des Volumens auf den Bereich der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes sowie eine Reduzierung der 41-Stunden-Woche im Bereich der Bundesbeamtinnen und -beamten
- Verlängerung des Tarifvertrags zur Gewährung von Altersteilzeit

Die GdV unterstützt die Forderungen ausdrücklich. Die Mitarbeitenden im öffentlichen Dienst stehen vor großen Herausforderungen:

- Massiv gestiegene Lebenshaltungskosten
- Inflation und Energiekrise
- Realer Einkommensverlust
- Zunehmender Personalmangel und damit zunehmende Arbeitsverdichtung
- Personalgewinnung in Konkurrenz zur Privatwirtschaft
- Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Arbeitgeber

Im Hinblick der schwierigen Lage erwartet der der dbb-Vorsitzende Ulrich Silberbach "hammerharte Verhandlungen". Von daher werden wir in den Verhandlungen auch als GdV massiv Flagge zeigen müssen.

Die Tarifverhandlungen beginnen am 24. Januar 2023 in Potsdam. Eine zweite Runde ist für den 22. / 23. Februar 2023 angesetzt. Die entscheidende dritte Runde findet vom 27. bis 29. März 2023 statt.

*Detlef Mangler*





## Der Staat hat für jeden Geld, außer für sich selbst



Den Menschen im Land müsste angst und bange sein: Die Energie-Krise bedroht nicht nur abstrakt „die Wirtschaft“, sondern ganz konkret zahlreiche Arbeitsplätze und damit den Wohlstand in unserem Land: Es drohen eiskalte Wohnungen - und überhitzte Menschenmassen auf der Straße. Die Inflations-Krise sorgt für leere Einkaufswägen, aber sorgenvolle Familien. Im Windschatten von Energie-Krise und Inflations-Krise stellt uns eine nie dagewesene Migrations-Krise vor enorme Herausforderungen. Ein „Glück“, dass „der Staat“ diese Krisen wahlweise mit Schulden (Energie- und Inflations-Krise) oder mit Totschweigen (Migrations-Krise) lösen will. Oder wussten Sie, dass während der „Flüchtlingskrise“ in den Jahren 2015 und 2016 insgesamt etwa 1,1 Millionen Menschen nach Deutschland einreisten – und es in diesem Jahr bereits über 1,5 Millionen Menschen waren?

Es ist richtig, dass der Staat die Auswirkungen der verschiedenen Krisen auf die eigene Bevölkerung möglichst geringhalten will. Kriegsflüchtlingen und politisch Verfolgten muss geholfen werden. Und gute Hilfe darf auch gutes Geld kosten. Aber es ist grundfalsch, dass der Staat seinen aktuellen Beschäftigten bei den Einkommensverhandlungen möglichst viel zumuten will. Dabei ist er so unattraktiv für potenzielle Nachwuchskräfte, dass er sich sämtliche Imagekampagnen in den nächsten Monaten sparen kann. Als Beschäftigter im Öffentlichen Dienst, egal ob angestellt oder verbeamtet, hält man den Laden am Laufen. Über alle Ebenen und zwischen allen Erfahrungsstufen: Jede und Jeder von uns trägt einen eigenen, wichtigen Beitrag zum Erfolg des Staates und damit zur Lebensqualität der Bevölkerung bei. Von der Ausbildung bis zur Altersteilzeit sind wir alle systemrelevant. Alle demokratischen Parteien und Vertreter der Arbeitgeberverbände stimmen uns in seligen Sonntagsreden nur allzu gerne zu.

Sobald es um Tarifverhandlungen geht, wird's aber schwierig. Da werden die sachlich völlig angemessenen Forderungen von 10,5 Prozent mehr Lohn, mindestens aber 500 Euro, oder die Erhöhung der Nachwuchskräfte-Entgelte um 200 Euro beinahe angewidert als „unrealisierbar“ zurückgewiesen. Dafür sei ja nun wirklich kein Geld da. Und überhaupt würde dadurch eine Lohn-Preis-Spirale ausgelöst.

Das Märchen der Lohn-Preis-Spirale kann man angesichts eines 200-Milliarden-Euro teuren Entlastungspakets und dem 100-Milliarden-Euro-Sondervermögen für die Bundeswehr Niemandem mehr erzählen. Es wird Zeit, dass der Staat sich seiner Verantwortung für die eigene Belegschaft wieder bewusst wird: Sie verdient eine angemessene Lohnerhöhung. Für künftige Beschäftigte braucht es attraktive Rahmenbedingungen. Sonst ist eines Tages Niemand mehr da, der diesen Laden am Laufen hält. Und dann muss den Menschen im Land wirklich angst und bange sein.

*Kommentar von Dominik Konther, Landesjugendleiter der dbbjb, Foto: Konther*



## Aus der Fachgruppe SGB IX

### Perspektivwechsel: Merkzeichen RF bei psychischer Erkrankung

#### ➤ Einführung



Seit 2018 gilt in § 2 SGB IX ein neuer Behinderungsbegriff. Demnach wird eine Behinderung aus der Wechselwirkung einer medizinischen Beeinträchtigung und den Einstellungs- und umweltbedingten Barrieren bestimmt. Eine der zentralen Fragen in der Diskussion ist, ob und inwieweit dieser neue Behinderungsbegriff in der Anwendung des Sozialrechts zu Änderungen führt. Für die Feststellung der Behinderung und Schwerbehinderung (§ 152 SGB IX) wurde dies bisher verneint<sup>1</sup>. Dabei wurde insbesondere die Feststellung des Grades der Behinderung auf Grundlage der versorgungsmedizinischen Grundsätze betrachtet und in den Kontext mit den ICF der WHO gestellt. Zu den Merkzeichen fehlt eine ähnliche Betrachtung.

*Stefan Sandor, Mitglied der GdV leitet seit August 2017 den Fachbereich Schwerbehindertenrecht – Feststellungsverfahren an der Regionalstelle Niederbayern des Zentrums Bayern Familie und Soziales (Foto: Sandor)*

Dieser Beitrag befasst sich mit dieser Frage exemplarisch am Beispiel der Zuerkennung des Merkzeichens RF bei einer erheblichen psychischen Beeinträchtigung. Die hier entwickelte Position ist eher ein erster Impuls in einer komplexen Debatte rund um den Begriff der Behinderung im gesellschaftlichen Kontext. Die zugrundeliegende Frage, ob und im welchen Umfang das Feststellungsverfahren Teilhabe tatsächlich sichert, bleibt weiterhin zu diskutieren.

#### ➤ Beeinträchtigung und Behinderung

##### Beeinträchtigung

Beide Begriffe unterscheiden sich. Die Beeinträchtigung beruht auf dem medizinischen Modell von Behinderung. Oliver / Sapey / Thomas unterscheiden dabei vier Dimensionen die für die Fragestellung relevant sind<sup>2</sup>:

- Die äußerlich erkennbare Beeinträchtigung oder die Sinnesbeeinträchtigung
- Die nicht sichtbare Beeinträchtigung auf Grundlage medizinischer Diagnostik
- Die Einschränkung der Körperfunktionen bei Aktivitäten des Alltags, die vom alterstypischen abweichen
- Die Abweichung des Verhaltens von der Norm in einem klinischen Ausmaß

---

<sup>1</sup> Kainz (NZS 2019, 921)

Sandor: Behinderung-Beeinträchtigung-Umweltfaktoren. in: Die Sozialverwaltung 2/20 (S. 29ff)

<sup>2</sup> Oliver, Sapey, Thomas 2012, S.11-12)





Im Mittelpunkt der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 S. 2 SGB IX steht dabei eine Gesundheitsstörung, die nicht nur vorübergehend besteht und vom alterstypischen Zustand abweicht. Unterschieden werden dabei körperliche, geistige, seelische sowie Sinnesbeeinträchtigungen. Der Begriff der Beeinträchtigung entspricht dem rechtlichen Begriff des Impairment, so wie er in Art. 1 UN-BRK gefasst wird auf Grundlage der ICF von 2002.

### **Behinderung**

Der Begriff der Behinderung beruht auf dem bio-psycho-sozialen Modell von Behinderung, der Wechselwirkung zwischen Beeinträchtigung und Barrieren. Die Barrieren werden dabei unterteilt in solche, die umweltbedingt bestehen sowie solche, die auf Einstellungen beruhen.

#### ➤ **Barrieren**

Klassische umweltbedingte Barrieren sind physische Hindernisse, wie beispielsweise fehlende Rampen oder Blindenleitstreifen. Zu den physischen Barrieren ebenfalls gehören fehlende Dienstleistungen in deutscher Gebärdensprache oder mangelnde Barrierefreiheit im Internet. Diese Beispiele ließen sich beliebig erweitern.

Barrieren entstehen dort, wo Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit nicht gewährleistet sind.



Die drei Kriterien gelten dabei kumulativ (§ 4 S. 1 BGG). Die Auffindbarkeit bezieht sich dabei sowohl auf physischer Ebene als auch elektronisch, zum Beispiel mittels Internetangeboten. Die Auffindbarkeit ist erfüllt, wenn ein Angebot, eine Dienstleistung oder eine physische Einrichtung für Menschen mit Behinderung niedrigschwellig zur Verfügung stehen, also ohne großen Aufwand gefunden und aufgesucht werden können. Die Zugänglichkeit bezieht sich auf die konkrete Möglichkeit in eine Einrichtung einzutreten, eine Dienstleistung äußerlich wahrnehmen zu können. Die Nutzbarkeit betrifft die Substanz. Maßstab dabei ist die gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung.

#### ➤ **Konkrete Behinderung als situativer Prozess**

Betrachtet man diese Wechselwirkung zwischen Beeinträchtigung und Barrieren, zeigt sich, dass Behinderung als Phänomen in unterschiedlichen Situationen unterschiedlich stark ausgeprägt ist. Aus dieser Perspektive ist Behinderung eher Prozess als Zustand. Dies wirkt insbesondere für die Feststellung der Behinderung oder



Schwerbehinderung besondere Probleme auf<sup>3</sup>. Das Feststellungsrecht hat nicht die Aufgabe den konkreten Bedarf zu ermitteln. Vielmehr soll es die Vergleichbarkeit ähnlicher Beeinträchtigungen ermöglichen. Deshalb geht man bei der Feststellung einer Behinderung von einer Standardumwelt aus. Dabei handelt es sich um eine Lebenswelt mit entsprechenden Einschränkungen der physischen Barrierefreiheit sowie den üblichen Vorurteilen gegenüber Menschen mit Behinderung.

### ➤ **Einstellungsbedingte Barrieren und Nachteilsausgleiche**

Etwas schwieriger ist der Begriff der einstellungsbedingten Barrieren. Hierzu gehören insbesondere allgemein geprägte gesellschaftliche Stereotype, die auf Menschen mit Behinderung ohne weiteres Nachdenken angewendet werden. Der Gesetzgeber berücksichtigt diese einstellungsbedingten Barrieren bereits und hat deshalb den Begriff des Nachteilsausgleiches im § 209 SGB IX definiert. Nachteile müssen unabhängig von der Ursache ausgeglichen werden, sowohl hinsichtlich Art als auch Schwere. Die gesetzlichen Nachteilsausgleiche sind nicht nur im SGB IX geregelt (zum Beispiel Kündigungsschutz oder Zusatzurlaub für schwer behinderte Menschen, §§ 85, 125 SGB IX), sondern auch in vielen anderen Vorschriften. Hierzu gehören die Steuerfreibeträge in § 33b EStG. Dazu gehören auch Nachteilsausgleiche bei Prüfungen, die in Prüfungsordnungen von Hochschulen und Schulen geregelt sind. Diese Nachteilsausgleiche zielen auf Unterschiedliches. Die erwähnten Nachteilsausgleiche im Schwerbehinderten- und Steuerrecht wirken eher allgemein. Nachteilsausgleiche bei Prüfungen, beispielsweise Zeitverlängerungen oder die Umwandlung schriftlicher Prüfung in eine mündliche Prüfung, zielen deutlich mehr auf den individuellen Bedarf.

Neben den gesetzlichen Nachteilsausgleichen gibt es zahlreiche freiwillige Maßnahmen der unterschiedlichsten Institutionen. Viele dieser Nachteilsausgleiche gehen von der Annahme aus, dass Teil der Behinderung eine materiell schlechtere Situation dieser Menschen beinhaltet, verglichen mit der Gesamtbevölkerung. Betrachtet man die Sozial- und Armut Berichterstattung ist dies sicherlich zutreffend. Dennoch vermögen gesetzliche und freiwillige Nachteilsausgleiche nur bestimmte Formen fehlender Gleichberechtigung und Diskriminierung auszugleichen.

### **Barrieren für Menschen mit kognitiven und seelischen Beeinträchtigungen**

Das Schwerbehindertenrecht ist aus dem Recht der sozialen Entschädigung entstanden. Ein wichtiger Unterschied ist, dass das Feststellungsverfahren dem Finalitätsprinzip folgt. Wegen dieses Ursprungs standen lange Beeinträchtigungen der körperlichen Funktionen einschließlich der Sinnesbeeinträchtigungen im Mittelpunkt der Betrachtung. Die Einschränkung der psychischen oder kognitiven Funktionen gelangte erst Stück für Stück im Laufe der Zeit in den Fokus. Bei den beiden letzten Beeinträchtigungsformen ist die Identifikation von Barrieren mit erheblichen Schwierigkeiten

---

<sup>3</sup> Sandor 2020, S. 35. In: Die Sozialverwaltung 2/20



verbunden. Die Vielfalt dieser Beeinträchtigungsformen führt dazu, dass nur eine genaue Kenntnis der Beeinträchtigung helfen kann mögliche Barrieren genau zu beschreiben.

Kognitive Beeinträchtigungen führen beispielsweise dazu, dass die betroffenen Menschen wesentliche Inhalte nicht verstehen können, wenn die verwendete Sprache zu schwierig ist. Seit Inkrafttreten der UN-BRK steigen deshalb die Bemühungen Informationen für diese Menschen verständlich aufzubereiten. Hintergrund ist die gesellschaftliche Verpflichtung einen höheren Grad an Autonomie dieser Menschen sicherzustellen. In diesem Bereich entstehen gerade Standards zur leichten Sprache. Sowohl Bundes- als auch Landesverwaltungen werden zunehmend verpflichtet, einen der gängigen Standards in diesem Bereich zu verwenden. Diese Verpflichtungen finden sich überwiegend im Bundesgleichstellungsgesetz sowie in den entsprechenden Gleichstellungsgesetzen der Länder. Ein scheinbarer Konflikt besteht insbesondere im rechtlichen Bereich. Als Stichwort soll hier das Thema „Bescheide in leichter Sprache“ genügen. Während diese Vorstellung in Deutschland noch auf breite Skepsis stößt, gibt es in Österreich auf Länderebene im Sozialleistungsrecht entsprechende Umsetzungen. Das System beruht auf den Sprachstufen des gemeinsamen europäischen Sprachrahmens.

Bei seelischen Beeinträchtigungen gibt es derzeit noch keine erkennbaren Bemühungen Barrieren systematisch zu identifizieren. Denn in diesem Bereich kommen insbesondere historisch gewachsene einstellungsbedingte Hindernisse ins Spiel, die bis heute wirken. Nach wie vor sind unterschiedliche seelische Störungen in der gesellschaftlichen Vorstellung nicht gleichwertig mit Sinnesbeeinträchtigungen



oder körperlichen Einschränkungen. Sie sind häufig nicht auf den ersten Blick erkennbar, die Existenz solcher Beeinträchtigungen wird zum Teil in Zweifel gezogen oder Betroffene werden als nicht teilhabefähig stigmatisiert. In der öffentlichen Wahrnehmung sind chronische psychische Erkrankungen eher ein Randproblem. Dabei zeigen diverse Studien und Statistiken, dass psychische Erkrankungen weit verbreitet sind. Als Beispiele sind die Metastudien von Schulte-Körne zu psychischen Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen im schulischen Kontext sowie die regelmäßigen Reports der Krankenkassen zur Häufigkeit psychischer Erkrankungen zu nennen.

Zu den häufigen psychischen Erkrankungen gehören Depressionen. In der Alltagsvorstellung gelten diese Menschen dann als antriebsschwach aufgrund mangelnder Selbstdisziplin. Solche Vorurteile halten sich hartnäckig, trotz des vorhandenen medizinischen Fachwissens. Der Barriereabbau besteht in diesem Bereich im Kern in einer verbesserten allgemeinen Aufklärung der Bevölkerung.



Ebenfalls problematisch ist die Stigmatisierung von Menschen, die aufgrund ihrer seelischen Störung Verhaltensauffälligkeiten zeigen. Dies können Menschen sein, deren Beeinträchtigungen zum Formenkreis der Autismus-Spektrum Störungen zählen, aber auch Menschen die aufgrund ihrer Erkrankung zum Beispiel Stimmen hören. Einige dieser Betroffenen können im Alltag die unausgesprochenen Regeln des Umgangs miteinander zum Teil nicht einhalten. Dies erschwert ihren Alltag und den ihrer mittelbaren und unmittelbaren sozialen Umgebung.

### ➤ Die Feststellung seelischer Störung als Behinderung

Die versorgungsmedizinischen Grundsätze tragen diesem Problem Rechnung. B.3.6 sowie 3.7 berücksichtigen die entsprechenden sozialen Anpassungsschwierigkeiten. Differenziert wird dabei in leicht-, mittel- sowie schwergradige Anpassungsstörungen. Die im Alltag entstehenden Probleme werden durch eine entsprechende Feststellung zwar gewürdigt, die durch die Beeinträchtigung entstehenden Teilhabenachteile können auf dieser Grundlage kaum ausgeglichen werden. Viele Menschen, bei denen allein aufgrund einer seelischen Beeinträchtigung ein GdB von mindestens 50 festgestellt wird, sind deshalb auf den Schutz und Unterstützung eines gesetzlichen Betreuers angewiesen. Dies ermöglicht ihnen bestimmte Segmente des Alltags zu bewältigen. In anderen Bereichen, beispielsweise bei der Gestaltung ihrer Freizeit, bleiben sie meist gesellschaftlich ausgeschlossen.

### ➤ Merkzeichen RF bei seelischer Beeinträchtigung

Ein möglicher Nachteilsausgleich bei einer solchen Fallgestaltung könnte die Ermäßigung des Rundfunkbeitrags darstellen. Voraussetzung dafür ist die Zuerkennung des Merkzeichens RF. Die Ausgestaltung der Kriterien für die Zuerkennung dieses Merkzeichens sind jedoch komplex und in ihrem Ursprung nicht auf diese Beeinträchtigungsformen ausgerichtet. Rechtsgrundlage für die Zuerkennung ist § 152 Abs. 1 SGB IX i. V. m. § 4 Abs. 2 RBeitrStV. Die Vorschrift definiert drei Fallgruppen: das Merkzeichen wird zuerkannt, wenn Blindheit oder eine nicht nur vorübergehende wesentliche Sehbehinderung vorliegt, für die ein GdB von wenigstens 60 festgestellt ist oder eine Hörschädigung, wenn eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist, was einer Feststellung eines Grades der Behinderung von 50 für die Hörminderung entspricht.

|             |    |   |    |    |    |      |     |
|-------------|----|---|----|----|----|------|-----|
| Merkzeichen |    |   |    |    |    |      | GdB |
| G           | aG | H | Gl | Bl | RF | 1.Kl | 100 |
| Name        |    |   |    |    |    |      |     |
| Mustermann  |    |   |    |    |    |      |     |
| Vorname     |    |   |    |    |    |      |     |
| Max         |    |   |    |    |    |      |     |

Die dritte Fallgruppe sind Behinderungen, die wenigstens mit einem GdB von 80 festgestellt sind, wenn die Behinderung die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltung auf Dauer, auch mithilfe einer Begleitperson und Hilfsmitteln, verunmöglicht. Zu Zeiten der Rundfunkgebühren betraf das insbesondere Menschen, die aufgrund ihrer Gesundheitsstörungen das Haus auch in Begleitung zum Besuch öffentlicher Veranstaltungen



nicht verlassen konnten. Dazu gehörten insbesondere Menschen mit schweren mehrfachen Beeinträchtigungen.

Bei Menschen mit seelischer Beeinträchtigung ist insbesondere der Nachweis, dass sie dauerhaft aufgrund ihrer Gesundheitsstörung an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen können, sehr schwierig. Dies zeigt sich insbesondere in der Rechtsprechung dazu. So hat das Bundessozialgericht in einer Entscheidung aus dem Jahr 2012 (B9 SB 2/11) die Möglichkeit einer solchen Feststellung eingeräumt. Demnach kann das Merkzeichen RF einen Menschen mit Behinderung auch beim GdB von weniger als 80 zuerkannt werden, wenn ein gesundheitlich bedingter Härtefall vorliegt. Dies ist der Fall, wenn diese Person wegen eines besonderen psychischen Leidens ausnahmsweise an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen kann. In den Entscheidungsgründen führt das Bundessozialgericht dazu aus: „nach Auffassung des erkennenden Senats liegt ein gesundheitlich bedingter Härtefall regelmäßig davor, wenn eine Person mit einem GdB von weniger als 80 wegen eines besonderen psychischen Leidens ausnahmsweise an öffentlichen Veranstaltung ständig nicht teilnehmen kann. Dabei handelt es sich nach der Feststellung des BSG um eine außergewöhnliche, atypische Konstellation.“ (Rn. 24).

Dass eventuell eine auf dem bio-psycho-sozialen Modell von Behinderung beruhende Definition eine Rolle spielen könnte, wurde in Rn. 25 gewürdigt: „...der Senat lässt auch ausdrücklich offen, ob daran auch unter Berücksichtigung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderung, das seit 26. März 2009 in Deutschland in Kraft ist, festgehalten werden kann. Jedenfalls wirken sich solche Bedenken nicht auf die Rechtmäßigkeit der Vorschrift über die Voraussetzungen des Merkzeichens RF aus, zumal diese auch den Zugang zu günstigen Tarifarten ermöglicht.“

Das Bayerische Landessozialgericht hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2018 (L 18 SB 139/18) die Kriterien für die Zuerkennung des Merkzeichens RF bei einer psychischen Behinderung sehr eng gefasst: „vielmehr muss er [Anm. Autor: der schwerbehinderte Mensch] an das Haus bzw. die Wohnung gebunden sein. Maßgeblich ist dabei allein die Möglichkeit der körperlichen Teilnahme, gegebenenfalls mit technischen Hilfsmitteln, zum Beispiel einen Rollstuhl, und/oder mithilfe einer Begleitperson. Ein Ausschluss aus anderen als behinderungsbedingten Gründen begründet das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzung des Merkzeichens RF nicht.“

➤ **Fazit: Merkzeichen RF im Kontext der bio-psycho-sozialen Definition von Behinderung**

Die zentrale Frage ist, ob die Unmöglichkeit der dauerhaften Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen allein in der Person liegen muss oder ob einstellungsbedingte Barrieren, auf die diese Menschen treffen können, ebenfalls bei der Zuerkennung ebenfalls eine Rolle spielen. Für die Feststellung des GdB geht man bisher davon aus, dass die



Änderung des § 2 SGB IX zum 01.01.2018 keine Konsequenzen für die Praxis nach sich zieht. Für die Zuerkennung des Merkzeichens RF ist dies gesondert zu diskutieren. Denn es kann bei bestimmten Formen seelischer Erkrankungen durchaus zu einer Wechselwirkung zwischen einstellungsbedingten gesellschaftlichen Barrieren und der konkreten Beeinträchtigung kommen. Denn die Frage, was ist abweichendes, störendes Verhalten oder was wird als solches aufgrund zu enger gesellschaftlicher Normen wahrgenommen, dürfte relativ schwierig zu differenzieren sein. Der entsprechende Nachweis dürfte allein aufgrund ärztlicher Befunde nicht gelingen. Dies bedeutet, dass andere Nachweise zur Beurteilung herangezogen werden müssten. Hierzu gehören insbesondere auch Befunde auf anderen heilberuflichen Gebieten, zum Beispiel Förder- und Entwicklungsberichte heilpädagogischer Einrichtungen (z. B. Förderstätten oder Tagesstätten, bzw. Berichte sozialpsychologischer Dienste).

Eine zuverlässige Struktur für solche Berichte liefern die ICF:

- Zum Beispiel d9202: *Sich an Ereignissen der schönen Künste oder der Kultur zu beteiligen oder an diesen Gefallen zu finden, wie ins Theater, Kino, Museum oder in Kunstgalerien gehen, in einem Stück als Schauspieler auftreten, zur eigenen Erbauung lesen oder ein Musikinstrument spielen*
- Die Berücksichtigung der einstellungsbedingten Faktoren kann sich auf e445 stützen: *„Allgemeine oder spezifische Meinungen und Überzeugungen von Fremden, die eine bestimmte Person oder andere Dinge (z.B. soziale, politische und ökonomische Themen) betreffen, und die individuelles Verhalten und Handlungen beeinflussen*

In der Praxis wären erhebliche Schwierigkeiten in der Sachverhaltsermittlung zu erwarten. Diese Probleme können nur im Dialog der unterschiedlichen beteiligten Disziplinen (Verwaltungsrecht, Sozialmedizin, Heilpädagogik, Selbsthilfe) gelöst werden. Diese Herangehensweise ist bisher nicht üblich. Der Nachteilsausgleich der Ermäßigung der Rundfunkgebühren für Menschen mit einer erheblichen seelischen Behinderung, die dauerhaft einer öffentlichen Veranstaltung teilnehmen können, könnte der Anlass sein, die bisherige Praxis dahingehend weiterzuentwickeln.

Gesetze:

- §§ 2 und 152 SGB IX
- Präambel und Art. 1 UN-BRK
- VersMedV – VMG

Klassifikationsinstrumente:

- *Die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF); Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit 2005*

Weitere Literatur:

- Kainz: *Die Feststellung des Grades der Behinderung und der Schwerbehinderung nach dem SGB IX NZS 2019*  
Meschede, M. et al.: *Psychische Erkrankungen bei den Erwerbstätigen in Deutschland und Konsequenzen für das Betriebliche Gesundheitsmanagement*. In: Badura, B., Ducki, A., Schröder, H., Klose, J., Meyer, M. (eds) *Fehlzeiten-Report 2020*  
Oliver, Michael; Sapey, Bob; Thomas, Pam: *Social Work with Disabled People*. New York 1983-2012, vierte Auflage  
Schulte-Körne: *Psychische Störungen bei Kindern und Jugendlichen im schulischen Umfeld*. In: *Deutsches Ärzteblatt* Jg. 113, Heft 11 18. März 2016 (S. 183-190)

Stefan Sandor, Fotos: Pixabay



## Gesetzentwurf zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes

Das BMAS hat der GdV am 24.11.22 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts im Rahmen der Verbändeanhörung zur Stellungnahme zugeleitet.

Der Gesetzentwurf enthält folgende Schwerpunkte:

- Erhöhte Ausgleichsabgabe für Arbeitgeber, die trotz Beschäftigungspflicht keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen („vierte Staffel“), für kleinere Arbeitgeber sollen, wie bisher Sonderregelungen gelten
- Konzentration der Mittel aus der Ausgleichsabgabe auf die Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Genehmigungsfiktion für Anspruchsleistungen des Integrationsamtes
- Aufhebung der Deckelung für den Lohnkostenzuschuss beim Budget für Arbeit
- Neuausrichtung des Sachverständigenbeirates Versorgungsmmedizinische Begutachtung
- Änderungen des SGB XIV

### Einführung einer vierten Staffel der Ausgleichsabgabe

Für beschäftigungspflichtige Arbeitgeber, die keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, soll bei der Ausgleichsabgabe eine vierte Staffel eingeführt werden, um die Antriebsfunktion der Ausgleichsabgabe zu verstärken. Für die betreffenden Arbeitgeber soll die Ausgleichsabgabe von derzeit 360 Euro auf 720 Euro verdoppelt werden. Für kleinere Arbeitgeber mit weniger als 60 bzw. weniger als 40 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen sollen wie bisher Sonderregelungen, die geringere Beträge der Ausgleichsabgabe vorsehen, gelten. Die vierte Staffel soll mit Wirkung vom 1. Januar 2024 eingeführt werden. Sie ist dann erstmals zum 31. März 2025 zu zahlen, wenn die Ausgleichsabgabe für das Jahr 2024 fällig wird.

### Vollständige Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe zur Unterstützung und Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Die in der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vorgesehene Möglichkeit, Mittel der Ausgleichsabgabe nachrangig auch für Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben - insbesondere für Werkstätten für behinderte Menschen - zu verwenden, soll gestrichen werden. Vorhaben zur Förderung der Ausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen zukünftig auch dann aus dem Ausgleichsfonds förderfähig sein, wenn die Zielgruppe über keine anerkannte Schwerbehinderung verfügt, jedoch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhält.





## **Genehmigungsfiktion für Anspruchsleistungen des Integrationsamtes**

Zur Sicherstellung eines zeitnahen Abschlusses des Bewilligungsverfahrens der Integrationsämter wird für Anspruchsleistungen (Arbeitsassistenz und Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung) eine Genehmigungsfiktion nach Ablauf von sechs Wochen eingeführt. Die Gesetzesbegründung führt hierzu folgendes aus:

*Die Regelung enthält eine Genehmigungsfiktion für Anträge an das Integrationsamt. Voraussetzung für den Eintritt der Fiktion ist, dass der Antrag konkret formuliert ist, das heißt: Aus dem Antrag muss sich die beantragte Leistung in Art und Umfang unmissverständlich ergeben. Voraussetzung ist weiter, dass das Integrationsamt auf den Antrag sechs Wochen lang nicht reagiert. Wenn das Integrationsamt mit dem Antragstellenden Kontakt aufnimmt oder einen Bescheid erteilt hat, kommt eine Genehmigungsfiktion nicht mehr in Betracht. Voraussetzung ist schließlich, dass es sich um eine Leistung handelt, auf die ein Anspruch besteht. Anspruchsleistungen sind die Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung und die Arbeitsassistenz (§ 185 Absatz 4 und 5 SGB IX). Die übrigen Leistungen des Integrationsamtes sind Ermessensleistungen, die in der Höhe auch von den vorhandenen Mitteln aus der Ausgleichsabgabe abhängen (§ 185 Absatz 3 SGB IX). Deswegen kommt für Ermessensleistungen eine Genehmigungsfiktion nicht in Betracht. Auch auf die Zustimmung zu ordentlichen Kündigungen findet die Genehmigungsfiktion keine Anwendung.*

## **Aufhebung der Deckelung beim Budget für Arbeit**

Beim Budget für Arbeit ist der vom Leistungsträger zu erstattende Lohnkostenzuschuss nach aktueller Rechtslage auf 40 Prozent der Bezugsgröße begrenzt. Durch die Abschaffung der Deckelung wird sichergestellt, dass auch nach Anhebung des Mindestlohns auf zwölf Euro bundesweit der maximale Lohnkostenzuschuss - soweit nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich - gewährt werden kann.

## **Neuausrichtung des Sachverständigenbeirates Versorgungsmedizin**

Um Betroffene als Expertinnen und Experten in eigener Sache besser bei der Arbeit des „Ärztlichen Sachverständigenbeirates Versorgungsmedizin“ zu berücksichtigen, soll dieser zu einem „Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizinische Begutachtung“ weiterentwickelt und im SGB IX geregelt werden (heute in der VersMedV). Künftig sollen die Verbände für Menschen mit Behinderungen, die Länder sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales je sieben Mitglieder benennen, darunter jeweils mindestens vier Ärztinnen oder Ärzte, die versorgungsmedizinisch oder wissenschaftlich besonders qualifiziert sind. Daneben können und sollen aber auch Sachverständige mit einer anderen Kompetenz (z. B. aus dem Gebiet der Sozial- oder Arbeitswissenschaft, der Teilhabeforschung oder der Disability Studies) benannt werden. Die Zusammensetzung des Beirates folgt damit nicht mehr einem rein medizinisch orientierten Verständnis von Behinderung, sondern einem teilhabeorientierten und ganzheitlichen Ansatz.





## Stellungnahme der GdV

Die GdV hat in ihrer Stellungnahme gegenüber dem BMAS die Einführung einer vierten Staffel der Ausgleichsabgabe begrüßt. Dies entspricht auch einer Forderung der dbb-Arbeitsgruppe Inklusion. Auch gegen die Initiative, die Werkstätten für Behinderte nicht mehr aus Mitteln der Ausgleichsabgabe, sondern aus Steuermitteln zu finanzieren und die Abschaffung der Deckelung beim Budget für Arbeit hat die GdV keine Einwendungen.

Die geplante Genehmigungsfiktion nach Ablauf von sechs Wochen für Anspruchsleistungen (Arbeitsassistenz und Berufsbegleitung im Rahmen der unterstützten Beschäftigung) lehnt die GdV dagegen strikt ab. Auch wenn die Genehmigungsfiktion an strenge Voraussetzungen geknüpft ist und aus Sicht der Antragsteller und der Arbeitgeber begrüßenswert ist, kann die GdV nicht unterstützen, dass der Druck auf die Beschäftigten der Integrationsämter/Inklusionsämter noch weiter erhöht wird. Die Sozialverwaltung leidet unter extremer Personalnot und die GdV muss sich hier schützend vor die Beschäftigten stellen.

Die GdV hat weiter gegen die Idee der Weiterentwicklung des Sachverständigenbeirats und die stärkere Verfolgung eines teilhabeorientierten und ganzheitlichen Ansatzes grundsätzlich keine Einwendungen erhoben. Die GdV hat aber auch darauf hingewiesen, dass bereits jetzt die 6. Änderungsverordnung der VersMedV aufgrund der breiten Beteiligung seit Jahren überfällig ist und die weiteren notwendigen Anpassungen an die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse dadurch nicht erfolgen konnten.

Für die GdV ist es aber von besonderer Wichtigkeit, dass der Gesetzesvollzug beherrschbar bleibt. Auch nach der Neuausrichtung des Sachverständigenbeirats muss sichergestellt sein, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Medizin Eingang in die versorgungsmedizinischen Grundsätze finden, dies aber nicht dazu führt, dass aus dem Vollzug des Schwerbehindertenrechts eine Wissenschaft wird. Es muss weiter der Grundsatz „**So viel Pauschalierung wie möglich, so wenig Einzelfallregelung wie nötig**“ gelten. Die Ausführungen in der Gesetzesbegründung lassen bei der GdV die leise Hoffnung aufkeimen, dass man zwischenzeitlich erkannt hat, dass zu viel Einzelfallgerechtigkeit beim Vollzug des SGB IX nicht zu einer höheren Zufriedenheit beim Bürger führt, sondern nur die Verwaltung in den Ruin treibt.

Zu den geplanten Neuregelungen im SGB XIV hat die GdV ausgeführt, dass mit der Änderung des **§ 12 Abs.1 SGB XIV** die Ausschlussfrist zur Übernahme von Dolmetscherkosten nicht nur für den Bereich der Traumaambulanzen auf 10 Jahre erweitert werden sollte. Nach Auffassung der GdV sollte für die schnellen Hilfen generell keine solche Befristung gelten. Mit der Änderung des **§ 152 Abs.2 SGB XIV** soll die Rückwirkung des Wahlrechts für das neue Recht zum Inkrafttreten des SGB XIV geregelt werden. In diesem Zusammenhang hat die GdV noch offene Vollzugsfragen thematisiert.



## GdB-Feststellung für Ukraine-Flüchtlinge

### Ausgangslage

Für die Flüchtlinge aus der Ukraine kam aufgrund des Beschlusses der EU-Innenminister vom 04.03.2022 die sogenannte Massenzustrom-Richtlinie gem. § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) zur Anwendung, d.h. dass nach Einreise sofort entsprechende Aufenthaltserlaubnisse bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden konnten.



Der betroffene Personenkreis hatte damit grundsätzlich noch keinen Anspruch auf Sozialleistungen (wie z. B. Grundsicherung nach SGB II oder XII), sondern (nur) einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG. Damit bestand aber auch ein Anspruch auf Krankenbehandlung. Die Flüchtlinge konnten also einen Arzt aufsuchen und sich ihre Behinderung bestätigen lassen.

Seit dem 1. Juni 2022 haben **hilfebedürftige** geflüchtete Menschen aus der Ukraine Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII). SGB II-Leistungsempfänger erhalten auf diese Weise Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und damit zum vollen Leistungskatalog der GKV. SGB XII-Leistungsempfänger werden leistungsrechtlich den GKV-Versicherten gleichgestellt. Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, jedoch nicht nach dem SGB II oder SGB XII hilfebedürftig sind, erhalten das Recht zum freiwilligen Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung.

### Anspruch auf Feststellung nach dem SGB IX

Die Feststellung einer Behinderung sowie von Graden der Behinderung setzt einen Wohnsitz, einen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz in Deutschland voraus. Sowohl für den Wohnsitz und als auch für den gewöhnlichen Aufenthalt ist dabei grundsätzlich eine gewisse Dauer erforderlich. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sind dies entsprechend der Regelung in § 2 Absatz 1 SGB IX regelmäßig mindestens sechs Monate.

Das BSG hat in seinem Urteil vom 29. 04. 2010 - B 9 SB 2/09 R- mit Blick auf den gewöhnlichen Aufenthalt allerdings festgestellt, dass sich dieser nicht nach dem Asyl- oder Aufenthaltsrecht, sondern nach dem Sozialrecht richtet. Das BSG stellt dabei allein auf die tatsächlichen Umstände unter Berücksichtigung einer Bleibeprognose ab. So nimmt das BSG einen gewöhnlichen Aufenthalt an, wenn sich jemand voraussichtlich länger als sechs Monate in Deutschland aufhalten wird. Bei den Flüchtlingen aus der Ukraine konnte aufgrund des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 4. März 2022 also davon ausgegangen werden, dass sie sich voraussichtlich länger als sechs Monate in Deutschland aufhalten werden. Bei nachgewiesenem Vorliegen



der Voraussetzungen konnten sie damit umgehend eine Feststellung nach dem SGB IX und bei Erfüllen der gesundheitlichen Voraussetzungen auch einen Schwerbehindertenausweis ausgestellt erhalten.

### **Keine Übernahme der ukrainischen Feststellung möglich**

Für die Ausstellung eines deutschen Schwerbehindertenausweises auf der Grundlage eines ukrainischen Ausweises bzw. einer Feststellung fehlt eine rechtliche Grundlage. Der Ausweis ist nach § 152 Abs. 5 SGB IX „auf Grund einer Feststellung der Behinderung“ auszustellen. Feststellungen ausländischer Behörden können bisher in Deutschland nur auf der Rechtsgrundlage des Deutsch-Österreichische Vertrags über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter von 1964 übernommen werden. Mit der Ukraine existiert kein entsprechender Staatsvertrag und damit auch keine Rechtsgrundlage für die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises aufgrund eines ukrainischen Ausweises.

Der Anregung des BMAS, einen vorläufigen Schwerbehindertenausweis mit einem pauschalen GdB von 50 auszustellen, wenn lediglich ein ukrainischer Behindertenausweis vorgelegt wird und dieser bei verständiger Betrachtung eine Schwerbehinderung begründet, auch wenn noch nicht alle geltend gemachten Teilhabe einschränkungen durch ärztliche Unterlagen belegt sind, konnten die Versorgungsämter daher aus rechtlichen Gründen nicht folgen.

Das SGB IX hat eine finale Betrachtungsweise. Festgestellt werden kann nur eine dauerhaft vorliegende nachgewiesene Behinderung. Mit dem Grundgedanken des SGB IX ist weder die Feststellung einer vorläufigen Behinderung noch einer teilweisen Behinderung vereinbar. Das Schwerbehindertenrecht kennt vielmehr nur einen Gesamtzustand der Behinderung (BSG, Urteil vom 24. 6. 1998 – B 9 SB 17/97 R).

Außerdem ist die Feststellung der Ukraine mit einer Feststellung nach dem SGB IX auch nicht annähernd vergleichbar. Die ukrainische Feststellung erfolgt nicht in Zehnergraden, sondern in drei Stufen (bzw. „Gruppen“).

### **Probleme bei der Antragsbearbeitung**

Bei der Bearbeitung der Anträge werden die Versorgungsämter vor allem mit folgenden Problemen konfrontiert:

- Ukrainische Flüchtlinge ohne deutsche oder englische Sprachkenntnisse und ohne Begleitung suchen die Servicestellen der Versorgungsämter auf. Die Verständigung ist in diesen Fällen sehr schwierig.
- Zusammen mit dem Antrag werden nur Unterlagen in ukrainischer Sprache vorgelegt.
- Die dem Antrag häufig beigefügten handschriftlich ausgefüllten Bescheinigungen aus der Ukraine können für die Festlegung des Grades der Behinderung nicht verwertet werden. Sie weisen die Ursache und die Gruppe der



Behinderung sowie etwaigen Hilfsmittelbedarf aus. Angaben zur Gesundheitsstörung finden sich manchmal, aber nicht immer.

- Schwierig gestaltet sich die Sachverhaltsermittlung bei Gehörlosen, da es wegen regionalen Unterschieden an einer allgemein anerkannten und verbreiteten internationalen Gebärdensprache fehlt.
- Die Politik übt Druck aus, dass Feststellungen schnell und unbürokratisch erfolgen sollten.

### Pragmatische Lösungen

Bei der Bewältigung dieser Probleme können die Versorgungsämter auf die Erfahrungen aus der Flüchtlingskrise 2015/2016 zurückgreifen. In zahlreichen Dienststellen haben sich umgehend Mitarbeiter/innen bereit erklärt, aufgrund vorhandener Sprachkenntnisse bei der Verständigung mit den Flüchtlingen und Übersetzung von Unterlagen mitzuwirken.

Unter anderem wurden so zum Beispiel in Bayern auch unter Einsatz mehrerer der ukrainischen Sprache mächtigen Kolleginnen ein Merkblatt und eine Ausfüllhilfe für das Antragsformular erstellt.

*(Quelle: ZBFS Oberbayern)*

Da die Flüchtlinge Anspruch auf Krankenbehandlung haben, können sie Ärzte aufsuchen und sich ihre Behinderung bestätigen lassen.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann eine versorgungsärztliche Untersuchung erfolgen, insbesondere dann, wenn im Antrag keine behandelnden Ärzte angegeben wurden, oder wenn zwar Ärzte angegeben wurden, diese aber keine aussagekräftigen Angaben machen können. Insbesondere sind auch bei geltend gemachter Blindheit oder Taubheit Entscheidungen nach versorgungsärztlichen Untersuchungen angezeigt.

Bei geltend gemachter Schwerhörigkeit ist es aber mittlerweile auch schon häufig gelungen, Tonaudiogramme von externen Stellen (Berufsbildungswerk, Gehörlosenzentrum, niedergelassener HNO-Arzt) beizuziehen und auszuwerten.

### Fazit

Für die Ausstellung eines deutschen Schwerbehindertenausweises auf der Grundlage eines ukrainischen Ausweises bzw. einer ukrainischen Feststellung fehlt eine rechtliche Grundlage. Trotzdem gelingt es aber den Versorgungsämtern in der Regel, in guter Zusammenarbeit mit Ärzten und Sozialverbänden, zügig Feststellungen zu treffen.

*Manfred Eichmeier*

#### Часто задаваемые вопросы:

1) У меня уже есть украинские документы о моей группе. Нельзя их перенять?

- Нет. К сожалению, аналогичное использование этих документов на территории Германии невозможно. Это связано с тем, что сама процедура и критерии определения слишком отличаются от украинских и имеют совершенно другую структуру.

#### FAQ

1) Ich besitze bereits einen ukr. Ausweis. Übernahme möglich?

- Nein, leider nicht, da komplett anderes Verfahren und Feststellungsmerkmale sowie Grade



## Aus der Fachgruppe Soziales Entschädigungsrecht

### Angriffe des Weissen Rings auf die Versorgungsämter schlagen weiter hohe Wellen

Die Ausgabe „forum opferhilfe 01/2022“ des Weissen Rings, die sich ausführlich mit dem Vollzug des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) befasst, schlägt auch Monate nach ihrer Veröffentlichung noch hohe Wellen.

Zahlreiche Medien haben zwischenzeitlich das Thema aufgegriffen und über die massiven Vorwürfe des Weissen Rings gegen die Versorgungsämter berichtet. Der Weisse Ring hat die Vorwürfe auf einer Pressekonferenz am 13.08.22 nochmals bekräftigt.

Gewaltopfer in Deutschland

## Weißer Ring kritisiert zu wenig Hilfe

Stand: 13.08.2022 09:36 Uhr

Wer in Deutschland Opfer einer Gewalttat wird, kann Entschädigungen beim Staat beantragen. Nach Angaben des Weißen Rings genehmigt der allerdings zu wenige solcher Anträge. Es hakt offenbar aber auch an anderer Stelle.

Gewaltopfer bekommen nach Einschätzung der Hilfsorganisation Weißer Ring viel zu selten die gesetzlich verankerte Hilfe vom Staat.

Ein Grund für den Weißen Ring ist die Bürokratie: Sie lasse Menschen, "die unverschuldet in Not geraten sind, immer öfter hilflos zurück". Das teilte der Bundesvorsitzende der Hilfsorganisation für Kriminalitätsoffer und ehemalige Präsident des Bundeskriminalamts, Jörg Ziercke, der Nachrichtenagentur dpa mit.

*Tagesschau.de vom 13.08.22*

Dem Weissen Ring ist es dabei gelungen, dass die erhobenen Vorwürfe bis heute unwidersprochen im öffentlichen Raum stehen. Weder das BMAS noch die Landesministerien haben bisher öffentlich auf die Vorwürfe reagiert. Eine sachliche Auseinandersetzung mit den Vorwürfen hat bisher in den Medien nicht stattgefunden. Warum sich die Ministerien nicht schützend vor die Beschäftigten stellen, und die tatsächlichen Fakten benennen, bleibt für die GdV unklar.

[Startseite](#) > [Rhein-Main](#)

### Hessen: Viele Gewaltopfer ohne Entschädigung

[Niedersachsen](#)

### + Weißer Ring: Land lässt Opfer von Gewalttaten im Stich

[Kriminalität - Saarbrücken](#)

SACHSEN | 19.08.2022, 09:59

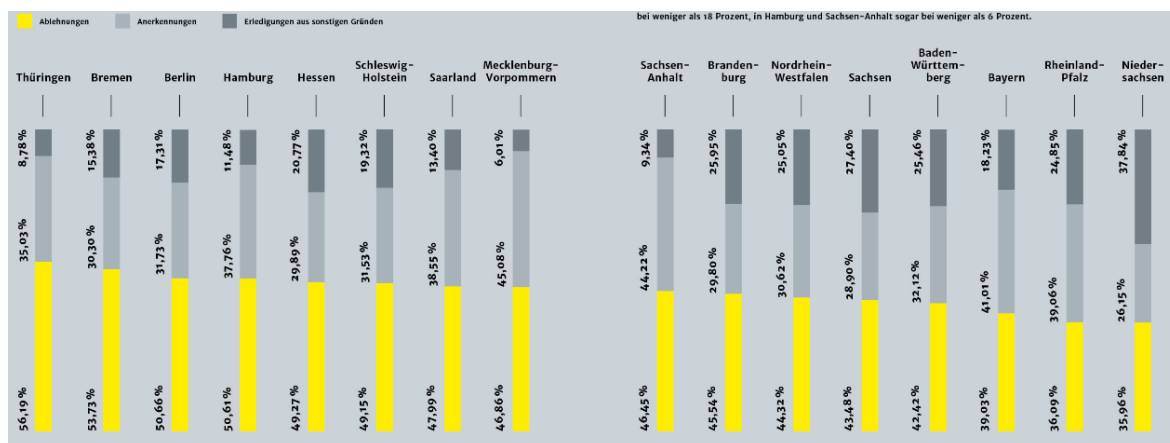
### Weißer Ring: Saarland Schlusslicht bei Opferentschädigung

### Weißer Ring beklagt mangelnde Entschädigung für Opfer in Sachsen



Im Folgenden möchte die GdV daher zu den Vorwürfen des Weissen Rings im Einzelnen Stellung beziehen:

➤ **Es macht einen großen Unterschied, in welchem Bundesland entschieden wird**



Quelle: forum Opferhilfe 1/2022

Die hier zwischen den Bundesländern dargestellten Unterschiede zu Ablehnungen, Anerkennungen und Sonstigen Erledigungen lassen sich zum einen ohne Kenntnis der Datenbasis nicht verifizieren und sind aus unserer Sicht auch einer falschen Datenerhebung geschuldet.

Der Weisse Ring fragt jährlich bei den für die Durchführung des OEG zuständigen Stellen eine Statistik nach einem Muster ab, die einen Bericht zu Zugängen und Erledigungen in einem bestimmten Zeitraum vorsieht. Dabei handelt es sich jedoch um absolute Zahlen in dem Berichtszeitraum von einem Jahr, die keine Aussage zur Erledigungsquote in Prozent zwischen Neuanträgen und Erledigungen zulassen.

Die Erledigungen werden nicht als „davon“-Werte der Neuanträge ausgewiesen, sondern als absolute Werte in dem Berichtszeitraum gemeldet. Damit sind Prozentangaben nach dem o.a. Schema in Form von „x % sind Ablehnungen“ nicht möglich. Wenn z.B. in einem Bundesland im Berichtszeitraum wenig Neuanträge eingegangen, aber gleichzeitig viele OEG-Anträge entschieden worden sind, kommt es zu einer Verschiebung der prozentualen Darstellung, die insbesondere keinen solchen direkten Vergleich zwischen den Ländern zulässt.

Zusätzlich kommt noch hinzu, dass die 16 Bundesländer teilweise über unterschiedliche EDV-Verfahren verfügen, die je nach interner Kennzeichnung auch Erledigungen in unterschiedlicher Form ausweisen. Das würde auch die schwankenden Anteile bei der „Sonstigen Erledigung“ erklären, da je nach Festlegung in dem Bundesland darunter auch verschiedene Fallgestaltungen fallen dürften. Dieses Problem sollte nach der Einführung der einheitlichen IT zum SGB XIV allerdings nicht mehr auftreten.



- **Das OEG ist unsensibel: Behörden traumatisieren Opfer mit intimen Fragen und bürokratischen Entscheidungen**
- **Unschuldige Opfer werden so erneut zu Opfern gemacht, Opfer beklagen, der Staat tue ihnen durch das demütigende Antragsverfahren zum zweiten Mal Gewalt an**
- **Ämter müssen auf Anerkennung prüfen, nicht auf Ablehnung, in Deutschland muss der Leitsatz gelten: Im Zweifel für das Opfer!**
- **Die Hilfe, die den Opfern auf dem Papier versprochen wird, erreicht die Menschen in der Realität erst, wenn sich die Kultur in den Behörden ändert**

### Der Vollbeweis

Diese Vorwürfe gegen die Versorgungsämter sind für die GdV deswegen so schwer nachvollziehbar, weil dem Weissen Ring die strengen rechtlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung nach dem Opferentschädigungsgesetz sehr gut bekannt sind. **Die anspruchsbegründenden Tatsachen müssen bewiesen sein.** Exemplarisch darf an dieser Stelle auf die grundlegenden und nach wie vor aktuellen Ausführungen des Bundessozialgerichts im Urteil vom 22.06.1988, Az: 9/9a RVg 3/87 verwiesen werden:



*„Ebenso wie allgemein im Sozialrecht müssen auch für eine soziale Entschädigung nach dem OEG alle anspruchsbegründenden Tatsachen zur Überzeugung des Tatrichters erwiesen sein, d.h. ohne vernünftige Zweifel oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehen. Falls es daran fehlt, geht das zu Lasten des Klägers (objektive Beweis- oder Feststellungslast). Das gilt auch für den erforderlichen Vorsatz des tätlichen Angriffs; eine fahrlässige Schädigung genügt nicht - außer beim Fehlgehen eines gezielten Angriffs und bei einem gemeingefährlichen Verbrechen.*

*In vielen Fällen – insbesondere, wenn ein Täter nicht ermittelt werden kann – eintretende Beweisschwierigkeiten rechtfertigen keine generelle Beweiserleichterung, etwa durch eine stets gebotene Annahme der Voraussetzungen des sogenannten Anscheinsbeweises oder durch geringere Anforderungen an die Beweiskraft....*

*Aus diesen Sonderregelungen folgt schon, dass es im sozialen Entschädigungsrecht eine weitere Beweiserleichterung, die sich auf alle zweifelhaften, aber nicht beweisbaren Tatsachen erstreckt, nicht gibt. Der Gesetzgeber hätte hier ebenfalls eine ausdrückliche Regelung treffen müssen, wenn er zumindest für Verbrechenopfer eine entsprechende Beweiserleichterung gewollt hätte. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Sinn des OEG. Zwar ist es richtig, dass das Gesetz gerade auch die Opfer entschädigen will, bei denen ein Täter nicht zur Verantwortung gezogen werden*



*kann. Das bedeutet aber nicht, dass das Gesetz in allen Fällen einer unbekanntem Täterschaft Anwendung finden müsste. Vielmehr bleibt der Anwendungsbereich auf Vorsatztaten beschränkt. Der Vorsatz muss sich dann (mangels Geständnis eines Täters - einer auch im Strafprozess nicht seltenen Beweissituation -) aus sonstigen Indizien schließen lassen, insbesondere einem erkennbaren Motiv. Eine hier eingreifende Beweiserleichterung ist auch nicht aus § 2 Abs 2 Halbsatz 2 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB 1) herzuleiten, wonach sicherzustellen ist, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden. Diese Vorschrift hilft - wie die Anknüpfung an den 1. Halbsatz zeigt - bei der Auslegung unklarer oder unbestimmter Vorschriften oder Begriffe und bei der Ermessensausübung, nicht aber hier, wo nicht die rechtlichen Voraussetzungen der Entschädigung oder eine Ermessensausübung, sondern nur tatsächliche Voraussetzungen zweifelhaft sind. Lediglich die allgemein anerkannten Beweisgrundsätze können zu Beweiserleichterungen führen. Dazu zählen auch die Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins (BSGE 8, 247; 12, 246; 19, 54), die im sozialgerichtlichen Verfahren ebenfalls anwendbar sind (BSG aaO, st Rspr)“.*

### **Glaubhaftmachung bei Beweisnotstand**

Bei fehlendem Nachweis eines schädigenden Tatbestands muss aber vor einer Ablehnung geprüft werden, ob ein Beweisnotstand vorliegt. Dieser kann zum Beispiel gegeben sein, wenn die Aussage des Opfers gegen die Aussage des vermeintlichen Täters steht und keine Beweise vorgelegt werden können (weil Zeugen nicht vorhanden sind). Besteht ein Beweisnotstand, kann es zu einer Absenkung des Beweismaßstabs dahingehend kommen, dass die Angaben des Gewaltopfers einer Anerkennung zugrunde gelegt werden können, wenn sie zwar nicht bewiesen, aber glaubhaft sind (§ 15 Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung – KOV-VfG). Diese Erleichterung ist aber nur dann möglich, wenn die Beweislosigkeit unverschuldet ist, was in der Regel nicht der Fall ist, wenn seit der geltend gemachten Tat Jahre oder Jahrzehnte verstrichen sind und mögliche Zeugen (bzw. die /der Täter/in) deswegen nicht mehr befragt werden können. **Glaubhaft ist eine Tatsache aber auch nur dann, wenn ihr Vorliegen überwiegend wahrscheinlich ist.**

Wie angesichts dieser strengen Vorgaben der Weisse Ring fordern kann, dass in Deutschland beim Vollzug des OEG der Grundsatz „im Zweifel für das Opfer“ gelten müsse, bleibt der GdV ein Rätsel. Zwar ist es bekannt, dass der Weisse Ring seit Jahren eine Beweislastumkehr fordert, aber nur weil dieses Ziel politisch nicht umgesetzt werden konnte (das SGB XIV enthält ab 01.01.2024 lediglich bei psychischen Gesundheitsstörungen gewisse – widerlegbare – Kausalitätsvermutungen) können die im Vollzug des Opferentschädigungsgesetz tätigen Beschäftigten nicht für die weiterhin geltenden rechtlichen Vorgaben verantwortlich gemacht werden. Sie müssen eben zwischen berechtigten und nicht berechtigten Ansprüchen differenzieren und dürfen nur Tatbestände anerkennen, bei denen der Vollbeweis des schädigenden Ereignisses erbracht oder dieses glaubhaft gemacht wurde.

Die hohen Hürden an die Beweisanforderungen bringen es zwangsläufig mit sich, dass die Antragsteller bei einer ausnahmsweise möglichen Glaubhaftmachung dann sehr





eingehende und detaillierte Angaben zu den erlittenen Vorfällen machen müssen, wenn für die Behörde keinerlei Unterlagen oder Zeugenaussagen erreichbar sind. Die Angaben des Opfers sind dann ja das einzige, auf das sich die Behörde bei der Entscheidung stützen kann, daher muss die Schilderung entsprechend sein. Je weniger konkret Umstände eines Geschehens geschildert werden, desto schwerer fällt die Überzeugung von einer glaubhaften Schilderung. Dass dabei – wie in einem Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden übrigens auch! – auch intime Details preisgegeben und ggfls. auch den Gutachtern geschildert werden müssen, lässt sich nicht vermeiden. Wie das Antragsverfahren aus Sicht des Weissen Rings stattdessen ablaufen soll, wird in der Ausgabe Forum Opferhilfe 01/2022 dann auch klar beschrieben:

*„Beim WEISSEN RING gilt der Grundsatz: Wir glauben den Opfern! In den Sozialbehörden, die über Anträge auf Entschädigungsleistungen für Gewaltopfer entscheiden, ist das Misstrauen offensichtlich groß. Während deutsche Gerichte im Zweifel für den Angeklagten entscheiden, entscheiden Sozialbehörden im Zweifel gegen die Opfer. Das haben die Opfer nicht verdient!“*

Wider besserer Kenntnis verschweigt der Weisse Ring hier bewusst, dass die im OEG tätigen Beschäftigten weder einen Ermessens- noch Beurteilungsspielraum haben. Es gibt nur gebundene Entscheidungen: Ist das schädigende Ereignis bewiesen oder glaubhaft gemacht, ist der Anspruch anzuerkennen; wenn nicht, hat das die Ablehnung zur Folge.

- **In vielen Bundesländern gibt es keine Standards für Mitarbeiterschulungen zum Umgang mit teils traumatisierten Opfern**



Diese Aussage wird von der GdV nicht in Frage gestellt und hier sieht die GdV auch Handlungsbedarf. Von den Beschäftigten und Gutachtern, die im Vollzug des OEG eingesetzt sind, muss man zu Recht Einfühlungsvermögen und Fingerspitzengefühl verlangen. Bereits jetzt wird bei der Personalauswahl auf die Eignung der Mitarbeiter für diese verantwortungsvolle Aufgabe geachtet. Mit Einführung des SGB XIV werden die Anforderungen an den richtigen Umgang mit teils traumatisierten Opfern durch das Fallmanagement nochmals steigen. Flächendeckende Schulungen und verlässliche Standards sind hier auch aus Sicht der GdV wichtig. Die Einstellung von sozialpädagogisch geschultem Personal für das Fallmanagement wird auch von der GdV gefordert. Allerdings bedarf es hier erheblicher personeller Investitionen in den Länderhaushalten.

- **Personalmangel Ursache für hohe Ablehnungsquote?**

In der Ausgabe 01/2022 forum Opferhilfe des Weissen Rings wird auch Personal-mangel als Ursache für die Ablehnungsquote diskutiert.



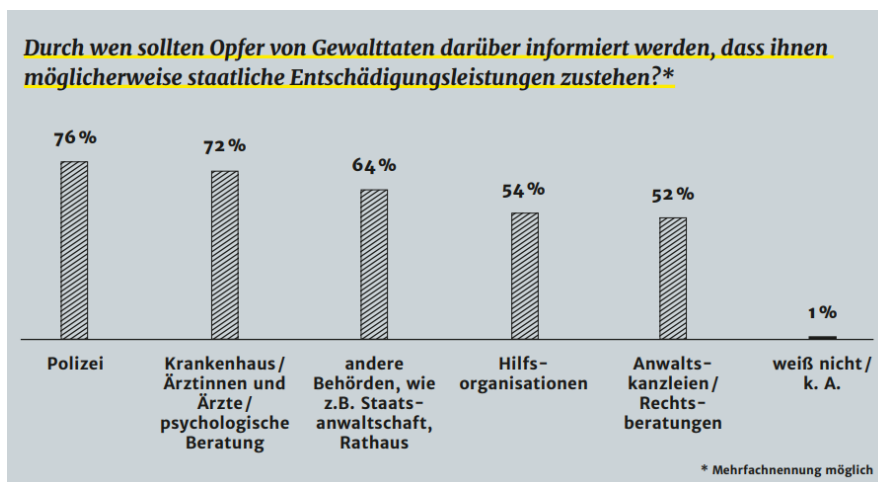
„Ein Opferhelfer aus Schleswig-Holstein wiederum macht die hohe Ablehnungsquote am Personalmangel fest: Aus Gesprächen wisse er, dass die Ämter unterbesetzt seien. Es sei sogar schon gebeten worden, aussichtslose Anträge gar nicht erst zu stellen. „Es müsste personell aufgerüstet werden, damit die Anträge in angemessener Zeit erledigt werden können“, sagt er“.

Diese Ausführungen kann die GdV nur bedingt teilen. Richtig ist, dass in den vergangenen Jahren selbst die berechtigtesten Personalmehrforderungen der Versorgungsämter bei den Haushaltsverhandlungen in den Ländern nicht umgesetzt werden konnten. Priorität hatten für die Haushaltsgesetzgeber zuletzt regelmäßig Bildung und innere Sicherheit. Selbst für die Einführung des SGB XIV wurde bisher in den Ländern keine Notwendigkeit für einen zusätzlichen Personalbedarf gesehen, eine Tatsache, die sich noch rächen wird. Und trotzdem könnte zusätzliches Personal allenfalls zu schnelleren Entscheidungen führen. An den strengen Beweisanforderungen könnte auch mehr Personal nichts ändern und dies würde damit nicht zwangsläufig zu einer höheren Anerkennungsquote führen.

- **Das OEG ist unbekannt: Es werden viel zu wenig Anträge gestellt. Die meisten Gewaltopfer kennen das Gesetz überhaupt nicht**

Die Tatsache, dass aus Sicht des Weissen Rings zu wenige Anträge nach dem OEG gestellt werden, kann nicht den Versorgungsämtern in die Schuhe geschoben werden. Das BMAS, die Sozialministerien der Länder und die Landessozialverwaltungen informieren auf den jeweiligen Homepages ausführlich über die möglichen Ansprüche nach dem OEG.

Nach § 406j StPO – *Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens* – sind Verletzte möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache über Befugnisse zu unterrichten, die sie außerhalb des Strafverfahrens haben, unter anderem auch darüber, dass sie nach Maßgabe des Opferentschädigungsgesetzes einen Versorgungsanspruch geltend machen können. Auch eine Umfrage des Weissen Rings sieht hier in erster Linie die Polizei in der Pflicht:



Quelle: forum Opferhilfe 01/22



➤ **Es gibt bis heute keine Clearingstelle für die Opfer**

Nach Wikipedia steht der Begriff „Clearingstelle“ allgemein für eine Einrichtung zur außergerichtlichen Schlichtung zwischen verschiedenen Parteien. Wie eine außergerichtliche Schlichtung zwischen dem Antragsteller und den Versorgungsämtern aussehen soll, lässt der Weisse Ring offen. Wie auch immer die Clearingstelle personell bestückt werden sollte: Über Recht und Gesetz – und damit die gesetzlichen Vorgaben für eine Beweisführung – kann auch eine Clearingstelle nicht stehen. Angesichts der Möglichkeit der Betroffenen, eine ablehnende Verwaltungsentscheidung durch die Sozialgerichtsbarkeit gerichtskostenfrei und ohne Vertretungszwang überprüfen zu lassen, sieht die GdV für eine Clearingstelle auch keinen Bedarf.

**Fazit: Darstellung des Weissen Rings ist unausgewogen und unseriös**

Jeder von uns kann schon morgen Opfer einer Gewalttat sein. Ein sensibler Umgang mit den Gewaltopfern ist für die im Vollzug des OEG tätigen Beschäftigten eine Selbstverständlichkeit. Die GdV möchte dabei weder behaupten, dass jede Ablehnung zu Recht erfolgte, noch dass jede Wortwahl im Bescheid und Äußerung der Beschäftigten glücklich war.

Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass die Berichterstattung des Weissen Rings in forum Opferhilfe 01/2022 unausgewogen und unseriös ist. Die Schlagzeilen „Staatsgewalt“ und „Tatort Amtsstube“ sind völlig überzogen und unangemessen. Dass in vielen Fällen der Anspruch nach dem OEG unstreitig ist und die Leistungen rasch bewilligt werden, wird nicht erwähnt. Antragsteller nach dem OEG, die positive Erfahrungen mit den Versorgungsämtern gemacht haben, kommen in forum Opferhilfe 01/2022 nicht zu Wort, weil sie anscheinend nicht ins Bild passen.

Da der Weisse Ring in den Verfahren nach dem OEG regelmäßig nicht als Bevollmächtigter auftritt, stützen sich die Vorwürfe nur auf die Aussagen von Betroffenen.

Der Weisse Ring kennt die Rechtslage nur allzu genau. Er kämpft seit Jahren für Beweiserleichterungen und eine Beweislastumkehr und konnte im Gesetzgebungsverfahren zum SGB XIV erreichen, dass bei psychischen Gesundheitsstörungen ab 01.01. 2024 eine bestärkte Kausalität zum Tragen kommen kann:

*„Bei psychischen Gesundheitsstörungen wird die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet, wenn diejenigen medizinischen Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang zwischen einem nach Art und Schwere geeigneten schädigenden Ereignis und der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird (§ 4 Abs. 5 SGB XIV)“.*

Aussagen, die Beschäftigte der Versorgungsämter indirekt mit Gewaltverbrechern auf eine Stufe stellen, eine Bühne zu geben, sind unfair. Der Weisse Ring weiß sehr genau, dass die anspruchsbegründenden Tatsachen bewiesen sein müssen und bei



Beweisnotstand eben zur Glaubhaftmachung (eventuell auch intime) Angaben gemacht werden müssen.

Ein erstes Ziel hat der Weisse Ring mit seinen Vorwürfen schon einmal erreicht: Sachsen hat als erstes Bundesland in Deutschland angekündigt, die Entschädigungspraxis für Gewaltopfer auf den Prüfstand zu stellen. Ministerpräsident Michael Kretschmer wurde in der Presse mit den Worten zitiert, „dass wir uns das jetzt auf den Tisch ziehen und das Ganze für Sachsen evaluieren.“

### **Die Petition**

Unter Berufung auf die Recherchen des Weissen Rings wird mittlerweile auf der Internetseite (<http://petitionen-oeg.de/>) zu Petitionen an die Landtage aufgerufen. Ursprünglich wollte die Initiatorin (ein offizielles Impressum gibt es auf dieser Internetseite nicht) erreichen, dass am 02. Oktober 2022, dem internationalen Tag der Gewaltlosigkeit, sich Gewaltopfer deutschlandweit zusammenschließen, um Petitionen an alle Landtagen einzureichen.

Mittlerweile wurde auf der Homepage ein Update aufgenommen, dass auch im Anschluss (nach dem 02.10.22) noch Petitionen eingereicht werden können und sich somit jeder noch hieran beteiligen kann.

Angeprangert wird eine „den Verfahren (nach dem OEG) zugrunde liegende strukturelle Gewalt“. Folgende Behauptungen werden erhoben:

- Beispielsweise würden zahlreiche Anträge auch trotz eines Strafgerichtsurteils, sowie resultierenden Schäden durch die Gewalttat abgelehnt, indem diese für nicht vorhanden oder als folgenlos abgeheilt, erklärt werden, auch wenn gegenteilige Arzt- und Therapeutenberichte vorliegen.
- Es fänden Retraumatisierungen statt durch den unsensiblen Umgang seitens der Behörden mit den Betroffenen, die Tat, sowie die Folgen hieraus müssten aufgrund der Beweislast mitunter mehrfach geschildert werden, schlechtestenfalls mit dem Resultat der Negation dessen, sowie der Unterziehung mehrerer Gutachten.
- Zahlreiche Gerichtsverfahren vor den Sozial- Landessozial- und Bundessozialgerichten würden geführt, welche Jahre bis hin zu mehreren Jahrzehnten andauern, lediglich, um für ein Recht zu kämpfen, welches ihnen eigentlich laut Gesetz zustehen sollte
- Höhere Instanzen blieben allerdings oftmals verwehrt, aufgrund zu hoher Anwaltskosten hierfür. Diese Form der zusätzlichen Diskriminierung führe nicht selten zur Resignation, ausgelösten Krisen hierdurch, weiteren körperlichen Symptomen, Suizidalität, sowie schlimmstenfalls dem Suizid, wodurch mitunter Fachpersonen von einer Antragsstellung abraten.



Konkret werden drei Maßnahmen gefordert:

- externe unabhängige Monitoringstellen zu den OEG-Verfahren
- externe, unabhängige Beschwerdestellen für Gewaltopfer, sowie Angehörige von Mord- und Tötungsdelikten (welche ebenfalls laut EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU als Opfer anzuerkennen sind) und jegliche Missstände erfassen solle, auch über das OEG hinaus
- proaktive Aufklärung zu den Leistungen nach dem OEG

Als Gegenstand der Petition wird die Ausgestaltung des Verfahrens bei der Beantragung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz genannt:

- Konkret in Bezug auf die Ausgestaltung der Antragsformulare
- die Kommunikation der Behörden mit den Antragstellerinnen und Antragstellern,
- die medizinische Begutachtung im Rahmen des Antragsverfahrens
- die Bearbeitungsdauer der Anträge auf Opferentschädigung
- sowie die Entscheidungspraxis.

### **Erste Reaktionen der Politik auf die Petitionen**

In ersten Reaktionen erklärten in Bayern bereits Politikerinnen der CSU, Grünen und FDP, die Ziele der Petition zu unterstützen. Bemerkenswert war dabei insbesondere das Statement von Julika Sandt, sozialpolitische Sprecherin der FDP im Bayerischen Landtag:

*„Oft müssen Betroffene nach dem Martyrium der Gewalttat noch ein zweites Martyrium durchlaufen, um die ihnen zustehenden Entschädigungsleistungen zu erhalten. Viele Opfer von Gewalttaten in Bayern stellen erst gar keinen Antrag oder geben irgendwann auf, weil der Aufwand zu hoch und die Kommunikation der Behörden unsensibel ist. Das ist unerträglich und darf nicht der Anspruch der Staatsregierung bei der Umsetzung der Opferentschädigung sein.“*

Vor ihrem Einzug in den Bayerischen Landtag hat Frau Sandt als Journalistin gearbeitet. Die Sätze und Behauptungen anderer einfach nur nachzuplappern und ohne Kenntnis von Fakten als wahr zu unterstellen, hat allerdings mit seriösem Journalismus nichts zu tun.



Die GdV ist jederzeit zu einem konstruktiven Austausch mit dem Ziel bereit, wie die Situation der Opfer in den OEG-Verfahren verbessert werden kann. Pauschalen und unsachlichen Angriffen auf alle Beschäftigten, die im Vollzug des OEG tätig sind, wird sich die GdV aber weiterhin entschieden widersetzen.

*Manfred Eichmeier/Andre Reichenbächer, Fotos: Pixabay*



## Die Wohngeldreform

Zum 01.01.2023 wird das sogenannte Wohngeld-Plus-Gesetz in Kraft treten. Nachdem der Bundestag das Gesetz am 10.11.2022 beschlossen hatte, stimmte die Länderkammer am 25.11.2022 der Wohngeldreform zu. Das Wohngeld wird als staatlicher Zuschuss zur Miete für Haushalte gezahlt, die keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben, aber über kein ausreichendes Einkommen verfügen, um über die Runden zu kommen. Für die Höhe des Wohngelds sind unter anderem auch Wohnort, Höhe der Miete und die Größe des Haushalts ausschlaggebend.

Kernelement der Wohngeldreform ist die deutliche Ausweitung der Bezugsberechtigten, unter anderem auch auf Mindestlohn-Empfänger. Nach den Berechnungen der Bundesregierung soll die Zahl der Wohngeldempfänger von bisher 600.000 Haushalten auf über 2 Millionen Haushalte steigen. Wohngeld-Haushalte sollen ab Januar 2023 monatlich rund 370,- Euro im Schnitt erhalten.

Weiter enthält die Wohngeldreform nun eine dauerhafte Heizkostenkomponente und eine Klimakomponente (CO<sub>2</sub>-Komponente), mit der die Ampel-Koalition ein im Koalitionsvertrag festgehaltenes Vorhaben umsetzt. Die Klimakomponente dient als Unterstützung, um Mehrkosten durch höhere Mieten wegen energetischen Sanierungen oder energieeffizienten Neubauten in Grenzen zu halten.

Die Freibeträge in § 17 Wohngeldgesetz (WoGG) bleiben unverändert. Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens sind weiterhin die folgenden jährlichen Freibeträge abzuziehen:

1.800 Euro für jedes schwerbehinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einem Grad der Behinderung

a) von 100 oder

b) von unter 100 bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege

### Kritik

Die Kritik richtet sich -wie mittlerweile bei nahezu allen Neuregelungen im Sozialrecht- wieder einmal gegen die überbordende Bürokratie. Der Bundesrat begrüßte grundsätzlich die Neuregelungen, sparte aber in seiner Stellungnahme nicht mit Kritik an den bürokratischen Neuregelungen. Und die Kommunen kritisieren – wen wundert es - den Bund, weil der die Wohngeldreform zu schnell und zu unvorbereitet auf den Weg gebracht habe. Dass die Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises um mehr als das Dreifache (!) wesentlich mehr Personal erfordert, ist unstrittig. Anscheinend meint man aber in Berlin, dass Kurt, der noch am 31.12.2022 in der Tankstelle arbeitet, schon am 01.01.2023 erste Leistungsbescheide nach dem Wohngeld-Plus-Gesetz erlassen kann. *Manfred Eichmeier, Entwurf Wohngeld-Plusgesetz*



## Das Bürgergeld

Das Bundeskabinett hatte am 14. September 2022 einen Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuchs und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes - vorgelegt. Das Bürgergeldgesetz soll das seit seiner Einführung zum 1. Januar 2005 geltende Gesetz zum Arbeitslosengeld II (umgangssprachlich "Hartz-IV-Gesetz") ablösen. Nach heftiger Kritik aus der Opposition, die drohte, das Gesetzesvorhaben zu blockieren, erfolgte am 23.11.2022 die Einigung im Vermittlungsausschuss. Zwischenzeitlich hat der Bundesrat dem Gesetz am 25.11.2022 zugestimmt.

### Ziele

Die Einführung des Bürgergeldes verfolgt unter anderem folgende Ziele:

- eine angemessene Erhöhung der Regelbedarfe, da die bisherige Fortschreibung der Regelbedarfe die Inflationsentwicklung erst im Nachgang abbildet
- Eine verlässliche Absicherung der Menschen in Krisenzeiten, um sie vor materiellen Sorgen zu bewahren
- die Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der Einführung eines Bürgergeldes zu erneuern, um mehr Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen
- gesetzliche Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass es Menschen im Leistungsbezug möglich wird, sich stärker auf Qualifizierung, Weiterbildung und die Arbeitsuche zu konzentrieren
- Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu den Leistungsminderungen im SGB II (sog. Sanktionen) von November 2019
- Das Bürgergeld soll einfach und digital zugänglich sein, was durch eine einfache, nutzerorientierte und barrierefreie Beantragung, unter anderem durch die Digitalisierung der Antragstellung herbeigeführt werden soll. Durch die Karenzzeiten soll zudem eine erhebliche Vereinfachung bei der Antragstellung erreicht werden

### Höhe der Leistungen

Der Regelsatz wird nun **502 Euro** betragen. Das ist der Satz für Alleinstehende und entspricht einer Erhöhung des bisherigen Regelsatzes von 449 Euro um 53 Euro mtl. Es bedeutet die bisher höchste Erhöhung des Regelsatzes.

Außerdem sollen folgende Regelsätze gelten:

- 451 Euro für eheliche oder nichteheliche Partner einer Lebensgemeinschaft
- 420 Euro für Kinder im Alter von 14 bis 17 Jahren
- 348 Euro für Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren
- 318 Euro für Kinder bis einschließlich 5 Jahren



## **Karennzeiten für Wohnen und Vermögen**

Um den Leistungsberechtigten zu ermöglichen, sich bei gleichzeitiger Existenzsicherung auf die Arbeitsuche zu konzentrieren, sollten ursprünglich in den ersten zwei Jahren des Bürgergeldbezugs Karennzeiten für die zu übernehmenden Kosten der Unterkunft und Heizung und für die Berücksichtigung von Vermögen eingeführt werden. Nach dem Ergebnis im Vermittlungsausschuss wird nun die **Karennzeit**, in der die Kosten für die Unterkunft in tatsächlicher Höhe und die Heizkosten in angemessener Höhe anerkannt und übernommen werden, auf **ein Jahr** halbiert.

### **Schonvermögen**

Während der Karennzeit von einem Jahr gelten für die Vermögensprüfung höhere Freibeträge. Diese wurden aber gegenüber dem Bundestagsentwurf deutlich reduziert. Vermögen ist danach nicht zu berücksichtigen, wenn es in der Summe 40.000 Euro für die leistungsberechtigte Person und 15.000 Euro für jede weitere mit dieser in Bedarfsgemeinschaft lebende Person überschreitet. Der Bundestagsbeschluss hatte Grenzen von 60.000 bzw. 30.000 Euro vorgesehen.

### **Sanktionen**

Die vom Bundestag beschlossene sechsmonatige Vertrauenszeit, in der auch bei Pflichtverletzungen keine Sanktionen verhängt worden wären, kommt nach dem Ergebnis im Vermittlungsausschuss nun nicht mehr zur Anwendung. Stattdessen wird nun ein dreistufiges System Anwendung finden: Bei der ersten Pflichtverletzung mindert sich das Bürgergeld für einen Monat um zehn Prozent, bei der zweiten für zwei Monate um 20 Prozent und bei der dritten für drei Monate um 30 Prozent. Auch nach dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses darf keine Leistungsminderung erfolgen, sollte sie im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen.

### **Auswirkungen auf das Soziale Entschädigungsrecht**

Im Sozialen Entschädigungsrecht wirkt sich aufgrund eines Verweises auf das Dritte Kapitel SGB XII die dort geregelte Weitergeltung der Karennzeit von einem Jahr für die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auf die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im BVG aus. Dies betrifft auch die sonstigen Anpassungen bei den Vorschriften zur Berücksichtigung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung im SGB XII.

### **Auswirkungen auf das SGB IX**

Bei nicht erwerbsfähigen Personen, die voll erwerbsgemindert sind, wird gem. § 23 Abs. 4 SGB II ein Mehrbedarf von 17 Prozent der maßgebenden Regelbedarfe anerkannt, wenn sie Inhaber eines Ausweises nach § 152 Absatz 5 SGB IX mit dem Merkzeichen G sind. Der Mehrbedarf erhöht sich damit auch für diesen Personenkreis.





**Deine Empfehlung zahlt sich aus**

Exklusive Prämien für dich und die Geworbenen.

Als Mitglied in der GdV profitierst du von vielen Vorteilen. Lass jetzt auch deine Kollegen daran teilhaben und stärke dadurch gleichzeitig unsere Gemeinschaft. Als Dankeschön gibt es Prämien für dich und die Geworbenen.

**Tipp:**

Alle Mitglieder in der GdV erhalten Zugang zu den exklusiven Angeboten von dbb vorsorgewerk und dbb vorteilsClub.

**Unser Dankeschön für dich:**

**15 Euro** Einkaufsgutschein\*

\* Wahlweise von amazon.de oder warschigutschein.de. Voraussetzung: Das geworbene Neumitglied registriert sich im dbb vorteilsClub.

**Einfach empfehlen auf [gdv-bund.de](http://gdv-bund.de)**



## Aus dem GdV-Landesverband Sachsen

### Landesdelegiertentag der GdV Sachsen am 24.09.2022

Am 24.09.2022 fand in Chemnitz der Landesdelegiertentag der GdV Sachsen statt. Nach der Begrüßung durch den kommissarischen Landesvorsitzenden und der Feststellung der Beschlussfähigkeit, konnten die Delegierten gleich aus erster Hand Informationen und den Stand zu aktuellen Themen auf Bundes- und Landesebene entgegennehmen. Für den Bundesverband der GdV war der stellvertretende Bundesvorsitzende Manfred Eichmeier als Gast des Delegiertentages anwesend. Er stellte den aktuellen Bundesvorstand inklusive Tätigkeit vor und informierte zu aktuellen Themen.



Der stellvertretende SBB-Vorsitzende André Ficker schloss sich mit aktuellen Informationen zu Themen auf Landesebene aus dem Sächsischen Beamtenbund an. Schwerpunkt waren dabei die für 2023 anstehenden Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst. Neben diesen Informationen wurde den Delegierten durch den bisherigen kommissarischen Landesvorsitzenden der Rechenschaftsbericht und durch den Kassenwart auch der Kassenbericht der letzten 5 Jahre vorgestellt. Nach der darauffolgenden Entlastung des alten

Vorstandes wurde von den Delegierten ein neuer Landesvorstand für die nächsten 5 Jahre gewählt. Als neuer Landesvorsitzender wurde **André Reichenbächer** ins Amt gewählt, seine Stellvertretung übernimmt ab sofort **Silko Drechsel**. **Andreas Gierrth** wird weiterhin als Schatzmeister für eine solide finanzielle Basis unseres Verbandes sorgen und **André Albrecht** ist als Ansprechpartner des Vorstandes in Arbeitnehmerfragen neu gewählt worden.



André Reichenbächer, Andreas Gierrth, Silko Drechsel, André Albrecht (v.l. nach r.) Fotos: GdV-Sachsen

Damit ist es dem Landesverband gelungen, eine Verjüngung des Vorstandes zu erreichen. Die Kolleginnen Birgit Frick, Helga Löffke und der Kollege Ralf Gerold wurden mit Dank des neu gewählten Vorsitzenden für die langjährige Mitarbeit aus dem bisherigen Vorstand verabschiedet. Nach der Behandlung der Anträge an den Landesdelegiertentag wurde zum Abschluss von den Delegierten auch noch als Termin und Ort des nächsten Landesdelegiertentages der **13.11.2027** in **Chemnitz** bestimmt. *André Reichenbächer*



## Aus dem GdV-Landesverband Bayern

### GdV im Gespräch mit Frau Staatsministerin Ulrike Scharf

Am 16.09.2022 erhielt der Landesvorstand der GdV-Bayern die Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch mit der Bayerischen Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales, Frau Ulrike Scharf.



Die GdV legte dar, dass es von besonderer Wichtigkeit sei, dass im nächsten Haushalt die finanziellen Rahmenbedingungen für den Aufbau der Scanstraßen beim ZBFS geschaffen werden.

Die GdV wies weiter auf die Schwierigkeiten hin, Nachwuchskräfte für den öffentlichen Dienst und den Geschäftsbereich des StMAS zu gewinnen. Die GdV hält insbesondere zusätzliche Maßnahmen zur Gewinnung von IT-Kräften für den Öffentlichen Dienst für erforderlich. Aus Sicht der GdV steht das ZBFS bis 2025 nicht nur durch die Digitalisierung, sondern auch wegen der bevorstehenden Novellierung des Elterngeldgesetzes vor gewaltigen personellen Herausforderungen.

*v.l. stv. GdV-Landesvorsitzende Karin Kuhbandner, Staatsministerin Ulrike Scharf, GdV-Landesvorsitzender Manfred Eichmeier, Foto: Eichmeier*

Die GdV bat das StMAS, sich dafür einzusetzen, dass die anstehende Novelle im Elterngeld in der beabsichtigten Form nicht Gesetz wird. Die GdV, die traditionell für eine Stärkung der Landessozialverwaltung steht, stellte klar, dass neue Aufgaben nicht um jeden Preis dem ZBFS übertragen werden dürften. Zusätzliche Aufgaben müssen vielmehr generell auch durch zusätzliches Personal flankiert werden. Dies gelte auch für die Ausweitung der Tatbestände nach dem Opferentschädigungsgesetz im Rahmen der Einführung des SGB XIV. Abschließend bedankte sich die GdV für den sehr sachlichen und konstruktiven Austausch

### Fachkräftemangel in der IT

Die GdV hat im Rahmen der Verbändeanhörung die Gelegenheit erhalten, zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Fachverordnung Verwaltungsinformatik (FachV-VI) Stellung zu nehmen. Die GdV hat in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass im Bereich der Verwaltungsinformatiker im Geschäftsbereich des StMAS ein massiver Personalmangel besteht, der allein durch eine Änderung der Fachverordnung Verwaltungsinformatik nicht behoben werden wird.



Die GdV hat dabei auch ausgeführt, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht und mit dem Eingangsamt A10 für ausgebildete Verwaltungsinformatiker keine Konkurrenzfähigkeit mehr besteht.

Der BBB hat die Argumente der GdV aufgegriffen und an das Staatsministerium für Finanzen und Heimat (StMFH) weitergeleitet. In seinem Antwortschreiben teilte das Finanzministerium mit, dass aus grundsätzlichen besoldungsrechtlichen Erwägungen eine punktuelle Anhebung im Bereich der Eingangsämter abzulehnen sei. Die besoldungsrechtlich vorgenommene Abstufung bei den Eingangsämtern diene der Sicherung des erforderlichen Mindestabstands zwischen den verschiedenen Qualifikationsebenen und stelle mit Blick auf den generell zu beachtenden Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung ein ausgewogenes Ämtergefüge sicher.

### **GdV beim BBB-Verbändetag**

Unter dem Motto „Gemeinschaft neu denken!“ fand erstmals am 18.07.2022 in München ein BBB-Verbändetag statt. Das neue Veranstaltungsformat verfolgte das Ziel, dass die einzelnen Mitgliedsverbände sich mehr vernetzen sollen und insgesamt mehr Austausch stattfinden soll. Die GdV-Delegation brachte sich aktiv in vier Workshops zum Rechtsschutz, der Veranstaltungs-App des BBB, Rolle des Tarifbereichs und Unterstützungsmöglichkeiten durch den BBB ein und berichtete von einer rundum gelungenen Veranstaltung.



*v.l.: Norbert Wein, Vorsitzender des GdV-Bezirksverbandes Oberpfalz, Karin Kuhbandner, stellvertretende GdV-Landesvorsitzende, BBB-Vorsitzender Reiner Nachtigall, stellvertretende GdV-Landesvorsitzende Sabine Hartmann-Ward, GdV-Landesschatzmeister und Vorsitzender der dbbjb, Dominik Konther (Foto: BBB)*

*Manfred Eichmeier*



## Aus dem GdV-Landesverband Thüringen

Der Landeshauptvorstand (LaHaVo) des Thüringer Beamtenbunds (tbb) hat Renate Dreyse am 23. September 2022 für 30 Jahre Mitgliedschaft in der GdV und 26 Jahre im Landeshauptvorstand des tbb mit der höchsten Auszeichnung des tbb, der EHRENMITGLIEDSCHAFT geehrt. Voraussetzung für diese Ehrung ist eine langjährige, verdienstvolle und ergebnisreiche Tätigkeit in den Gremien innerhalb des tbb oder einer seiner Mitgliedsgewerkschaften sowie besondere Verdienste um die Wahrung und Förderung der berechtigten Interessen aller Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und der privatisierten Dienstleistungsbereiche.



Foto: Michael Voigt Photography, in der Mitte: Renate Dreyse, GdV

Die GdV gönnt Renate Dreyse diese Ehrung von Herzen. Sie hat sich diese Auszeichnung nicht nur durch ihr langjähriges Engagement, sondern auch wegen ihrer menschlichen Qualitäten redlich verdient. Renate Dreyse gehörte als Landesvorsitzende von Thüringen nicht nur dem GdV-Bundeshauptvorstand, sondern von 2008 bis 2012 als Gleichstellungsbeauftragte und von 2012 bis 2017 als stellvertretende Bundesvorsitzende auch dem Bundesvorstand der GdV an. Für ihre großen Verdienste wurde sie 2017 mit der goldenen Ehrennadel der GdV ausgezeichnet.

*„Ehre, wem Ehre gebührt. Gewerkschaftliches Ehrenamt erschöpft sich nicht im Repräsentieren. Handfeste Arbeit ist vonnöten! Gewerkschaftsarbeit lebt von dem großem ehrenamtlichem Engagement seiner Mitglieder. Die Arbeit für einen gewerkschaftlichen Dachverband, von denen, deren Kraft auch noch für mehr reicht“.*

Dieser Laudatio des tbb ist aus Sicht der GdV nichts hinzuzufügen.

tbb/Michael Brock



## Premiere beim Ortsverband Suhl

**Geburtstagsfeier mit den ehemaligen und aktiven GdV-lern des Ortsverbandes Suhl**

„Premiere“ war das Motto der Veranstaltung am 30.11.2022, zu der sich die ehemaligen und aktiven GdV-Mitglieder in der AWO-Begegnungsstätte Suhl trafen.

Anlass war der 30. Jahrestag des GdV-Landesverbandes Thüringen, welcher der erste GdV-Landesverband in den neuen Bundesländern war. Dieser Jahrestag muss gefeiert werden, sagten sich die Suhler und organisierten eine Diashow über 30 Jahre ehrenamtliches Engagement zur Wahrung der Interessen der Beschäftigten der ehemaligen Versorgungsämter in Suhl, Erfurt und Gera.



Auf der Grundlage der vorhandenen Chroniken wurde mit viel Fleiß eine ca. dreißigminütige Diashow erarbeitet, die bei den Anwesenden viele Erinnerungen an die ersten Jahre des Aufbaus der Versorgungsämter weckte. Die Fotos sind Zeugnisse einer Zeit der unermüdlichen Arbeit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger.

Tausende Akten der Kriegsopferversorgung, des Vertriebenenenzuwendungsgesetzes, des Schwerbehindertengesetzes und des Erziehungsgeldgesetzes wurden bearbeitet. Allein im Zuständigkeitsbereich des Versorgungsamtes Suhl wurden der Neubau und die Sanierung von 185 Pflegeheimen und Einrichtungen der Behindertenhilfe begleitet, beraten und regelmäßig von den Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht geprüft. Die Zusammenarbeit mit den Behindertenverbänden des Landes Thüringen war für uns eine Selbstverständlichkeit.

Die Fotos aus der Vergangenheit erinnerten uns aber auch an die unruhigen Jahre von 2004 bis 2009, als die Thüringer Landesregierung die Auflösung der Versorgungsämter geplant hatte und wider jegliche Vernunft vollziehen wollte. Alle Anwesenden konnten sich an diese Zeit der Ungewissheit, der Ängste um den Arbeitsplatz und an unsere beeindruckenden Demonstrationen vor der Staatskanzlei in Erfurt erinnern.



Fotos und Protokolle der zahlreichen Gespräche der GDV-Landesleitung mit den Ministern und sogar mit dem damaligen Thüringer Ministerpräsidenten weckten Erinnerungen. Die Thüringer Presse berichtete regelmäßig, und das Fernsehen brachte unser Anliegen sogar in den Nachrichten. Alle diese Ereignisse



waren aktuell in Bild und Text auf einem großen Bildschirm zu verfolgen. Die ehemalige Landesvorsitzende, Marlene Wolf, informierte zu den Bildern aus dieser Zeit, während sich die Kolleginnen und Kollegen in den Bildern wiederfanden.

Einige berichteten auch von ihren persönlichen Problemen, wie sich diese „millionenteure Reform“ auf ihr Berufsleben und das familiäre Umfeld ausgewirkt hat.

Aber auch die schönen Veranstaltungen, die die GDV-Ortsleitungen Suhl in den 30 Jahren organisiert hatten, waren in Bildern festgehalten und lösten Freude und positive Erinnerungen bei den Anwesenden aus. Mit einem Glas Glühwein stießen wir auf die erste Zusammenkunft in diesem Rahmen an.



Wir waren erfreut, dass auch unser ehemaliger Amtsleiter den Nachmittag mit uns verbrachte. Bei Kaffee und Kuchen in der weihnachtlich geschmückten AWO-Begegnungsstätte ließen wir die schönen Stunden ausklingen. Bevor alle wieder den Weg nach Hause nahmen, kauften sie das ein oder andere kleine Weihnachtsgeschenk von dem liebevoll gestalteten Solidaritätsbasar. Der Erlös geht als Spende an die Christliche Blindenmission.

Dank der Unterstützung des AWO-Ortsvereins Suhl wurde der Nachmittag sehr erfolgreich.

*„Zeit ist ein kostbares Geschenk, genießen wir die schönen Augenblicke“.*

Gerade in einer Zeit wie dieser ist es wichtig, dass die Menschen zusammenhalten. Mit diesen Worten hatte Marlene Wolf die Veranstaltung eröffnet und in diesem Sinne gingen wir mit dem Gefühl auseinander, dass die ehemaligen Kolleginnen und Kollegen des Versorgungsamtes Suhl ein tolles Team waren und heute noch sind.



*Bericht und Bilder: Marlene Wolf*



## Aus dem GdV-Landesverband NRW

### Geplante Stellenstreichungen im Vollzug des Schwerbehindertengesetzes sorgen für Entsetzen

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen der (GdV) hat die Informationen aus der kleinen Anfrage der Abgeordneten Lena Teschlade (SPD) vom 22.11.2022 zu geplanten Stellenstreichungen beim Vollzug des Schwerbehindertenrechts mit Entsetzen zur Kenntnis genommen. Der GdV-Landesvorsitzende Thomas Falke hat sofort Kontakt mit den Fraktionen im Landtag aufgenommen und darauf hingewiesen, dass die geplante Streichung von 130 Stellen für die im Feststellungsverfahren tätigen Mitarbeiter eine Katastrophe bedeuten würde. Das Feststellungsverfahren ist, wie die Zahl von ca. 600.000 Verfahren pro Jahr in NRW zeigt, ein Massenverfahren, das von hohem Zeitdruck geprägt ist.

Zwar trifft es zu, dass während der Corona-Pandemie die Anträge zurückgegangen sind. Der Rückgang war aber ein bundesweiter Trend, der vielfältige Gründe hatte. So verhinderten die Kontaktbeschränkungen z.B. Arztbesuche, Krankenhaushalte oder Rehamaßnahmen, nach denen erfahrungsgemäß häufig Anträge auf Feststellung eines Grades der Behinderung gestellt werden. Es ist damit zu rechnen, dass die Anträge sukzessive wieder steigen und die Zahlen vor der Corona-Pandemie noch übertreffen werden.

Mittlerweile haben die Antragszahlen auch in NRW schon wieder das Niveau vor der Corona-Pandemie erreicht. Es wäre geradezu grotesk, jetzt Stellenstreichungen quasi für die Vergangenheit vornehmen zu wollen. Dass während der Corona-Pandemie ein hoher Krankenstand herrschte, und die Kommunen mit der Bewältigung vieler zusätzlicher Aufgaben gefordert waren, ist der Landesregierung anscheinend nicht mehr in Erinnerung. Der GdV ist nicht bekannt, dass Lehrerstellen gestrichen werden sollen, weil 2020 wegen Corona Unterrichtsstunden ausgefallen sind.

Im Vollzug des SGB IX stehen außerdem gesetzliche Änderungen an. Dem Vernehmen nach haben sich das BMAS und die Sozialverbände nun auf eine neue Zusammensetzung des Sachverständigenbeirats geeinigt, der dann Zug um Zug die mit der 6. Änderungsverordnung in der Versorgungsmedizinverordnung geplanten Neuregelungen umsetzen wird. In diesem Zusammenhang ist mit deutlichem Mehraufwand wegen mehr Einzelfallregelungen zu rechnen.

Die GdV hat die Abgeordneten aufgefordert, alles dafür zu tun, dass die geplanten Stellenstreichungen nicht umgesetzt werden. Für die GdV in NRW drängt sich der Verdacht auf, dass hier das für die Wohngeldreform benötigte Personal beim Vollzug des SGB IX eingespart werden soll. Damit würden am Ende arme Menschen gegen schwerbehinderte Menschen ausgespielt.

*Thomas Falke  
GdV-Landesvorsitzender NRW*





## Aus dem GdV-Landesverband Hessen

### Überbrückungshilfe/Neustarthilfe Hessen

Die Bundesregierung hat in den vergangenen beiden Jahren zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um Unternehmen, Selbständige und Angehörige der Freien Berufe zu unterstützen, die aufgrund der Corona-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.

Das Regierungspräsidium Gießen wurde als Bewilligungsstelle des Landes Hessen für die Bearbeitung der Corona-Wirtschaftshilfen einschließlich der Schluss- und Endabrechnung ausgewählt und beauftragt. Zur Optimierung der Struktur für deren Bearbeitung wurde mit Wirkung zum 14.02.2022 die Projektgruppe „Corona-Wirtschaftshilfen“ eingerichtet. Das Projekt hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2024.

#### Aufgaben:

- Leitung und Koordination des Fachverfahrens Corona-Wirtschaftshilfen sowie der Schluss- und Endabrechnung
- Einsatzplanung der Personalressourcen
- Prüfung und Bewilligung der Anträge in der Überbrückungshilfe I, II und III, November- und Dezemberhilfe, Neustarthilfe, Überbrückungshilfe III Plus sowie Neustarthilfe Plus und Plus Q 4
- Vorbereitung der Bearbeitung der Überbrückungshilfe IV sowie Neustarthilfe 2022 einschließlich Aufstellung der entsprechenden Prüfchecklisten und Vorgaben
- Prüfung und Bewilligung der im Rahmen der Überbrückungshilfe IV und Neustarthilfe 2022 zu erwartenden Anträge
- die Projektleitung hat das Direktions-/Weisungsrecht zum Erstellen von Arbeitspaketen in Form von zu bearbeitenden Anträgen für einzelne Bearbeiter sowie das Recht zu deren Kontrolle
- Aufbau einer Struktur zur Betrugsprävention sowie Betreuung der Betrugsverdachtsverfahren in Zusammenarbeit mit den zuständigen Polizeipräsidien sowie dem HLKA (Hess. Landeskriminalamt) und den Staatsanwaltschaften
- Bearbeitung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Corona-Wirtschaftshilfen und der Schluss- und Endabrechnung
- Überwachung des Forderungsmanagements
- Planung und Umsetzung der im Zusammenhang mit den Corona-Wirtschaftshilfen erforderlichen technischen Rahmenbedingungen;
- Vorbereitung, Planung und Durchführung der im Rahmen der Corona-Wirtschaftshilfen erforderlichen Schluss- und Endabrechnungen
- Durchführung des Berichtswesens sowie Abstimmung mit sämtlichen beteiligten Akteuren auf Landes- und Bundesebene



### **Projektteam:**

Die Leitung der Projektgruppe zeichnet verantwortlich für die Planung und Koordinierung der Aufgaben sowie für die ständige Unterrichtung der Behördenleitung, insbesondere über Zusammenhänge, die von allgemeiner oder politischer Bedeutung sind. Die in Absprache mit der Behördenleitung zu benennenden Projektmitglieder sind im erforderlichen Umfang von ihren sonstigen Aufgaben freigestellt. Entsprechende Kostenträger für die Unterstützungsleistungen sind einzurichten.

Soweit bei der Bearbeitung der Aufgabenpakete die Organisationseinheiten der Linie in der Abt. I oder in den Stabsstellen einzubinden sind, erfolgt diese Einbindung direkt durch das Projektteam. Soweit Organisationseinheiten der Fachabteilungen einzubinden sind, erfolgt dies durch das Projektteam in Abstimmung mit der Behördenleitung. Die Fachabteilungen werden über regelmäßige Sachstandsberichte zum Projekt auf dem Laufenden gehalten. Die Dezernate der Abt. I werden regelmäßig informiert. Sofern Kollisionen hinsichtlich des Personaleinsatzes der Projektmitglieder für die Dezernatsaufgaben und die Projektgruppe entstehen, ist der Regierungsvizepräsident einzubinden.

### **Gremienbeteiligung:**

Die Gremien werden auf örtlicher und Bezirksebene im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit über die Behördenleitung regelmäßig zu den laufenden Aktivitäten im Projekt informiert.

### **Verstärkung des RP Gießen:**

Dem RP Gießen unterstehen in seinem nachgeordneten Bereich die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales (HÄVS) unter Führung seiner Abteilung VI (dem ehemaligen Landesversorgungsamt). Aus jedem Amt wurden je 3 Arbeitnehmer oder Beamte aus dem mittleren oder gehobenen Dienst zusätzlich abgeordnet. Die Tätigkeit findet in aller Regel zu 100% für die Neustarthilfe/Überbrückungshilfe im Home-Office statt. Entsprechendes Arbeitsgerät wird bereitgestellt.



So ist die Wahl zur Verstärkung in meinem Amt auch auf mich gefallen, so dass ich mein Büro geräumt habe und meinen Dienst von zuhause aus erledigen darf. Das spart zum einen Fahrtkosten, dafür fallen andere Kosten an. Ob dies die neue Form der Bürotätigkeit werden könnte, ist noch ungewiss. Im Augenblick ist man im Regierungspräsidium Gießen und in den HÄVS dabei, eine Dienstanweisung/Dienstvereinbarung zwischen den Büro- bzw. Amtsleitungen und den Personalräten zu erarbeiten, die „Mobiles Arbeiten im Home-Office“ bis max. 50 % einräumt. Der weitere Weg ist noch offen.

*Bericht und Bild: Reiner Peter, Vorsitzender der GdV Hessen*



## Aus dem GdV-Landesverband Rheinland-Pfalz

### Führungswechsel bei der GdV Rheinland-Pfalz

Am Mittwoch, dem 30.11.2022, trafen sich in Brey bei Koblenz die Delegierten der GdV (Gewerkschaft der Sozialverwaltung) im Landesverband Rheinland-Pfalz zum Landesdelegiertentag.



Neben der Beratung und Beschlussfassung zahlreicher Anträge und der Satzungsänderung, welche für die kommenden fünf Jahre richtungsweisend sind, standen für die Delegierten die turnusmäßigen Wahlen der GdV-Landesführung auf dem Programm.

Christiane Lehnert wurde einstimmig als neue Landesverbandsvorsitzende gewählt. Die 38jährige Moselnerin gehörte bereits in der letzten Legislaturperiode dem Landesverband als Schriftführerin an. In den geschäftsführenden GdV-Landesverbandsvorstand wurde Uwe Hirsch als 1. Stellvertreter gewählt. Als weiteren stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden wählten die Delegierten Andreas Hoffmann. Als Schatzmeister wurde Thomas Scheelen im Amt bestätigt.

*Die neue Landesverbandsvorsitzende in Rheinland-Pfalz, Christiane Lehnert*

Im Anschluss an die Neuwahlen dankten die Delegierten den scheidenden Vorstandsmitgliedern für die geleistete Arbeit. Dem scheidenden Landesvorsitzenden Hans-Josef Feis galt der besondere Dank für sein langjähriges Engagement für die GdV.



*Tomas Scheelen (li.) überreicht im Namen des Vorstandes ein Präsent an Hans-Josef Feis (M.).*

*Bericht und Bilder: Uwe Hirsch*



## Berlin ist immer eine Reise wert

*"Immer wenn du glaubst es geht nicht mehr, kommt von irgendwo ein Lichtlein her".*

Das Lichtlein kam für mich am 02.11.2022 um 12.47 Uhr in Form von zwei schlichten E-Mails mit folgendem Inhalt:

*„Sehr geehrter Herr Falke,*

*seit längerer Zeit sind wir – das Versorgungsamt Berlin – „stille Mitleser“ Ihrer Fachzeitschrift „Die Sozialverwaltung“, die wir mit ihren interessanten Beiträgen sehr schätzen. Wir würden uns gern an der Arbeit der GdV beteiligen und bitten daher um Mitteilung, welche Schritte notwendig wären, um als eigener Landesverband oder gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Brandenburg aufgenommen zu werden...“*

Nun bin ich es zwar gewöhnt, dass über unser Kontaktformular immer wieder einmal eine Anfrage eintrudelt, in der Interesse an eine Mitgliedschaft in der GdV bekundet wird, aber dass gleich Interesse bekundet wird, einen ganzen Landesverband aufzubauen, ist mir in meiner langen Gewerkschaftslaufbahn noch nie passiert. Ich las die Zeilen ungläubig noch ein paar Mal und griff dann sofort zum Telefonhörer.

Der Rest ist schnell erzählt: Am 29.11. traf ich mich am Rande des dbb-Gewerkschaftstages in Berlin mit Frau Nadine Sohr und begrüßte sie persönlich mit Handschlag als unser erstes GdV-Mitglied vom LAGESO in Berlin. Symbolisch überreichte ich ihr die GdV-Gewerkschaftsuhr, verbunden mit der Hoffnung, dass in Berlin damit für die GdV eine neue Zeitrechnung beginnt. Schließlich war es der GdV bisher nie geglückt, in Berlin einen eigenen Landesverband aufzubauen. Bleibt zu hoffen, dass viele Beschäftigte beim LAGESO Berlin dem Beispiel von Frau Sohr folgen und es uns gelingt, nächstes Jahr einen eigenen Landesverband in Berlin aus der Taufe zu heben.



*Das erste GdV-Mitglied aus Berlin, Frau Nadine Sohr mit dem Bundesvorsitzenden Thomas Falke, Foto: Stefan Dröws*



# Die Debeka ist für ihre Mitglieder da – das gilt auch für Vor- und Nachsorge

**Die Debeka-Gruppe**

## FÜREINANDER DA SEIN

Der wahre Wert einer Gemeinschaft zeigt sich in schwierigen Zeiten.

[Facebook](#) [Instagram](#) [Twitter](#) [YouTube](#) [LinkedIn](#) [X](#)

**Handelsblatt**

Deutschlands **BESTE Versicherer**

1. Platz 2022

Debeka Krankenversicherungs-  
anstalt a. G.

Handelsblattsieger  
im Vergleich 30 Krankenversicherer  
Partner: bevestigat.de Seite  
Krankenkasse 18.01.2022

**TEST**

**UNTERNEHMEN DES JAHRES 2022**

ANALYSE  
KUNDENZUFRIEDENHEIT  
ANSPRECHUNG UND SERVICE

**MONEY**

Traditioneller Partner  
des öffentlichen Dienstes

**Das Füreinander zählt.**



## **Beim größten privaten Krankenversicherer gut aufgehoben: Vorsorgeuntersuchungen nutzen – neues Nachsorgekonzept bei Corona-Langzeitfolgen**

Bei der Debeka zählt das Füreinander. Sie ist für die Gesundheit ihrer Mitglieder da und überzeugt als bester Versicherer mit erstklassigen Leistungen. Dazu zählen sowohl Vorsorgeuntersuchungen als auch verschiedene Versorgungsangebote, wie zum Beispiel bei Corona-Langzeitfolgen. Das Handelsblatt bestätigt der Debeka Krankenversicherung den ersten Platz im Rating Deutschlands beste Versicherer, Focus-Money kürt sie im Deutschland Test bei der Kundenzufriedenheit zum Unternehmen des Jahres.

### **Hilfe bei Corona-Langzeitfolgen**

Für ihre 2,5 Millionen privat Krankenversicherten, die nach einer Corona-Infektion noch mit gesundheitlichen Einschränkungen zu tun haben, bietet die Debeka bereits seit Juli 2021 das Versorgungsprogramm covidcare an: [www.debeka/covidcare](http://www.debeka/covidcare)

Kämpfen ihre vollversicherten Mitglieder auch nach mehr als zwölf Wochen noch mit Folgen einer Corona-Erkrankung, gibt es jetzt ein weiteres Angebot in Kooperation mit der Charité – Universitätsmedizin Berlin: das Nachsorgekonzept RESTART ([www.debeka.de/restart](http://www.debeka.de/restart))

### **Zu wenig genutzt: Vorsorgeuntersuchungen**

Werden Krankheiten früh genug erkannt, erhöht das die Chance auf Heilung. Dennoch gehen viel zu wenige Menschen zur Vorsorge. Viele wissen gar nicht, was ihnen überhaupt zusteht.

### **Wer übernimmt die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen?**

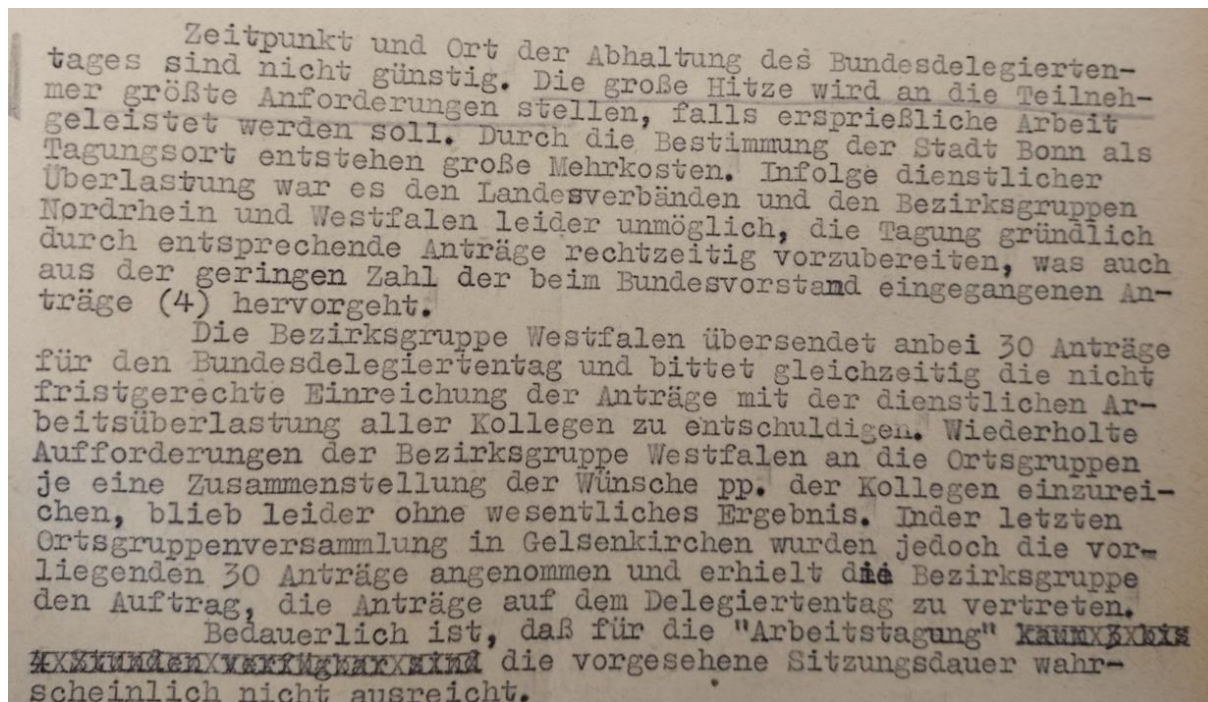
Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) legt fest, welche medizinischen Leistungen gesetzlich Versicherte ab welchem Alter und in welchen Zeitabständen in Anspruch nehmen können. Das sind gezielte Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die durch eine frühe Behandlung effektiver bekämpft werden können. Daran orientieren sich auch die privaten Krankenversicherungen. Generell ist es ratsam, sich im Vorfeld mit der Krankenversicherung abzusprechen, was übernommen wird und was nicht. Die Debeka beispielsweise erstattet die Vorsorgeuntersuchungen unabhängig von den jeweiligen Altersgrenzen. Mehr Informationen erhalten Interessierte unter [www.debeka.de/vorsorgeuntersuchungen](http://www.debeka.de/vorsorgeuntersuchungen)

### **Welche Vorsorgeuntersuchung in welchem Alter?**

- **Männer und Frauen ab 35:** Gesundheits-Check-up und Hautscreening: Um Nieren- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes und Krebs frühzeitig zu erkennen, sollte man sich alle drei Jahre durchchecken lassen. Alle zwei Jahre sollte die Haut einem Screening unterzogen werden, um Hautkrebs vorzubeugen.

## Vor 70 Jahren: Ärger vor dem Delegiertentag

Eigentlich deutete im Vorfeld alles auf einen reibungslosen Ablauf des für den 01. und 02. August 1952 in Bonn eingeplanten Delegiertentages des noch jungen Bundes der Versorgungsbeamten (BdV) hin. Die Räumlichkeiten waren reserviert, die Einladungen mit Tagesordnung und Delegiertenmappen verteilt, da erreichte den Bundesvorstand am 10.07.52 ein Schreiben der Ortsgruppe Westfalen vom 07.07.52 mit unter anderem folgenden Inhalt:



Zeitpunkt und Ort der Abhaltung des Bundesdelegiertentages sind nicht günstig. Die große Hitze wird an die Teilnehmer größte Anforderungen stellen, falls ersprießliche Arbeit geleistet werden soll. Durch die Bestimmung der Stadt Bonn als Tagungsort entstehen große Mehrkosten. Infolge dienstlicher Überlastung war es den Landesverbänden und den Bezirksgruppen Nordrhein und Westfalen leider unmöglich, die Tagung gründlich durch entsprechende Anträge rechtzeitig vorzubereiten, was auch aus der geringen Zahl der beim Bundesvorstand eingegangenen Anträge (4) hervorgeht.

Die Bezirksgruppe Westfalen übersendet anbei 30 Anträge für den Bundesdelegiertentag und bittet gleichzeitig die nicht fristgerechte Einreichung der Anträge mit der dienstlichen Arbeitsüberlastung aller Kollegen zu entschuldigen. Wiederholte Aufforderungen der Bezirksgruppe Westfalen an die Ortsgruppen je eine Zusammenstellung der Wünsche pp. der Kollegen einzureichen, blieb leider ohne wesentliches Ergebnis. In der letzten Ortsgruppenversammlung in Gelsenkirchen wurden jedoch die vorliegenden 30 Anträge angenommen und erhielt die Bezirksgruppe den Auftrag, die Anträge auf dem Delegiertentag zu vertreten.

Bedauerlich ist, daß für die "Arbeitstagung" ~~kaum~~ ~~einige~~ ~~Stunden~~ ~~verfügbar~~ ~~sind~~ die vorgesehene Sitzungsdauer wahrscheinlich nicht ausreicht.

Die Antwort des Bundesvorstandes des BdV ließ nicht lange auf sich warten. Schon eine Woche später führte der Bundesvorstand zum Schreiben der Bezirksgruppe Westfalen folgendes aus:

*„Zeit und Ort waren auf der letzten Delelegiertentagung dem Vorstand überlassen worden. Die Begründung für die Zeit August war im Rundschreiben 4/52 angegeben. Einspruch erfolgte von Gelsenkirchen erst am 10 Juli. Bonn wurde gewählt auf Wunsch des Bundesministeriums für Arbeit (BAM) um eine bessere Möglichkeit der Teilnahme zu geben. Ab 20 Uhr wollen die Kollegen des BAM mit uns gemütlich zu einem Glas Bier zusammentreffen, und man kann manches Gespräch anknüpfen.*

*Die große Hitze lässt sich für den 1. und 2. August nicht voraussehen, vielleicht regnet es?*

*Mehrkosten entstehen nicht, was die Einen weiterreisen, reisen die Andern weniger. Es dürfte sich der Beurteilung der Bezirksgruppe Westfalen entziehen, ob es den Landesverbänden nicht möglich war, sich für die Tagung gründlich vorzubereiten.*



*Ein Werturteil für das Verhalten der Landesverbände dürfte der Bezirksgruppe nicht zustehen. Dreißig Anträge, die zum Teil überholt sind, und auch nicht in unserer Zuständigkeit liegen, kann der Bundesvorstand 20 Tage nach dem Termin nicht mehr annehmen, sie müssen den Delegierten zugeleitet werden und der Bundesvorstand lehnt es ab, jetzt noch die Abzüge zu fertigen und noch nachträglich zuzustellen. Das verursacht mehr Mehrausgaben als die Verlegung der Tagung nach Bonn.*

*Alle Verbände kommen mit 2 Tagen aus, und das ist bei sachlicher Debatte durchaus möglich. Außerdem kosten 3 Tage eine erhebliche Summe, die etwa bei rund 40 Personen etwa auf RM 1000.- kommt. Diese Summe ist z.Zt. nicht tragbar“.*

Noch ungehaltener klang der Wortlaut des Schreibens, mit dem der Bundesvorstand das für den Bundesdelegiertentag vorgesehene Präsidium über das Schreiben der Bezirksgruppe Westfalen und seine Antwort informierte:

*„Vorstehende Abschrift sende ich Ihnen zur Kenntnis mit der Bitte um Unterstützung. Der Bundesvorstand hat in mühevoller Arbeit die Mappen zusammengestellt, in Heimarbeiten und an Sonntagen, und das kann nun nicht alles durch einen **Querkopf** über den Haufen geworfen werden. 20 Tage nach dem Termin kann man nichts mehr annehmen, zumal die meisten Anträge überholt sind.“*

Der Delegiertentag nahm dann am 01. und 02.08.1952 doch einen sehr friedlichen Verlauf. Mit den 30 nachgereichten Anträgen wurde kurzer Prozess gemacht. Im Protokoll ist hierzu folgendes vermerkt:

In der weiteren Diskussion unter Punkt "Verschiedenes" beantragte der Koll. Röckel 30 Anträge der Bezirksgruppe Westfalen, die verspätet gestellt wurden, auf die Tagesordnung zu setzen. Der Ältestenrat wurde beauftragt, die Anträge zu prüfen, sie wurden zum weitaus größten Teil durch die Referate des Herrn Staatssek. Sauerborn und Herrn O.Reg.Rat Stengel vom BAM geklärt. Auf die Behandlung der übrigen Anträge wurde von Koll. Röckel verzichtet.

Bleibe dann noch die Frage zu klären, ob sich zumindest die Wetterprophezeiung der Bezirksgruppe Westfalen erfüllte. Glaubt man den Wetteraufzeichnungen aus dem Internet, dann schwankten die Höchsttemperaturen im Raum Köln/Bonn am 01./02.08.1952 zwischen 25 und 28 Grad. Für eine „ersprießliche Arbeit“ müssten damit sehr gute klimatische Voraussetzungen geherrscht haben. Gleichwohl erklären die Wetteraufzeichnungen auch den Grund für die Befürchtungen der Bezirksgruppe Westfalen und den „Brandbrief“: Anfang Juli 1952 ist eine Rekordhitze mit über 33 Grad vermerkt.

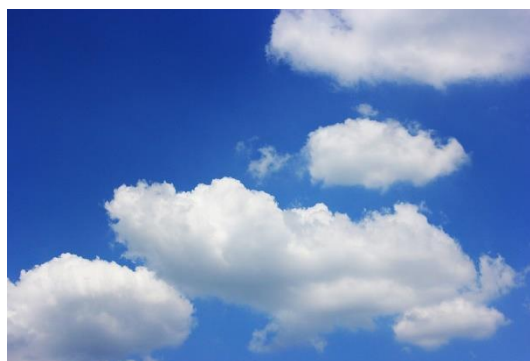


Foto: Pixabay

Manfred Eichmeier/Unterlagen Bundesdelegiertentag 1952





## Aus der Rechtsprechung

### BSG-Urteil vom 04.03.2021 – B 11 AL 5/20 R – Verjährung von Rückforderungsansprüchen

Das BSG hat mit seinem bisher kaum beachteten Urteil vom 04.03.2021 (B 11 AL 5/20 R) detaillierte Ausführungen zur Abgrenzung der Verjährungsregelungen in § 50 SGB X und § 52 SGB X gemacht, die diese bisher in Literatur und Kommentierung umstrittene Rechtsfrage zur Verjährung von Rückforderungen im Sozialrecht abschließend klärt.

#### Ausgangssituation:

Nach § 50 Abs. 3 SGB verjährt der Rückforderungsanspruch in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Rückforderungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Zum Beginn der 30-jährigen Verjährungsfrist des § 52 SGB X war die Rechtsanwendung bisher nicht höchstrichterlich geregelt, vielmehr war die Anwendung der Verjährungsfrist des § 52 SGB X bisher etwas missverständlich. Mit dem o.g. BSG-Urteil vom 04.03.2021 entschied das BSG nunmehr, dass Forderungen nach § 50 Abs.3 SGBX regelmäßig nach vier Jahren verjähren, wenn nicht noch ein gesonderter Durchsetzungsbescheid erteilt wurde. Nur dann beginnt die 30-jährige Verjährungsfrist.

*BSG-Urteil vom 04.03.2021 – B 11 AL 5/20 R (Auszug)*

*„In den Fallgestaltungen des § 50 SGB X kann daher erst ein weiterer Bescheid die erstmals durch den Erstattungsbescheid nach § 50 Abs. 3 SGB X in Gang gesetzte Verjährung "hemmen". Erst ein (weiterer) Verwaltungsakt zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers i.S. des § 52 Abs. 1 SGB X löst nach dessen Unanfechtbarkeit den Übergang in eine längere Verjährungsfrist von 30 Jahren nach § 52 Abs. 2 SGB X aus.*



"Dieses Foto" ist lizenziert gemäß [CC BY-NC-ND](#)

*Die dreißigjährige Verjährungsfrist nach § 52 Abs. 2 SGB X greift aber nur ein, wenn ein "Verwaltungsakt im Sinne des Absatzes 1" unanfechtbar geworden ist. Ein Verwaltungsakt i.S. des § 52 Abs. 1 SGB X ist jedoch nur ein solcher, der zur Feststellung oder Durchsetzung dieses Anspruchs und - in zeitlicher Hinsicht - zugleich während einer bereits laufenden Verjährung dieses Anspruchs erlassen wird. Der*



*Verwaltungsakt zur Feststellung oder Durchsetzung „hemmt“ nach § 52 Abs. 1 Satz 1 SGB X die Verjährung „dieses Anspruchs“. Diese Rechtsfolge kann nur bei einer bereits in Gang gesetzten Verjährungsfrist erreicht werden. Vorausgesetzt wird ein Anspruch, der schon der Verjährung unterliegt (Becker in Hauck/Noftz, SGB X, K § 52 RdNr 40, Stand Mai 2015).*

*Die vierjährige Verjährungsfrist des § 50 Abs. 4 SGB X ist unmittelbar mit dem Erstattungsanspruch des Sozialleistungsträgers bei zu Unrecht erbrachten Leistungen verbunden und begründet eine allein auf diesen Anspruch bezogene Vollstreckungs- bzw. Zahlungsverjährung. Dagegen findet sich die dreißigjährige Verjährungsfrist des § 52 SGB X in einem gesonderten, ausschließlich diese Norm umfassenden Titel ("Verjährungsrechtliche Wirkungen des Verwaltungsaktes") und steht nicht in einem unmittelbaren Regelungszusammenhang mit den von § 50 SGB X erfassten Ansprüchen der Sozialleistungsträger auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen. § 52 SGB X regelt die Hemmung laufender Verjährungsfristen bei sämtlichen Ansprüchen öffentlich-rechtlicher Rechtsträger und hat damit einen anderen Anwendungsbereich."*

### **Auswirkungen**

Damit gilt für die Rückforderungsansprüche nach § 50 SGB X, d.h. in den meisten Sozialgesetzen zunächst die **regelmäßige Verjährungsfrist von 4 Jahren nach Bestandskraft** des Rückforderungsbescheides.

Nur wenn nach Eintritt der Bestandskraft des Rückforderungsbescheides nach § 50 SGB X noch ein „**Durchsetzungsbescheid**“ ergangen ist, beginnt die 30jährige Frist nach § 52 SGB X zu laufen.

Das BSG macht zum Inhalt der Durchsetzungsbescheide keine detaillierten Vorgaben und verweist in der Randnummer 39 des Urteils lediglich auf „weitere Verwaltungsakte, etwa in Form von Aufrechnungs- und Verrechnungsbescheiden (§§ 51, 52 SGB I), aber auch Verwaltungsakte im Verwaltungszwangs- oder Verwaltungsvollstreckungsverfahren“.

Soweit also nach Bestandskraft des Rückforderungsbescheides nach § 50 Abs.1 SGB X bereits solche Bescheide erteilt worden sind, muss kein gesonderter Durchsetzungsbescheid ergehen, um die 30-jährige Verjährungsfrist in Gang zu setzen.

Das dürfte insbesondere auf viele niedergeschlagene Forderungen Auswirkungen haben, wenn dann bei einem erneuten Vollstreckungsversuch die Einrede der Verjährung vom Schuldner wirksam erhoben werden kann.

Die Sozialleistungsträger wären also gut beraten, ihre Rückforderungsverfahren diesbezüglich umzustellen und ggf. rechtzeitig vor Ablauf der 4 Jahre einen verjährungswahrenden Durchsetzungsbescheid nachzuschieben.



# Das Mehr-wert-Girokonto<sup>1</sup> der BBBank.

**Mehr Vorteile. Mehr Beratung. Mehr Erfahrung.**

**50,<sup>Euro</sup>-**

Startguthaben für  
dbb-Mitglieder und  
ihre Angehörigen



**Jetzt informieren**  
in Ihrer Filiale vor Ort,  
per Telefon 0721 141-0,  
E-Mail [info@bbbank.de](mailto:info@bbbank.de)  
und auf [www.bbbank.de/dbb](http://www.bbbank.de/dbb)



**dbb  
vorsorgewerk**  
günstig • fair • nah

**BB**  
**Bank**  
Better Banking

<sup>1</sup> Monatliches Kontoführungsentgelt i. H. v. 2,95 Euro bei Online-Überweisungen ohne Echtzeit-Überweisungen; girocard (Ausgabe einer Debitkarte) 11,95 Euro p. a.; Voraussetzungen: Gehalts-/Bezüge-eingang, Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied.



GdV

Gewerkschaft der Sozialverwaltung

# Beitrittserklärung

Ich erkläre mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ meinen Eintritt in die GdV – Gewerkschaft der Sozialverwaltung im Deutschen Beamtenbund

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

E – Mail: \_\_\_\_\_ Dienststelle: \_\_\_\_\_

Berufs-/Dienstbezeichnung: \_\_\_\_\_ Tarifbeschäftigte(r) Beamte(r)

Der satzungsmäßige Mitgliedsbeitrag von derzeit 7,00 Euro monatlich\* wird zu je 21,00 Euro zur Mitte eines jeden Quartals des Jahres im Lastschriftverfahren eingezogen. Dazu ermächtige ich die GdV mit anschließendem SEPA – Lastschriftmandat.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ (Ort) (Datum) (Unterschrift)

|  |   |
|--|---|
| <b>SEPA – Lastschriftmandat</b> (SEPA Direct Debit Mandate)  |   |
| für SEPA – Basis – Lastschriftverfahren / for SEPA Core Direct Debit Scheme  |   |
| Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)<br><br>GdV<br>Gewerkschaft der Sozialverwaltung<br>Napoleonstraße 11<br>57489 Drolshagen | Diese Angaben erscheinen auf Ihrem Kontoauszug                |
|  | Gläubiger Identifikationsnummer<br><br>DE13 2220 0000 7631 25 |
|  | Mandatsreferenz (Name Vorname) des Kontoinhabers              |

## SEPA – Lastschriftmandat

Ich / Wir ermächtige(n) die Gewerkschaft der Sozialverwaltung Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich / wir mein / unser Kreditinstitut an, die von der Gewerkschaft der Sozialverwaltung auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann /Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der Mitgliedsbeitrag wird zu je 21,00 Euro zur Mitte eines jeden Quartals des Jahres eingezogen.

|                               |  |
|-------------------------------|--|
| Kontoinhaber (Name, Vorname): |  |
| Adresse:                      |  |
| Kreditinstitut                | BIC (kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt) |
| IBAN                          |  |
| DE                            |  |

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ (Ort) (Datum) (Unterschrift)

\*Der Beitrag kann je nach Landesverband auch niedriger sein oder nach Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe gestaffelt sein.